



Brüssel, den 13. Dezember 2017
(OR. en)

15236/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0382 (COD)**

**ENER 486
CLIMA 335
CONSOM 383
TRANS 532
AGRI 666
IND 352
ENV 1015
CODEC 1969**

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8697/5/17 ENER 149 CLIMA 106 CONSOM 165 TRANS 159 AGRI 237 IND 97 ENV 394 CODEC 698 REV 5
Nr. Komm.dok.:	15120/1/17 ENER 417 CLIMA 168 CONSOM 298 TRANS 479 AGRI 650 IND 261 ENV 757 IA 130 CODEC 1802 REV 1 (en) + ADD 1 REV 1 (en)
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) – Allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat das Paket "Saubere Energie für alle Europäer" einschließlich des oben genannten Vorschlags am 30. November 2016 angenommen. Das Paket wurde auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Energie)) im Dezember 2016 vorgestellt. Ein erster Gedankenaustausch der Minister fand im Februar 2017 statt, und im Anschluss an die Prüfung der Folgenabschätzungen und die erste Runde der eingehenden Prüfung der Vorschläge wurde den Ministern im Juni 2017 ein Sachstandsbericht zu dem Paket vorgelegt.

Nach Monaten weiterer intensiver Verhandlungen unter estnischem Vorsitz – darunter auch drei Erörterungen im AStV – wurde ein ausgewogener Kompromiss erstellt (s. Anlage und Addendum). Der Rat wird ersucht, sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu einigen, um den Weg für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu ebnen, das sein Verhandlungsmandat für diesen Verordnungsentwurf im Januar 2018 festlegen sollte.

2. Im Anschluss an die letzten Erörterungen des AStV vom 8. Dezember hat der Vorsitz, wie bei dieser Gelegenheit angekündigt, seine bilateralen Konsultationen mit den Delegationen speziell zu folgenden beiden Hauptthemen fortgesetzt: erneuerbare Energie in Wärme- und Kälteanlagen (Artikel 23) und erneuerbare Energien im Verkehrssektor (Artikel 25). Der Vorsitz vertrat die Auffassung, dass zu diesen beiden wichtigen Fragen weitere Verbesserungen im Kompromisstext möglich sind.

Zur Frage der Wärme- und Kälteanlagen (Artikel 23) sieht der Kompromissvorschlag des Vorsitzes vor, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sein sollen, Maßnahmen zu treffen, um im Jahresdurchschnitt einen indikativen einprozentigen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energie in dem Sektor zu erreichen. Es gibt auch die Option, in begründeten Fällen vom Richtwert abzuweichen, wenn eine Analyse der Kostenwirksamkeit, die einen Mindestsatz von Parametern berücksichtigt, ergibt, dass nur ein geringeres kostenwirksames Niveau als 1 Prozent erreicht werden kann. Die Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 50 % an erneuerbaren Energien in dem Sektor können diese Verpflichtung als erfüllt ansehen.

In der Frage der erneuerbaren Energien im Verkehrssektor (Artikel 25) zielt der Kompromisstext des Vorsitzes auf die Behebung zahlreicher Widersprüche und Überschneidungen ab. Im Rahmen des ehrgeizigen Ansatzes wird das Ziel, eines Anteils von insgesamt 14 % an erneuerbarer Energien im Verkehrssektor für jeden Mitgliedstaat und ein Teilziel von 3 % an "modernen Biokraftstoffen" mit der Option einer Doppelanrechnung dieser Kraftstoffe angestrebt. Der Elektromobilität wird genügend Raum zur Weiterentwicklung eingeräumt; als Anreiz wird ein Multiplikator von fünf angewandt, während der Multiplikator für Schienenstrom entfällt. Um ein höheres Maß an Investitionssicherheit zu erreichen und die Verfügbarkeit von Kraftstoffen in dem gesamten Zeitraum sicherzustellen, gilt bei den modernen Biokraftstoffen als Vorgabe ein verbindliches Zwischenziel von 1 % im Jahr 2025.

Die Obergrenze für Biokraftstoffe der ersten Generation bleibt bei 7 % (wie von der Union 2015 vereinbart), aber sie wird kombiniert mit einer zusätzlichen Motivation für die Mitgliedstaaten, die ihr Gesamtziel senken dürfen, wenn die 7%-Obergrenze gesenkt wird. Nach dem Text besteht weiterhin die Möglichkeit, die Biokraftstoffe je nach den festgestellten Auswirkungen indirekter Landnutzungsänderungen voneinander zu unterscheiden.

Nach Auffassung des Vorsitzes dürfte es schwierig sein, zu einer größeren Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Standpunkten der Delegationen zu diesen beiden Themen zu gelangen. Daher ersucht er die Minister, die notwendige Flexibilität zu zeigen und den Kompromiss zu akzeptieren.

3. Der Rat wird ersucht, eine Einigung über den Entwurf der allgemeinen Ausrichtung (siehe Anlage und Addendum) zu erzielen.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck**, Streichungen durch **||** kenntlich gemacht.

Änderungen gegenüber dem Vordokument (Dok. 8697/5/17 REV 5 + COR 1) sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** hervorgehoben; Streichungen sind durch **||** gekennzeichnet.

Hinweis: Die Stellungnahme der beratenden Gruppe der Vertreter der Juristischen Dienste findet sich in Dokument 13344/17. In Nummer 1 dieser Stellungnahme wird auf Text im ursprünglichen Vorschlag der Kommission (einschließlich der Anhänge) verwiesen, der hätte grau unterlegt werden sollen. Die inhaltliche Berichtigung in Nummer 2 der Stellungnahme ist in diesen Text (REV 3) eingeflossen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel **192 Absatz 1 und** Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurde mehrfach erheblich geändert². Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen die genannte Richtlinie neu zu fassen.
- (2) Die Förderung erneuerbarer Energiequellen ist eines der Ziele der Energiepolitik der Union, **das mit dieser Richtlinie verfolgt wird. Gleichzeitig werden mit dieser Richtlinie ihre umweltpolitischen Ziele verfolgt, nämlich Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit und umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen durch Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen. Was diese Richtlinie anbelangt, so sind die energie- und die umweltpolitischen Ziele untrennbar miteinander verbunden, ohne dass die einen gegenüber den jeweils anderen als zweitrangig oder mittelbar betrachtet werden können.** Die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen ist ein wesentliches Element des Maßnahmenbündels, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzübereinkommens von 2015 sowie des Unionsrahmens für die Energie- und Klimapolitik ab 2030, einschließlich des verbindlichen Ziels, die Emissionen in der Union bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken, benötigt wird. **Das für 2030 angestrebte verbindliche Ziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen und die Beiträge der Mitgliedstaaten hierzu – einschließlich ihrer Basisszenarien, in denen ihre nationalen Gesamtziele für 2020 wieder aufgegriffen werden – zählen zu den Elementen, die für die Energie- und Umwelt der Union von übergeordneter Bedeutung sind. Weitere Elemente von übergeordneter Bedeutung sind beispielsweise im Rahmen dieser Richtlinie für die Entwicklung der Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und für die Entwicklung erneuerbarer Kraftstoffe enthalten.**

¹ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

² Siehe Anhang XI Teil A.

- (2a) **Die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen** spielt auch eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Energieversorgungssicherheit, der technologischen Entwicklung und Innovation sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, vor allem in ländlichen und entlegenen Gebieten oder Gebieten mit niedriger Bevölkerungsdichte .
- (3) Insbesondere sind mehr technische Verbesserungen, Anreize für die Nutzung und den Ausbau öffentlicher Verkehrsmittel, der Einsatz von Energieeffizienztechnologien und die Förderung der Verwendung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den Sektoren Elektrizität, Wärme und Kälte sowie im Verkehrssektor sehr wirksame Mittel zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Union und der Abhängigkeit der Union von Gas- und Erdöleinfuhren.
- (4) Mit der Richtlinie 2009/28/EG wurde ein Regelungsrahmen für die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen geschaffen, in dem verbindliche nationale Ziele für den Anteil erneuerbarer Energiequellen am Energieverbrauch und Verkehr gesetzt wurden, die bis 2020 verwirklicht werden müssen. Durch die Mitteilung der Kommission vom 22. Januar 2014³ wurde ein Rahmen für die künftige Energie- und Klimapolitik der Union festgelegt und zu einer gemeinsamen Auffassung darüber beigetragen, wie diese Politikbereiche nach 2020 weiterzuentwickeln sind. Die Kommission hat vorgeschlagen, das für 2030 vereinbarte Unionsziel für den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Energieverbrauch in der Union auf mindestens 27 % festzusetzen.
- (5) Im Oktober 2014 bekräftigte der Europäische Rat dieses Ziel und wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten eigene ehrgeizigere nationale Ziele festlegen können, **um ihre geplanten Beiträge zum Unionsziel für 2030 zu erfüllen und darüber hinauszugehen.**

³ "Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020–2030" (COM(2014) 15 final).

- (6) In seinen Entschlüssen "Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020–2030" und "Fortschrittsbericht 'Erneuerbare Energiequellen'" sprach sich das Europäische Parlament für ein verbindliches Unionsziel von mindestens 30 % des gesamten Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen für das Jahr 2030 aus und betonte, dass dieses Ziel mithilfe einzelner nationaler Ziele verwirklicht werden sollte, bei denen die Situation und das Potenzial des jeweiligen Mitgliedstaates berücksichtigt werden.
- (7) Es ist daher angemessen, ein verbindliches Unionsziel von mindestens 27 % Energie aus erneuerbaren Quellen festzulegen. Die Mitgliedstaaten sollten ihren Beitrag zur Verwirklichung dieser Zielvorgabe als Teil ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne anhand des Governance-Prozesses nach der [Governance-]Verordnung bestimmen.
- (8) Die Festlegung eines verbindlichen Unionsziels für erneuerbare Energien bis 2030 würde die Entwicklung von Technologien für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen weiter vorantreiben und Investoren Sicherheit geben. Eine auf Unionsebene festgelegte Zielvorgabe würde den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bieten, um ihre Ziele für die Einsparung von Treibhausgasemissionen auf die kostengünstigste Weise entsprechend ihren jeweiligen spezifischen Gegebenheiten, ihrem Energiemix und ihren Kapazitäten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erreichen.

- (9) Im Interesse einer Konsolidierung der auf Grundlage der Richtlinie 2009/28/EG erzielten Ergebnisse sollten die für 2020 festgelegten nationalen Ziele der Mitgliedstaaten als Mindestbeitrag zum neuen Rahmen für die Zeit bis 2030 gelten. Unter keinen Umständen sollte der nationale Anteil erneuerbarer Energiequellen am Energieverbrauch unter diesen Beitrag fallen; sollte dies der Fall sein, so sollten die betreffenden Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie diese Untergrenze [] **gemäß der [Governance-]Verordnung einhalten. Hält ein Mitgliedstaat seine Untergrenze, gemessen über einen Zeitraum von einem Jahr, nicht ein, so sollte er innerhalb eines Jahres zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um diese Lücke gegenüber seinem Basisszenario zu schließen. Hat ein Mitgliedstaat bereits solche erforderlichen Maßnahmen ergriffen und die Lücke pflichtgemäß geschlossen, so sollte davon ausgegangen werden, dass er die verbindlichen Anforderungen seines Basisszenarios von dem Zeitpunkt an erfüllt, zu dem die betreffende Lücke aufgetreten ist, und zwar sowohl gemäß dieser Richtlinie als auch gemäß der [Governance-]Verordnung. Dem betreffenden Mitgliedstaat kann somit nicht angelastet werden, seiner Pflicht zur Einhaltung seiner Untergrenze in dem Zeitraum, in dem die Lücke bestand, nicht nachgekommen zu sein. Der Rahmen für die Zeit bis 2020 und derjenige für die Zeit bis 2030 sind untrennbar miteinander verbunden und dienen beide den umwelt- und den energiepolitischen Zielen der Union.**
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten zusätzliche Maßnahmen ergreifen für den Fall, dass der Anteil der erneuerbaren Energien auf Unionsebene nicht dem kollektiven Zielpfad der Union für mindestens 27 % entspricht. Gemäß der [Governance-]Verordnung kann die Kommission Maßnahmen auf Unionsebene treffen, um die Verwirklichung des Ziels sicherzustellen, falls sie bei der Bewertung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne eine Lücke zwischen den Zielen und der Ambitioniertheit der Pläne feststellt. Entdeckt die Kommission bei der Bewertung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne eine Umsetzungslücke, sollten die Mitgliedstaaten die in der [Governance-]Verordnung genannten Maßnahmen ergreifen, die ihnen ausreichend Flexibilität für eine Auswahl bieten.
- (11) Um ehrgeizige Beiträge der Mitgliedstaaten zum Unionsziel zu unterstützen, sollte auch unter Nutzung von Finanzierungsinstrumenten ein Finanzrahmen eingerichtet werden, mit dem Investitionen in Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in diesen Mitgliedstaaten erleichtert werden.

- (12) Die Kommission sollte bei der Zuweisung von Mitteln den Schwerpunkt darauf legen, dass die Kapitalkosten von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie, die einen wesentlichen Einfluss auf die Kosten von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und auf ihre Wettbewerbsfähigkeit haben, verringert **und dass wichtige Infrastrukturen, die eine verstärkte technisch machbare und wirtschaftlich tragbare Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen gestatten, wie etwa Übertragungs- und Verteilernetzinfrastrukturen, intelligente Netze und Verbindungsleitungen, ausgebaut werden.**
- (13) Die Kommission sollte den Austausch bewährter Verfahren zwischen den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden bzw. Stellen unterstützen, z. B. durch regelmäßige Sitzungen, um einen gemeinsamen Ansatz zu finden, durch den eine bessere Akzeptanz von kosteneffizienten Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien gefördert wird und Investitionen in neue, flexible und saubere Technologien angeregt werden, sowie um auf der Grundlage transparenter Kriterien und zuverlässiger Preissignale des Marktes eine angemessene Strategie für den Verzicht auf Technologien festzulegen, die nicht zu einer Verringerung der Emissionen beitragen oder nicht ausreichend flexibel sind.
- (14) In der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, in der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, sowie in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ wurden für verschiedene Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen Begriffsbestimmungen festgelegt. Die Richtlinie XXXX/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ enthält Begriffsbestimmungen für den Elektrizitätssektor im Allgemeinen. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Klarheit ist es angebracht, in dieser Richtlinie diese Begriffsbestimmungen zu verwenden.

⁴ Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33).

⁵ Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 42).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (ABl. L L 304 vom 14.11.2008, S. 1).

⁷ Richtlinie XXXX/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

- (15) Förderregelungen für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen haben sich als ein wirksames Instrument zur Förderung des Einsatzes dieser Stromart erwiesen. Wenn Mitgliedstaaten beschließen, Förderregelungen einzuführen, sollte die Förderung in einer für die Strommärkte möglichst wenig wettbewerbsverzerrenden Form erfolgen. Deshalb gewährt eine zunehmende Zahl von Mitgliedstaaten die Förderung zusätzlich zu Markteinnahmen **und führt marktbasierende Systeme zur Ermittlung des Förderbedarfs ein. In Verbindung mit Maßnahmen zur Anpassung des Marktes an einen steigenden Anteil erneuerbarer Energien ist dies ein wichtiges Element, das zu einer stärkeren Marktintegration der erneuerbaren Energien beiträgt. Für kleinmaßstäbliche Projekte und Demonstrationsprojekte sind möglicherweise immer noch besondere Bedingungen – einschließlich Einspeisetarife – erforderlich, um ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten. Diese Bedingungen sollen mit den Bestimmungen des Artikels 11 der Verordnung [über den Elektrizitätsmarkt] in Einklang stehen.**

- (16) Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen sollte möglichst geringe Kosten für die Verbraucher und Steuerzahler mit sich bringen. Bei der Konzipierung von Förderregelungen und der Vergabe von Fördermitteln sollten die Mitgliedstaaten sich bemühen, die Gesamtsystemkosten des Ausbaus **auf dem Dekarbonisierungspfad zu der bis 2050 angestrebten Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen** möglichst gering zu halten. **Erwiesenermaßen lassen sich mit marktbasierenden Mechanismen, beispielsweise Ausschreibungen, die Förderkosten auf wettbewerbsorientierten Märkten in vielen Fällen tatsächlich verringern. Unter bestimmten Umständen – bei sehr eingeschränktem Wettbewerb – führen jedoch Ausschreibungen nicht unbedingt zu einer effizienten Preisfindung. Daher müssen gegebenenfalls ausgewogene Ausnahmeregelungen geprüft werden, die die Wirtschaftlichkeit und möglichst geringe Gesamtförderkosten gewährleisten. Bei der Ausarbeitung ihrer Förderregelungen sollten die Mitgliedstaaten die unterschiedlichen Auswirkungen, die marktbasierende Mechanismen auf die Politik in anderen Sektoren als dem Elektrizitätssektor haben können, in Betracht ziehen, wobei sie zu dem Schluss gelangen können, dass es gerechtfertigt ist, die Ausschreibungen dann auf bestimmte Technologien zu beschränken, wenn es notwendig ist, [] den Integrations- und Ausbaubedarf bei den Netzen und Systemen, den sich daraus ergebenden Energiemix und das langfristige Potenzial der Technologien in vollem Umfang zu berücksichtigen. Bei einer solchen auf bestimmte Technologien ausgerichteten Förderung kann zudem technologiespezifischen Merkmalen, etwa unterschiedlichen Vorlaufzeiten sowie Raumplanungs- und Umweltgenehmigungsanforderungen, die einen effizienten Wettbewerb zwischen Technologien möglicherweise behindern, Rechnung getragen werden.**

(16a) Die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Potenziale im Bereich der erneuerbaren Energie und wenden auf nationaler Ebene unterschiedliche Regelungen zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen an. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten wendet Förderregelungen an, bei denen Vorteile ausschließlich für in ihrem Hoheitsgebiet erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen gewährt werden. Damit nationale Förderregelungen ungestört funktionieren können, muss es den Mitgliedstaaten weiterhin möglich sein, Wirkung und Kosten ihrer Regelungen anhand ihres jeweiligen Potenzials zu kontrollieren. Ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung des Ziels dieser Richtlinie besteht nach wie vor darin, dass das ungestörte Funktionieren der nationalen Förderregelungen, wie nach den Richtlinien 2001/77/EG und 2009/28/EG, gewährleistet wird, damit das Vertrauen der Investoren erhalten bleibt und die Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihren jeweiligen Beitrag zu dem von der Union bis 2030 angestrebten Anteil erneuerbarer Energien und gegebenenfalls auf die Ziele, die sie sich selbst gesetzt haben, wirksame nationale Maßnahmen konzipieren können. Diese Richtlinie sollte die grenzüberschreitende Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen erleichtern, ohne die nationalen Förderregelungen unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

- (17) Die Öffnung von Förderregelungen für die länderübergreifende Beteiligung begrenzt negative Auswirkungen auf den Energiebinnenmarkt und kann die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen dabei unterstützen, das Ziel der Union auf kosteneffizientere Weise zu erreichen. Ferner ist die länderübergreifende Beteiligung die natürliche Folge der Entwicklung der Unionspolitik im Bereich der erneuerbaren Energien, **[] die die Konvergenz und Zusammenarbeit fördert, um zur Verwirklichung eines unionsweit verbindlichen Ziels [] beizutragen.** Daher ist es angezeigt, die Mitgliedstaaten **[] zu [] ermutigen,** die Förderung für Projekte in anderen Mitgliedstaaten zu öffnen, und verschiedene Möglichkeiten festzulegen, wie diese schrittweise Öffnung unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere der Artikel 30, 34 und 110, umgesetzt werden kann. **Da sich Stromflüsse nicht verfolgen lassen, ist es angezeigt, diese Öffnung Anteilen vorzubehalten, mit denen tatsächlich ein bestimmter Umfang an physischen Verbindungsleitungen angestrebt wird, und den Mitgliedstaaten zu gestatten, ihre offenen Förderregelungen auf die Mitgliedstaaten zu beschränken, mit denen sie eine direkte Netzverbindung haben, was ein konkreter Hinweis darauf ist, dass zwischen den Mitgliedstaaten Energieflüsse stattfinden. Dies darf jedoch das zonen- und grenzüberschreitende Funktionieren der Strommärkte keinesfalls beeinträchtigen.**

- (17a) Um zu gewährleisten, dass die Öffnung der Förderregelungen auf Gegenseitigkeit beruht und allen Seiten zum Vorteil gereicht, sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnen. Die Mitgliedstaaten sollten die Kontrolle darüber behalten, in welchem Tempo die Kapazitäten für Strom aus erneuerbaren Quellen in ihrem Hoheitsgebiet ausgebaut werden, um insbesondere den damit verbundenen Integrationskosten und den erforderlichen Investitionen in die Netze Rechnung zu tragen. So sollte ihnen gestattet sein, die Teilnahme von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Anlagen an Ausschreibungen, die von anderen Mitgliedstaaten für sie geöffnet wurden, zu beschränken []. In der bilateralen Vereinbarung sollte in hinreichendem Maße auf alle wichtigen Punkte eingegangen werden, etwa darauf, wie die Kosten des Projekts, das von einem Staat im Hoheitsgebiet eines anderen Staates errichtet wird, einschließlich der Ausgaben für den Ausbau der Netze und Energieübertragungs-, Speicher- und Reservekapazitäten sowie mögliche Netzengpässe, berechnet werden. Dabei sollten die Mitgliedstaaten allerdings zuvor sämtliche Maßnahmen, die eine kostengünstige Integration solcher zusätzlichen Kapazitäten für Strom aus erneuerbaren Quellen ermöglichen könnten, gebührend berücksichtigen, ob es sich nun um Regulierungsmaßnahmen (beispielsweise zur Gestaltung des Strommarktes) oder um zusätzliche Investitionen in verschiedene Flexibilitätsquellen (beispielsweise Verbindungsleitungen, Speicherung, Laststeuerung oder flexible Erzeugung) handelt.
- (18) Unbeschadet der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [] sollten Fördermaßnahmen für erneuerbare Energie berechenbar und beständig sein und ungerechtfertigte rückwirkende Änderungen vermieden werden. Solche Änderungen haben eine unmittelbare Auswirkung auf die Kapitalfinanzierungskosten, die Kosten der Projektentwicklung und damit auf die Gesamtkosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Union. Die Mitgliedstaaten sollten verhindern, dass sich die Überarbeitung der Modalitäten etwaiger bereits gewährter Beihilfen für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien negativ auf deren wirtschaftliche Tragfähigkeit auswirkt, es sei denn, eine solche Überarbeitung auf Grundlage klarer, objektiver und im Voraus festgelegter Kriterien war in der Förderregelung bereits von Anfang an vorgesehen. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten kostenwirksame Fördermaßnahmen unterstützen und für ihre finanzielle Tragfähigkeit sorgen.

- (19) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Aktionspläne für erneuerbare Energien und Fortschrittsberichte zu erstellen, sowie die Verpflichtung der Kommission zur Berichterstattung über die Fortschritte der Mitgliedstaaten sind unerlässlich, um die Transparenz zu erhöhen, Klarheit für Investoren und Verbraucher zu schaffen und eine wirksame Überwachung zu ermöglichen. Mit der [Governance-]Verordnung werden diese Verpflichtungen in das Governance-System der Energieunion integriert, in dem die Planungs-, Berichterstattungs- und Überwachungspflichten in den Bereichen Energie und Klima zusammengeführt werden. Außerdem geht die Transparenzplattform für erneuerbare Energien in der umfassenderen durch die [Governance-]Verordnung eingerichteten elektronischen Plattform auf.
- (20) Für die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Bestimmung dieser Quellen ist es erforderlich, transparente und eindeutige Regeln festzulegen.
- (21) Bei der Berechnung des Beitrags der Wasserkraft und der Windkraft für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die Auswirkungen klimatischer Schwankungen durch die Verwendung einer Normalisierungsregel geglättet werden. Weiterhin sollte Elektrizität, die in Pumpspeicherkraftwerken aus zuvor hochgepumptem Wasser produziert wird, nicht als Elektrizität erachtet werden, die aus erneuerbaren Energiequellen stammt.
- (22) Wärmepumpen, die [] **Umgebungswärme** und geothermische [] Wärme auf Nutztemperatur nutzen, **oder Systeme zur Kälteerzeugung** benötigen Elektrizität oder andere Hilfsenergie für ihren Betrieb. Deshalb sollte die Energie, die zum Antrieb **dieser Systeme** [] eingesetzt wird, von der gesamten **Nutzenergie oder der dem Gebiet entzogenen Energie** [] abgezogen werden. Nur **solche Systeme zur Wärme- und Kälteerzeugung [], bei denen der [] Output oder die einem Gebiet entzogene Energie** die zu ihrem Antrieb erforderliche Primärenergie deutlich übersteigt, sollten berücksichtigt werden. **Systeme zur Kälteerzeugung tragen zum Energieverbrauch in den Mitgliedstaaten bei; deshalb sollte bei den Berechnungsmethoden der Anteil der in diesen Systemen genutzten Energie aus erneuerbaren Quellen in allen Endverbrauchssektoren berücksichtigt werden.**
- (23) Passive Energiesysteme verwenden die Baukonstruktion, um Energie nutzbar zu machen. Die dergestalt nutzbar gemachte Energie gilt als eingesparte Energie. Zur Vermeidung einer Doppelzählung sollte auf diese Weise nutzbar gemachte Energie für die Zwecke dieser Richtlinie nicht berücksichtigt werden.

- (24) Bei einigen Mitgliedstaaten ist der Anteil des Flugverkehrs am Bruttoendenergieverbrauch von Energie hoch. Angesichts der derzeitigen technischen und ordnungspolitischen Grenzen, die dem kommerziellen Einsatz von Biokraftstoffen in der Luftfahrt gesetzt sind, ist es angemessen, eine teilweise Ausnahme für solche Mitgliedstaaten vorzusehen, indem bei der Berechnung ihres Bruttoendenergieverbrauchs im nationalen Flugverkehr diejenige Menge unberücksichtigt bleibt, um die sie den eineinhalbfachen Wert des durchschnittlichen gemeinschaftlichen Bruttoendenergieverbrauchs im Flugverkehr auf Unionsebene im Jahr 2005 laut Eurostat (d. h. 6,18 %) überschreiten. Zypern und Malta sind aufgrund ihrer Lage auf Inseln und in Randgebieten auf den Flugverkehr als unverzichtbares Beförderungsmittel für ihre Bürger und ihre Wirtschaft angewiesen. Das führt dazu, dass Zypern und Malta einen Bruttoendenergieverbrauch im nationalen Flugverkehr haben, der mit dem Dreifachen des Unionsdurchschnitts im Jahr 2005 unverhältnismäßig hoch ist, und die deshalb unverhältnismäßig durch die derzeitigen technischen und ordnungspolitischen Grenzen betroffen sind. Für diese Mitgliedstaaten ist es angemessen, vorzusehen, dass die Ausnahme den Betrag umfasst, um den diese Mitgliedstaaten den Unionsdurchschnitt für den von Eurostat erfassten gemeinschaftlichen Bruttoendenergieverbrauch im Flugverkehr im Jahr 2005, d. h. 4,12 %, überschreitet.
- (25) Um sicherzustellen, dass in Anhang IX die Grundsätze der Abfallhierarchie gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, die Nachhaltigkeitskriterien der Union und die Notwendigkeit berücksichtigt werden, dass der Anhang keinen zusätzlichen Bedarf an Anbauflächen bei gleichzeitiger Förderung der Nutzung von Abfällen und Reststoffen schafft, sollte die Kommission bei der regelmäßigen Bewertung des Anhangs die Einbeziehung zusätzlicher Rohstoffe erwägen, die keine erheblichen Verzerrungen auf den Märkten für (Neben-)Erzeugnisse, Abfälle oder Reststoffe bewirken.

⁸ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

- (26) Um Möglichkeiten zur Senkung der Kosten für das Erreichen des Unionsziels dieser Richtlinie zu schaffen und um den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Einhaltung ihrer Verpflichtung zu geben, nach 2020 nicht hinter den für 2020 gesetzten nationalen Zielen zurückzubleiben, sollte in den Mitgliedstaaten der Verbrauch von in anderen Mitgliedstaaten aus erneuerbaren Quellen produzierter Energie gefördert werden, und die Mitgliedstaaten sollten Energie aus erneuerbaren Quellen, die in anderen Mitgliedstaaten verbraucht werden, auf ihren eigenen Energieanteil aus erneuerbaren Quellen anrechnen können. Aus diesem Grund **wird eine Plattform der Europäischen Union für die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien (European Renewable Energy Platform, ERDP) eingerichtet, die – zusätzlich zu den bilateralen Kooperationsvereinbarungen – den Handel mit Anteilen von Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht.** [] Dies ergänzt die freiwillige Öffnung von [] Förderregelungen für Projekte in anderen Mitgliedstaaten []. [] **Die Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten** umfassen statistische Transfers, gemeinsame Projekte der Mitgliedstaaten oder gemeinsame Förderregelungen.
- (27) Die Mitgliedstaaten sollten darin bestärkt werden, alle angemessenen Formen der Zusammenarbeit zu nutzen, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen. Diese Zusammenarbeit kann auf allen Ebenen bilateral oder multilateral erfolgen. Abgesehen von den Mechanismen mit Auswirkungen auf die Zielberechnung des Energieanteils aus erneuerbaren Quellen und die Zielerfüllung, die ausschließlich in dieser Richtlinie geregelt sind, nämlich die statistischen Transfers zwischen den Mitgliedstaaten, **die bilateral oder über die ERDP erfolgen**, die gemeinsamen Projekte und die gemeinsamen Förderregelungen, kann eine solche Zusammenarbeit beispielsweise auch als Austausch von Informationen und bewährten Verfahrensweisen erfolgen, wie sie insbesondere mit der durch die [Governance-]Verordnung geschaffenen elektronischen Plattform vorgesehen ist, und durch andere freiwillige Abstimmung zwischen allen Typen von Förderregelungen.

- (28) Es sollte die Möglichkeit bestehen, importierte, aus erneuerbaren Energiequellen außerhalb der Union produzierte Elektrizität auf den Energieanteil aus erneuerbaren Quellen der Mitgliedstaaten anzurechnen. Um zu gewährleisten, dass die Ersetzung konventioneller Energie durch Energie aus erneuerbaren Quellen sowohl in der Union als auch in Drittländern eine angemessene Wirkung erzielt, ist es angemessen, sicherzustellen, dass diese Einfuhren zuverlässig nachverfolgt und angerechnet werden können. Abkommen mit Drittländern über die Organisation dieses Handels mit Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen werden berücksichtigt. Sind die Vertragsparteien des Vertrags über die Energiegemeinschaft⁹ aufgrund eines nach diesem Vertrag erlassenen diesbezüglichen Beschlusses durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie gebunden, so sollten die in dieser Richtlinie vorgesehenen Kooperationsmaßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten auch für sie gelten.
- (29) Das Verfahren, das für die Genehmigung, Zertifizierung und Zulassung von Anlagen für erneuerbare Energieträger angewendet wird, muss objektiv, transparent, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein, wenn die Regelungen auf bestimmte Projekte angewendet werden. Insbesondere ist es angemessen, unnötige Belastungen zu vermeiden, die sich daraus ergeben können, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energiequellen als Anlagen, die ein Gesundheitsrisiko darstellen, eingestuft werden.
- (30) Im Interesse der raschen Verbreitung von Energie aus erneuerbaren Quellen und im Hinblick auf deren insgesamt große Vorzüge in Bezug auf Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen von Verwaltungsvorgängen, Planungsabläufen und der Gesetzgebung, die für die Zulassung von Anlagen in Bezug auf die Verringerung von Schadstoffen und die Überwachung von Industrieanlagen, die Eindämmung der Luftverschmutzung und die Vermeidung oder Verminderung der Ableitung gefährlicher Stoffe in die Umwelt gelten, dem Beitrag der erneuerbaren Energieträger bei der Umsetzung der Umwelt- und Klimaschutzziele insbesondere im Vergleich zu Anlagen, die keine erneuerbaren Energieträger nutzen, Rechnung tragen.

⁹ ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 18.

- (31) Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Union sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie dem Umweltrecht der Union Rechnung tragen und den Beitrag berücksichtigen, den erneuerbare Energiequellen vor allem im Vergleich zu Anlagen, die nicht erneuerbare Energie nutzen, bei der Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele leisten.
- (32) Nationale technische Spezifikationen und sonstige Anforderungen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ fallen und zum Beispiel Qualitätsstufen, Prüfverfahren oder Gebrauchsvorschriften betreffen, sollten den Handel mit Geräten und Systemen zur Nutzung erneuerbarer Energie nicht behindern. Regelungen zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen sollten daher keine nationalen technischen Spezifikationen vorschreiben, die von vorhandenen Unionsnormen abweichen, oder verlangen, dass die geförderten Geräte oder Systeme an einem bestimmten Ort oder von einer bestimmten Einrichtung zertifiziert oder geprüft werden.
- (33) Auf nationaler und regionaler Ebene haben Vorschriften und Verpflichtungen in Bezug auf Mindestanforderungen an die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in neuen und renovierten Gebäuden den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen erheblich gesteigert. Diese Maßnahmen sollten in einem breiter gefassten Unionsumfeld gefördert werden ebenso wie energieeffiziente, auf erneuerbaren Energiequellen beruhende Anwendungen in Bauvorschriften und Regelwerken.
- (34) Um die Festlegung von Mindestwerten für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Gebäuden zu fördern und zu beschleunigen, sollte die Berechnung dieser Mindestwerte für neue und bestehende Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, **□ eine hinreichende Grundlage für die Beurteilung der Frage bieten, ob die Einbeziehung solcher Mindestwerte technisch machbar, zweckmäßig und wirtschaftlich tragbar ist. Die Mitgliedstaaten sollten unter anderem gestatten, dass effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme sowie – bei Fehlen von Fernwärme- und Fernkältenetzen – andere Energieinfrastrukturen genutzt werden, um diese Anforderungen zu erfüllen.**

¹⁰ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

(35) Um zu gewährleisten, dass die nationalen Maßnahmen für die Entwicklung der Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen auf einer umfassenden Ermittlung und Analyse des nationalen Potenzials von Energie aus erneuerbaren Quellen und Abwärme basieren und eine stärkere Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen, Abwärme und Abkälte vorsehen, sollten die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, eine Bewertung des nationalen Potenzials erneuerbarer Energiequellen und der Nutzung von Abwärme und Abkälte für Wärme- und Kälteversorgung durchzuführen, insbesondere um die Einbeziehung erneuerbarer Energien in Wärme- und Kälteanlagen zu erleichtern und eine effiziente und wettbewerbsfähige Fernwärme- und Fernkälteversorgung im Sinne von Artikel 2 Absatz 41 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ zu fördern. Zur Gewährleistung der Kohärenz mit den Anforderungen im Bereich der Energieeffizienz von Wärme- und Kälteanlagen und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte diese Bewertung im Rahmen der umfassenden Bewertung gemäß Artikel 14 der genannten Richtlinie erfolgen.

¹¹ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

- (36) Es hat sich gezeigt, dass aufgrund des Fehlens transparenter Regeln und mangelnder Koordinierung zwischen den verschiedenen Genehmigungsstellen der Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen behindert wird. **Wenn die Antragsteller während des gesamten Genehmigungsverfahrens bei einer Anlaufstelle für Verwaltungsangelegenheiten Auskünfte erhalten können, dürfte dies die Komplexität für die Projektentwickler verringern und die Effizienz sowie Transparenz steigern. Die Auskünfte sollten auf einer geeigneten Governance-Ebene unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Die einheitlichen Anlaufstellen sollten in der Lage sein, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausführliche Auskünfte bereitzustellen, und in anderen Fällen den Antragsteller an eine geeignete Quelle für zuverlässige Informationen zu verweisen. Die administrativen Verfahren für die Genehmigung von Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sollten gestrafft werden, wobei möglichst transparente Zeitpläne und Entscheidungsfristen vorgesehen werden sollten, die etwaigen unvorhersehbaren Verzögerungen, die während der Verfahren auftreten können, Rechnung tragen. Ein Verfahrenshandbuch sollte herausgegeben werden, damit Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energiequellen investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen. Um die Nutzung erneuerbarer Energien durch Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie die einzelnen Bürger entsprechend den Zielen dieser Richtlinie zu fördern, sollten Entscheidungen über Netzanschlüsse durch eine einfache Mitteilung bei der zuständigen Stelle ersetzt werden, wenn es sich um kleine Projekte für erneuerbare Energien, einschließlich dezentraler Anlagen wie Solaranlagen auf Gebäuden, handelt. Um den wachsenden Bedarf am Repowering bestehender Anlagen für erneuerbare Energien zu decken, sollten gestraffte Genehmigungsverfahren festgelegt werden.** Planungsvorschriften und -leitlinien sollten dahin gehend angepasst werden, dass sie kosteneffiziente und umweltfreundliche Geräte zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen berücksichtigen. Diese Richtlinie, insbesondere die Bestimmungen über die Organisation und Dauer von Genehmigungsverfahren, sollte unbeschadet des Völker- und Unionsrechts, einschließlich der Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, gelten.

(38) Ein weiteres Hindernis für die kostenwirksame Verbreitung von Energie aus erneuerbaren Quellen liegt darin, dass es bei der Bereitstellung erwarteter Fördermittel durch die Mitgliedstaaten für Investoren an Planungssicherheit mangelt. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Investoren, was den geplanten Einsatz von Fördermitteln – **unter anderem in Form von Förderregelungen, steuerlichen Anreizen oder marktorientierten Regelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichtet**, – durch die Mitgliedstaaten betrifft, ausreichend Planungssicherheit geboten wird. Dies ermöglicht es der Industrie, eine Versorgungskette zu planen und zu entwickeln, was die Gesamtkosten der Verbreitung senken würde.

[]¹²

(40) Informations- und Ausbildungsdefizite, insbesondere im Wärme- und im Kältesektor, sollten im Interesse der Förderung des Einsatzes von Energie aus erneuerbaren Quellen beseitigt werden.

(41) Soweit der Zugang zum Beruf des Installateurs und dessen Ausübung den Regeln für reglementierte Berufe unterliegen, sind die Bedingungen für die Anerkennung der Berufsqualifikationen in der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ festgelegt. Die Anwendung der vorliegenden Richtlinie berührt deshalb nicht die Richtlinie 2005/36/EG.

(42) Wenngleich in der Richtlinie 2005/36/EG Anforderungen an die wechselseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, auch für Architekten, festgelegt sind, muss weiterhin gewährleistet werden, dass Architekten und Planer die optimale Verbindung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und effizienzsteigernden Technologien in ihren Plänen und Entwürfen gebührend berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten in dieser Hinsicht daher klare Leitlinien vorgeben. Dies sollte unbeschadet der Richtlinie 2005/36/EG, insbesondere von deren Artikeln 46 und 49, erfolgen.

¹² **Anmerkung: Erwägungsgrund 39 wurde teilweise in Erwägungsgrund 36 übernommen.**

¹³ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

- (43) Herkunftsnachweise, die für die Zwecke dieser Richtlinie ausgestellt werden, dienen ausschließlich dazu, einem Endkunden gegenüber zu zeigen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde. Ein Herkunftsnachweis kann, unabhängig von der Energie, auf die er sich bezieht, von einem Inhaber auf einen anderen übertragen werden. Um sicherzustellen, dass eine Einheit erzeugte erneuerbare Energie einem Verbraucher gegenüber nur einmal ausgewiesen werden kann, sollte jedoch eine Doppelzählung und doppelte Ausweisung von Herkunftsnachweisen vermieden werden. Energie aus erneuerbaren Quellen, deren begleitender Herkunftsnachweis vom Produzenten separat verkauft wurde, sollte gegenüber dem Endkunden nicht als aus erneuerbaren Quellen erzeugte Energie ausgewiesen oder verkauft werden.
- (44) Es sollte ermöglicht werden, dass der Verbrauchermarkt für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen einen Beitrag zur Entwicklung der Energie aus erneuerbaren Quellen leistet. Daher sollten die Mitgliedstaaten von den Elektrizitätsversorgern, die Angaben zu ihrem Energiemix gemäß Artikel X der Richtlinie [über die Neugestaltung des Strommarkts] gegenüber Endkunden machen oder die Energie mit Verweis auf den Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen an Verbraucher vermarkten, verlangen **können**, dass sie Herkunftsnachweise von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen verwenden.
- (45) Es sollte darüber informiert werden, wie die geförderte Elektrizität den Endverbrauchern zugerechnet wird. Um die Qualität dieser den Verbrauchern bereitgestellten Informationen zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für alle Einheiten erzeugter erneuerbarer Energie Herkunftsnachweise ausgestellt werden, **es sei denn, sie beschließen, Erzeugern, die auch Fördermittel erhalten, in Anbetracht des Marktwertes der Herkunftsnachweise keine solchen Nachweise auszustellen**. Darüber hinaus sollte bei Produzenten von Energie aus erneuerbaren Quellen, die bereits finanziell gefördert werden, **[] der Marktwert der Herkunftsnachweise, die sie erhalten haben, von den betreffenden Fördermitteln abgezogen werden**, um eine doppelte Entschädigung zu vermeiden. []

- (46) Mit der Richtlinie 2012/27/EU wurden Herkunftsnachweise eingeführt, um die Herkunft von Elektrizität aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu belegen. Jedoch ist für diese Herkunftsnachweise keine Verwendung vorgeschrieben, sodass **es auch möglich sein sollte**, sie [] als Beleg für die Nutzung von Energie aus hocheffizienten KWK-Anlagen [] **zu verwenden**.
- (47) Herkunftsnachweise, die derzeit für Elektrizität [] genutzt werden, sollten auch auf Gas aus erneuerbaren Quellen ausgeweitet werden. **Das Herkunftsnachweissystem sollte wahlweise auch auf die Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und fossile Brennstoffquellen ausgedehnt werden können**. Dies würde eine einheitliche Nachweisführung für die Herkunft von Gasen aus erneuerbaren Quellen wie Biomethan gegenüber dem Endkunden ermöglichen und einen intensiveren länderübergreifenden Handel mit solchen Gasen erleichtern. Ferner würde die Schaffung von Herkunftsnachweisen für andere Gase aus erneuerbaren Quellen wie Wasserstoff ermöglicht.
- (48) Die Einbindung von Energie aus erneuerbaren Quellen in das Übertragungs- und Verteilernetz und der Einsatz von Systemen zur Energiespeicherung für die integrierte variable Gewinnung zur Verfügung stehender Energie aus erneuerbaren Quellen müssen unterstützt werden, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen für die Einspeisung in das Netz und den Zugang dazu. Mit der Richtlinie [über die Neugestaltung des Strommarkts] wird der Rahmen für die Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen geschaffen. Dieser Rahmen sieht jedoch keine Bestimmungen für die Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen in das Erdgasnetz vor. Daher ist es angezeigt, sie in dieser Richtlinie beizubehalten.
- (49) Es ist anerkannt, welche Möglichkeiten Innovation und eine nachhaltige, wettbewerbsfördernde Energiepolitik für das Wirtschaftswachstum bieten. Die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen ist oft von den vor Ort oder in der Region angesiedelten KMU abhängig. In den Mitgliedstaaten und ihren Regionen ergeben sich aus Investitionen in die lokale und regionale Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen bedeutende Wachstumschancen und Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten demnach nationale und regionale Entwicklungsmaßnahmen in diesen Bereichen fördern, den Austausch bewährter Verfahren zur Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen zwischen lokalen und regionalen Entwicklungsinitiativen anregen und auf den Einsatz von Mitteln der Kohäsionspolitik in diesem Bereich drängen.

- (50) Bei der Förderung der Entwicklung des Marktes für erneuerbare Energiequellen ist es erforderlich, die positiven Auswirkungen auf regionale und lokale Entwicklungsmöglichkeiten, Exportchancen, sozialen Zusammenhalt und Beschäftigungsmöglichkeiten, besonders für KMU und unabhängige Energieproduzenten, zu berücksichtigen.
- (51) Der besonderen Situation der Regionen in äußerster Randlage wird in Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechnung getragen. Der Energiesektor ist in den Regionen in äußerster Randlage häufig durch Isolation, beschränkte Versorgung und Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen gekennzeichnet, obwohl diese Regionen über bedeutende lokale Quellen erneuerbarer Energie verfügen. Die Regionen in äußerster Randlage könnten somit als Beispiele für die Anwendung innovativer Energietechnologien für die Union dienen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Verbreitung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern, damit für diese Regionen ein höheres Maß an Energieautonomie erreicht und ihrer speziellen Situation hinsichtlich des Potenzials im Bereich der erneuerbaren Energien sowie des Bedarfs an öffentlicher Förderung Rechnung getragen wird.

Es sollte eine Ausnahmebestimmung von begrenzter lokaler Wirkung vorgesehen werden, die es den Mitgliedstaaten gestattet, spezifische Kriterien anzunehmen, um sicherzustellen, dass der Verbrauch bestimmter Kraftstoffe aus Biomasse finanziell gefördert werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, diese spezifischen Kriterien für Anlagen anzunehmen, die Kraftstoffe aus Biomasse verwenden und sich in einer Region in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV befinden, sowie für Biomasse, die in den betreffenden Anlagen als Brennstoff verwendet wird und die harmonisierten Kriterien dieser Richtlinie für Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Einsparung von Treibhausgasemissionen nicht erfüllt. Diese spezifischen Kriterien für Kraftstoffe aus Biomasse sollten ungeachtet des Ursprungs dieser Biomasse in einem Mitgliedstaat oder Drittland gelten. Ferner sollten alle spezifischen Kriterien aus Gründen, die die Energieabhängigkeit der betreffenden Region in äußerster Randlage und die Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs zu den Kriterien für Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Einsparung von Treibhausgasemissionen nach dieser Richtlinie in einer solchen Region in äußerster Randlage betreffen, objektiv gerechtfertigt werden.

Da der Energiemix für die Stromerzeugung für die Regionen in äußerster Randlage im Wesentlichen großenteils aus Heizöl besteht, muss es zulässig sein, in diesen Regionen Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen angemessen zu berücksichtigen. Daher wäre es angemessen, für den in den Regionen in äußerster Randlage erzeugten Strom einen spezifischen Vergleichswert für fossile Brennstoffe anzugeben.

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die von ihnen festgelegten spezifischen Kriterien tatsächlich eingehalten werden. Schließlich sollten spezifische nationale Kriterien in jedem Fall unbeschadet des Artikels 26 Absatz 9 dieser Richtlinie gelten. Dadurch wird sichergestellt, dass Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse, die die harmonisierten Kriterien dieser Richtlinie erfüllen, auch im Hinblick auf die betroffenen Regionen in äußerster Randlage weiterhin in den Genuss der mit dieser Richtlinie verfolgten Handelserleichterungen kommen.

- (52) Es ist angebracht, die Entwicklung dezentraler erneuerbarer Energietechnologien zu nichtdiskriminierenden Bedingungen und ohne Behinderung der Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen zu ermöglichen. Mit der Entwicklung hin zur dezentralisierten Energieerzeugung sind viele Vorteile verbunden, beispielsweise die Nutzung vor Ort verfügbarer Energiequellen, eine bessere lokale Energieversorgungssicherheit, kürzere Transportwege und geringere übertragungsbedingte Energieverluste. Diese Dezentralisierung wirkt sich auch positiv auf die Entwicklung und den Zusammenhalt der Gemeinschaft aus, indem Erwerbsquellen und Arbeitsplätze vor Ort geschaffen werden.
- (53) Angesichts der wachsenden Bedeutung des Eigenverbrauchs von aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Elektrizität muss der Begriff des Eigenverbrauchers erneuerbarer Energien bestimmt und ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der Eigenverbrauchern das Erzeugen, Speichern, Verbrauchen und Verkaufen von Elektrizität ohne unverhältnismäßig hohe Belastungen ermöglicht. [] Beispielsweise **sollten** in Wohnungen lebende Bürgerinnen und Bürger in gleichem Umfang von der Stärkung der Verbraucher profitieren können wie Haushalte in Einfamilienhäusern. **Zwar kommt es recht häufig vor, dass erneuerbare Energien dort erzeugt werden, wo sie auch verbraucht werden, doch sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, selbst festzulegen, in welchen Grenzen Eigenverbrauch zulässig ist, indem sie beispielsweise den geografischen Bereich genauer eingrenzen oder die Nutzung des öffentlichen Netzes ausschließen, wobei sie innerhalb ihrer jeweiligen Rahmen faire Wettbewerbsbedingungen und Gleichbehandlung sicherstellen müssen.**

- (53a) **Eigenverbraucher von Energie aus erneuerbaren Quellen sollten nicht unverhältnismäßig mit Aufwand und Kosten belastet werden. Ihr Beitrag zur Verwirklichung des Klimaschutz- und Energieziels sowie die Kosten und der Nutzen, den sie für das Energiesystem im weiteren Sinne bedeuten, sollten berücksichtigt werden. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten jedoch insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob ihre Gebühren kostengerecht sind, sicherstellen, dass alle Verbraucher durch Gebühren, Abgaben und Steuern ausgewogen und angemessen an den Gesamtkosten, die mit der Erzeugung, der Verteilung und dem Verbrauch von Strom, einschließlich der Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen, verbunden sind, beteiligt werden, und zwar so, dass der Eigenverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen möglich ist und die Verhältnismäßigkeit und die finanzielle Tragfähigkeit des Systems gewährleistet sind. Unter diesen Voraussetzungen und unbeschadet der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollten die Mitgliedstaaten weiterhin das Recht haben, auf unterschiedliche Gruppen von Selbstverbrauchern, beispielsweise in Wohnungen lebende Bürgerinnen und Bürger oder Gewerbestätten, andere finanzielle Bedingungen anzuwenden als auf einzelne Selbstverbraucher wie etwa Haushalte in Einfamilienhäusern.**
- (54) Die lokale Bürgerbeteiligung an Projekten für erneuerbare Energien durch Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften hat in Bezug auf die Akzeptanz von erneuerbaren Energien und den Zugang zu zusätzlichem Privatkapital erheblichen Mehrwert gebracht. Dieses Engagement vor Ort wird vor dem Hintergrund der zunehmenden Kapazität zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Zukunft umso wichtiger. **Maßnahmen, die Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften ermöglichen, zu gleichen Bedingungen mit anderen Erzeugern zu konkurrieren, dienen auch dazu, die lokale Bürgerbeteiligung an Projekten für erneuerbare Energien zu steigern, und sorgen somit dafür, dass erneuerbare Energien besser akzeptiert werden.**

- (55) Die Besonderheiten der lokalen Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften hinsichtlich der Größe, Eigentümerstruktur und der Zahl der Projekte können ihre Wettbewerbsfähigkeit auf Augenhöhe mit größeren Akteuren, d. h. Konkurrenten mit größeren Projekten oder Portfolios, einschränken. **Daher sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, jede beliebige Form der Rechtspersönlichkeit für Energiegemeinschaften zu wählen, solange diese in ihrem eigenen Namen Rechte ausüben und Pflichten unterliegen kann.** Zu den Maßnahmen zum Ausgleich dieser Nachteile gehört es, den Energiegemeinschaften die Tätigkeit im Energiesystem zu ermöglichen und ihre Marktintegration zu erleichtern. **Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften sollten in der Lage sein, in ihren eigenen Anlagen erzeugte Energie untereinander auszutauschen. Die Mitglieder dieser Gemeinschaften sollten jedoch nicht von angemessenen Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern befreit sein, die andere Endverbraucher oder Erzeuger in vergleichbarer Lage oder in Fällen, in denen eine öffentliche Netzinfrastruktur für diese Übertragungen genutzt wird, zu tragen hätten.**
- (55a) **Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften und Selbstverbraucher sollten ebenfalls durch Gebühren, Abgaben und Steuern ausgewogen und angemessen an den Gesamtkosten, die mit der Erzeugung, der Verteilung und dem Verbrauch von Strom, gegebenenfalls einschließlich der Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen, verbunden sind, beteiligt werden. Die Mitgliedstaaten sollten Regulierungsmaßnahmen und Bedingungen einführen können, um Missbrauch und unlauteren Wettbewerb zu verhindern.**
- (56) Die Wärme- und Kälteversorgung macht rund die Hälfte des Endenergieverbrauchs der Union aus und gilt damit als Schlüsselsektor für die beschleunigte Dekarbonisierung des Energiesystems. Darüber hinaus ist sie auch für die Energiesicherheit ein strategisch wichtiger Sektor, da Schätzungen zufolge bis 2030 rund 40 % des Verbrauchs erneuerbarer Energien auf die Erzeugung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen entfallen werden. Das Fehlen einer harmonisierten Strategie auf Unionsebene, die mangelnde Internalisierung externer Kosten und die Fragmentierung der Märkte für Wärme- und Kälteerzeugung haben dazu geführt, dass der Fortschritt in diesem Bereich nur relativ langsam vorangeht.

- (57) Mehrere Mitgliedstaaten haben Maßnahmen im Wärme- und Kältesektor umgesetzt, um ihr Ziel für erneuerbare Energien bis 2020 zu erreichen. In Ermangelung verbindlicher nationaler Ziele für die Zeit nach 2020 reichen die verbleibenden nationalen Anreize jedoch möglicherweise nicht aus, um die langfristigen Dekarbonisierungsziele für 2030 und 2050 zu verwirklichen. Um diese Zielvorgaben einzuhalten, die Investitionssicherheit zu stärken und die Entwicklung eines unionsweiten Markts für Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu fördern und gleichzeitig den Grundsatz "Energieeffizienz an erster Stelle" zu achten, ist es angebracht, die Mitgliedstaaten in ihren Bestrebungen zur Bereitstellung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen, mit denen sie einen Beitrag zur schrittweisen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien leisten, zu bestärken. Angesichts der Fragmentierung einiger Märkte für Wärme- und Kälteerzeugung ist es von größter Bedeutung, dass bei der Konzipierung solcher Bestrebungen Flexibilität sichergestellt wird. Des Weiteren ist es wichtig, zu gewährleisten, dass eine potenzielle Nutzung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen keine nachteiligen Folgen für die Umwelt hat **oder zu unverhältnismäßig hohen Gesamtkosten führt. Um dies möglichst weitgehend zu verhindern, sollte bei der Erhöhung des Anteils der für die Wärme- und Kälteerzeugung eingesetzten erneuerbaren Energien die Lage der Mitgliedstaaten, in denen dieser Anteil bereits sehr hoch ist, berücksichtigt werden; zu bedenken ist auch, dass eine Erhöhung des Anteils der in Fernwärme- und -kältesystemen eingesetzten erneuerbaren Energien in dem Tempo, das als Richtwert festgelegt wurde, möglicherweise nicht der kostengünstigste Weg ist, den Gesamtanteil der Energien aus erneuerbaren Quellen im System zu steigern und die Treibhausgasemissionen zu verringern. Die Mitgliedstaaten sollten für ihre Anlagen einen Wert festlegen können, der von dem Richtwert abweicht.**
- (58) Auf Fernwärme und -kälte entfallen derzeit rund 10 % des Wärmebedarfs in der Union, wobei große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. In ihrer Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung erkennt die Kommission das Dekarbonisierungspotenzial der Fernwärme durch erhöhte Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energie an.
- (59) In der Strategie für die Energieunion wird ferner die Rolle der Bürgerinnen und Bürger in der Energiewende gewürdigt, indem sie Verantwortung für die Umstellung des Energiesystems übernehmen, mit Hilfe neuer Technologien ihre Energierechnungen senken und sich aktiv am Markt beteiligen.

- (60) Die potenziellen Synergien zwischen den Bemühungen um eine gesteigerte Nutzung erneuerbarer Energiequellen für die Wärme- und Kälteerzeugung und den bestehenden Regelungen im Rahmen der Richtlinien 2010/31/EU und 2012/27/EU sollten hervorgehoben werden. Die Mitgliedstaaten sollten – soweit möglich – bestehende Verwaltungsstrukturen für die Umsetzung solcher Maßnahmen nutzen können, um den Verwaltungsaufwand zu verringern.
- (61) Auf dem Gebiet der Fernwärme ist es daher von entscheidender Bedeutung, **dass die Verbraucher die Möglichkeit erhalten, die Versorgung mit Wärme aus erneuerbaren Energiequellen zu verlangen**, und ferner Lock-in- und Lock-out-Effekte im regulatorischen und technologischen Bereich zu verhindern, indem die Rechte der Erzeuger und Endverbraucher von Energie aus erneuerbaren Quellen gestärkt werden; außerdem sollte den Endverbrauchern das Rüstzeug an die Hand gegeben werden, um ihnen die Wahl der Lösung mit der höchsten Gesamtenergieeffizienz, die den künftigen Wärme- und Kältebedarf im Einklang mit den Kriterien für die voraussichtliche Energieeffizienz von Gebäuden Rechnung trägt, zu erleichtern. **Den Endverbrauchern sollten transparente und zuverlässige Informationen über die Effizienz des Netzes und den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen an ihrer speziellen Wärmeversorgung zur Verfügung gestellt werden. Auch sollten Endverbraucher die Möglichkeit haben, ausdrücklich zu verlangen, nur mit Wärme aus erneuerbaren Energiequellen versorgt zu werden.**
- (62) [] Zur Vorbereitung der Umstellung auf moderne Biokraftstoffe und zur Minimierung der Gesamtfolgen **direkter und** indirekter Landnutzungsänderungen sollte die Menge der aus **Getreide und anderen Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt sowie aus Zuckerpflanzen und Ölpflanzen** [] erzeugten Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe, die auf das in dieser Richtlinie festgelegte [] Ziel angerechnet werden kann, [] **begrenzt** werden, **ohne jedoch die Möglichkeit der Verwendung dieser Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe generell einzuschränken.**

Die Festlegung eines Grenzwertes auf Unionsebene sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, niedrigere Grenzwerte für die Menge der aus Getreide und anderen Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt sowie aus Zuckerpflanzen und Ölpflanzen erzeugten Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe vorzuschreiben, die auf nationaler Ebene auf die in dieser Richtlinie festgelegten Ziele angerechnet werden kann, wobei sie jedoch die Möglichkeit zur Verwendung dieser Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe nicht generell einschränken dürfen.

- (62a) Ertragssteigerungen in den landwirtschaftlichen Sektoren durch intensivierte Forschung, technologische Entwicklung und Wissenstransfer, die über dem Niveau liegen, das ohne produktivitätsfördernde Systeme für Biokraftstoffe auf Basis von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen zu erreichen gewesen wären, sowie der Anbau einer Zweitfrucht auf Flächen, die zuvor nicht für den Anbau einer Zweitfrucht genutzt wurden, können zur Minderung indirekter Landnutzungsänderungen beitragen.
- (62b) Um den Übergang zu modernen Biokraftstoffen vorzubereiten und die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen möglichst gering zu halten, ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, die Menge der aus Getreide und sonstigen Kulturpflanzen mit hohem Stärkeanteil, Zucker und Ölpflanzen erzeugten Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe, die keine positiven treibhausgasbezogenen Auswirkungen mit Blick auf die in dieser Richtlinie vorgegebenen Ziele haben, zu begrenzen. Ein Grund für Treibhausgasemissionen kann der Anbau der Rohstoffe für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Kraftstoffe aus Biomasse sein, der zur Freisetzung gespeicherter Kohlenstoffe in die Atmosphäre und somit zur CO₂-Bildung führt. Dieses Risiko besteht beispielsweise beim Anbau nicht nachhaltiger Ölpflanzen, da diese auf Land mit hohem Kohlenstoffbestand im Boden oder in der Vegetation angebaut werden.

- (63) In der Richtlinie (EU) 2015/1513 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ wurde die Kommission aufgefordert, unverzüglich einen umfassenden Vorschlag für eine kosteneffiziente und technologieneutrale Strategie für die Zeit nach 2020 vorzulegen, um eine langfristige Perspektive für Investitionen in nachhaltige Biokraftstoffe, bei denen ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen besteht, [] zu schaffen, **wobei ein Kernziel in der Verringerung der CO₂-Emissionen im Verkehrssektor bestand.** Eine Verpflichtung der **Mitgliedstaaten, Kraftstoffanbietern [] einen Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen vorzuschreiben,** kann Investitionssicherheit schaffen und die kontinuierliche Entwicklung alternativer erneuerbarer Kraftstoffe fördern, einschließlich moderner Biokraftstoffe, flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und der Nutzung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor. [] **Da sich möglicherweise nicht alle Kraftstoffanbieter Alternativen aus erneuerbaren Quellen ohne Weiteres kostengünstig beschaffen können, sollten die Mitgliedstaaten sie unterschiedlich behandeln und bei Bedarf bestimmte Kraftstoffanbieter von dieser Verpflichtung ausnehmen dürfen.** Da sich Kraftstoffe leicht handeln lassen, sollten Kraftstoffanbieter in Mitgliedstaaten, die in geringem Maße über die relevanten Ressourcen verfügen, ohne weiteres Kraftstoffe erneuerbarer Herkunft anderweitig beziehen können.
- (63a) **Um Transparenz und die Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biokraftstoffe zu gewährleisten, sollte eine europäische Datenbank eingerichtet werden. Zwar sollten die Mitgliedstaaten weiterhin nationale Datenbanken nutzen oder einrichten können, doch sollten diese Datenbanken mit der europäischen Datenbank verbunden werden, um die sofortige Übermittlung der Daten und die Harmonisierung der Datenströme sicherzustellen.**

¹⁴ Richtlinie (EU) 2015/1513 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 1).

(64) Moderne Biokraftstoffe sowie andere Biokraftstoffe und Biogas, die aus den in Anhang IX aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und die Nutzung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor können zu geringen CO₂-Emissionen beitragen, indem sie die Dekarbonisierung des Verkehrssektors der Europäischen Union auf kosteneffiziente Weise fördern und u. a. die Diversifizierung der Energieversorgung im Verkehrssektor verbessern bei gleichzeitiger Förderung von Innovation, Wachstum und Beschäftigung in der Wirtschaft der Union und Verringerung unserer Abhängigkeit von Energieeinfuhren. [] **Eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Kraftstoffanbietern [] einen Anteil moderner Biokraftstoffe vorzuschreiben**, dürfte die stetige Entwicklung moderner Kraftstoffe, einschließlich Biokraftstoffe, vorantreiben; es ist wichtig, dafür zu sorgen, dass die Beimischungsverpflichtung auch Anreize für die Verbesserung der Treibhausgasbilanz jener Kraftstoffe bietet, die zur Einhaltung dieser Verpflichtung eingesetzt werden. Die Kommission sollte die Treibhausgasbilanz, technische Innovation und Nachhaltigkeit dieser Kraftstoffe bewerten.

(64a) **Es wird damit gerechnet, dass die Elektromobilität bis zum Jahr 2030 einen wesentlichen Anteil an erneuerbarer Energie im Verkehrssektor ausmachen wird. Angesichts der raschen Entwicklung der Elektromobilität und des Potenzials dieses Sektors für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union sollten weitere Anreize geschaffen werden.** Um den Einsatz von Elektrizität im Verkehrssektor zu fördern und den komparativen Nachteil in den Energiestatistiken zu verringern, sollten auf für den Verkehrssektor bereitgestellte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen Multiplikatoren angewandt werden. Die Energieeffizienz eines elektrischen Antriebssystems liegt rund dreimal höher als die eines Verbrennungsmotors, und es ist unmöglich, in den Statistiken alle für [] Straßenfahrzeuge bereitgestellte Energie durch gesonderte Messung (z.B. beim Laden zu Hause) zu erfassen; deshalb sollten Multiplikatoren angewandt werden, um sicherzustellen, dass die positiven Auswirkungen des elektrischen auf erneuerbaren Energiequellen basierenden Verkehrs richtig erfasst werden.

[]

- (65) Die Förderung **wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe [], die aus Gasen aus der Abfallverarbeitung und Abgasen nicht erneuerbaren Ursprungs aus Industrieanlagen [] erzeugt werden**, kann ebenfalls zu den Zielen der Politik zur Diversifizierung der Energieversorgung und zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors beitragen, **sofern mit ihnen angemessene Mindesteinsparungen an Treibhausgasemissionen erzielt werden**. Daher ist es angebracht, diese Kraftstoffe in die []Verpflichtung für Kraftstoffanbieter einzubeziehen, **gleichzeitig jedoch den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, sofern sie es wünschen, diese Kraftstoffe bei dieser Verpflichtung nicht zu berücksichtigen**.
- (66) Rohstoffe, die sich bei der Nutzung für Biokraftstoffe nur geringfügig auf die indirekte Landnutzungsänderung auswirken, sollten aufgrund ihres Beitrags zur Dekarbonisierung der Wirtschaft gefördert werden. Insbesondere Rohstoffe für moderne Biokraftstoffe, für die innovativere, weniger ausgereifte Technologien benötigt werden und die aus diesem Grund eines höheren Maßes an Unterstützung bedürfen, sollten in einen Anhang dieser Richtlinie aufgenommen werden. Um zu gewährleisten, dass dieser Anhang dem neuesten Stand der technologischen Entwicklungen entspricht und dass unbeabsichtigte negative Auswirkungen vermieden werden, sollte nach der Annahme der Richtlinie eine Bewertung der Möglichkeit durchgeführt werden, den Anhang auf neue Rohstoffe auszuweiten.
- (67) Die Kosten für den Anschluss neuer Produzenten von Gas aus erneuerbaren Energiequellen an das Gasnetz sollten auf objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien beruhen, und der Nutzen, den lokale Produzenten von Gas aus erneuerbaren Quellen für das Gasnetz bringen, sollte gebührend berücksichtigt werden.

- (68) Um das Potenzial von Biomasse für die Verringerung der CO₂-Emissionen der Wirtschaft über ihren Material- und Energieverbrauch voll auszunutzen, sollten die Union und die Mitgliedstaaten eine verstärkte nachhaltige Mobilisierung bestehender Holz- und Landwirtschaftsressourcen und die Entwicklung neuer Systeme für Waldbau und landwirtschaftliche Erzeugung fördern. **Beispiele für solche Systeme sind der Anbau von Zwischenfrüchten und Deckpflanzen, die dort angebaut werden, wo die Wachstumsbedingungen für den Anbau der Hauptkulturen nicht optimal oder günstig sind. Da sie auf denselben Flächen angebaut werden, wie die Hauptkulturen, erfordern Zwischenfrüchte keine zusätzlichen Flächen. Zwischenfrüchte steigern den landwirtschaftlichen Ertrag pro Flächeneinheit, verbessern die Bodenqualität und verringern die Bodenerosion.**
- (69) Die Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen sollte stets auf nachhaltige Weise erfolgen. Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die dafür verwendet werden, das Unionsziel dieser Richtlinie zu erreichen, und jene, denen Förderregelungen zugute kommen, sollten daher Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen erfüllen müssen. **Die Harmonisierung dieser Kriterien für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe ist Voraussetzung dafür, dass die in Artikel 194 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten energiepolitischen Ziele der Union erreicht werden. Sie garantiert nämlich, dass der Energiebinnenmarkt funktioniert und erleichtert somit insbesondere im Hinblick auf Artikel 26 Absatz 9 dieser Richtlinie den Handel mit konformen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zwischen den Mitgliedstaaten. Die positiven Auswirkungen der Harmonisierung der vorgenannten Kriterien, was das reibungslose Funktionieren des Energiebinnenmarktes und die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen in der Union anbelangt, werden sich unweigerlich einstellen. Um jedoch eine reibungslose Einführung der harmonisierten Kriterien für Nachhaltigkeit und für die Einsparung von Treibhausgasemissionen für die bei der Wärme- und Stromerzeugung verwendeten Kraftstoffe aus Biomasse zu ermöglichen, sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, als Übergangsmaßnahme die nationalen Kriterien für Nachhaltigkeit und für die Einsparung von Treibhausgasemissionen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestanden, solange auf die Anlagen, die eine Förderung im Rahmen bereits gebilligter Regelungen erhalten, anzuwenden, bis die nach diesen Regelungen gewährten Subventionen auslaufen.**

- (70) Die Union sollte im Rahmen dieser Richtlinie angemessene Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Förderung von Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen für Biokraftstoffe sowie für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Elektrizität genutzt werden.
- (71) Die Erzeugung landwirtschaftlicher Rohstoffe für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe und die durch diese Richtlinie geschaffenen Anreize für deren Nutzung sollten nicht dazu führen, dass die Zerstörung von durch biologische Vielfalt geprägten Flächen gefördert wird. Solche endlichen Ressourcen, deren Wert für die gesamte Menschheit in verschiedenen internationalen Rechtsakten anerkannt wurde, sollten bewahrt werden. Daher müssen Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen festgelegt werden, die sicherstellen, dass Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe nur für Anreize in Frage kommen, wenn garantiert ist, dass der landwirtschaftliche Rohstoff nicht von durch biologische Vielfalt geprägten Flächen stammt, oder wenn im Falle von Gebieten, die zu Naturschutzzwecken oder zum Schutz von seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen oder Arten ausgewiesen wurden, nachgewiesen wird, dass die Erzeugung des landwirtschaftlichen Rohstoffs solchen Zwecken nicht entgegensteht, wobei die jeweils zuständige Behörde den Nachweis zu führen hat. Wälder sollten als biologisch vielfältig im Sinne der Nachhaltigkeitskriterien eingestuft werden, wenn es sich gemäß der Definition der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) in ihrer globalen Waldbestandsaufnahme ("Global Forest Resource Assessment") um Primärwälder handelt oder wenn Wälder zu Naturschutzzwecken durch nationale Rechtsvorschriften geschützt sind. Gebiete, in denen forstwirtschaftliche Erzeugnisse außer Holz gesammelt werden, sollten als biologisch vielfältig eingestuft werden, sofern die menschliche Einwirkung gering ist. Andere Waldarten gemäß der Definition der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, wie z. B. modifizierte Naturwälder, halbnatürliche Wälder und Plantagen, sollten nicht als Primärwald eingestuft werden. Angesichts der großen biologischen Vielfalt, die bestimmte Arten von Grünland in gemäßigten wie auch in tropischen Gebieten aufweisen, einschließlich Savannen, Steppen, Buschland und Prärien mit großer biologischer Vielfalt, ist es überdies angebracht, dass Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die aus von solchen Flächen stammenden landwirtschaftlichen Rohstoffen hergestellt werden, nicht für die in dieser Richtlinie vorgesehenen Anreize in Frage kommen sollten. Die Kommission sollte geeignete Kriterien festlegen, um im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und einschlägigen internationalen Standards zu definieren, was unter Grünland mit hoher biologischer Vielfalt zu verstehen ist.

(72) Flächen sollten nicht zur Herstellung von landwirtschaftlichen Rohstoffen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe umgewandelt werden, wenn der resultierende Kohlenstoffbestandsverlust nicht innerhalb einer angesichts der Dringlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen vertretbaren Zeitspanne durch Treibhausgasemissionseinsparung infolge der Herstellung und Nutzung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen ausgeglichen werden könnte. Dies würde den Wirtschaftsteilnehmern unnötig aufwändige Forschungsarbeiten ersparen und die Umwandlung von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand vermeiden, die für die Gewinnung von landwirtschaftlichen Rohstoffen für Biokraftstoffe flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe nicht in Frage kommen. Aus Verzeichnissen der weltweiten Kohlenstoffbestände ergibt sich, dass Feuchtgebiete und kontinuierlich bewaldete Gebiete mit einem Überschirmungsgrad von über 30 % in diese Kategorie aufgenommen werden sollten.

[]

(74) Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sollten die Landwirte der Union ein umfassendes Paket von Umweltschutzanforderungen einhalten, um Direktzahlungen zu erhalten. Die Einhaltung dieser Anforderungen kann am wirksamsten im Rahmen der Agrarpolitik überprüft werden. Ihre Aufnahme in die Nachhaltigkeitsregelung ist nicht sinnvoll, da mit den Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie Bestimmungen festgelegt werden sollten, die objektiv und allgemeingültig sind. Eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften im Rahmen dieser Richtlinie würde außerdem unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen.

(75) Es ist zweckmäßig, unionsweit gültige Kriterien für die Nachhaltigkeit und für die Einsparung von Treibhausgasemissionen für Biomasse-Brennstoffe festzulegen, die zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte eingesetzt werden, damit gegenüber fossilen Brennstoffen auch weiterhin erhebliche Treibhausgasemissionen eingespart und unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit vermieden werden sowie der Binnenmarkt gefördert wird.

- (76) Um sicherzustellen, dass trotz der zunehmenden Nachfrage nach forstwirtschaftlicher Biomasse die Entnahme in den Wäldern auf nachhaltige Weise erfolgt, in denen die Regeneration gewährleistet ist, dass speziell für den Schutz von Biodiversität, Landschaften und spezifischen natürlichen Ressourcen ausgewiesenen Gebieten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, dass Biodiversitätsressourcen erhalten bleiben und Kohlenstoffbestände beobachtet werden, sollte das Rohmaterial Holz ausschließlich aus Wäldern stammen, in denen die Ernte im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, die im Rahmen internationaler Initiativen wie Forest Europe entwickelt wurden und die durch nationale Rechtsvorschriften oder die besten Bewirtschaftungsverfahren auf der Ebene forstwirtschaftlicher Betriebe umgesetzt werden, erfolgt. Die Betreiber sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr zu minimieren, dass nicht nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse für die Erzeugung von Bioenergie genutzt wird. Zu diesem Zweck sollten die Betreiber einen risikobasierten Ansatz verfolgen. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, dass die Kommission im Anschluss an die Konsultation des Governance-Ausschusses für die Energieunion und des durch die Entscheidung 89/367/EWG des Rates¹⁵ eingerichteten Ständigen Forstausschusses Leitlinien für die Überprüfung der Einhaltung des risikobasierten Ansatzes erstellt.
- (77) Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollten die Kriterien für die Nachhaltigkeit und für die Einsparung von Treibhausgasemissionen der Union ausschließlich für die Erzeugung von Elektrizität und Wärme aus Biomasse-Brennstoffen in Anlagen mit einer **thermischen Gesamtnennleistung** von 20 MW und mehr gelten.

¹⁵ Entscheidung 89/367/EWG des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses (ABl. L 165 vom 15.6.1989, S. 14).

- (78) Biomasse-Brennstoffe sollten im Interesse der größtmöglichen Energieversorgungssicherheit und Treibhausgaseinsparungen sowie zur Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen und Minimierung des Drucks auf begrenzte Biomasseressourcen auf effiziente Weise in Elektrizität und Wärme umgewandelt werden. Aus diesem Grund sollten Anlagen mit einer **thermischen Gesamtnennleistung** von 20 MW und mehr bei Bedarf nur dann öffentlich gefördert werden, wenn es sich um hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU handelt. Bestehende Förderregelungen für Elektrizität auf Basis von Biomasse sollten jedoch bis zu ihrem geplanten Endtermin für alle Biomasseanlagen zugelassen werden. Des Weiteren sollte die in neuen Anlagen mit einer **thermischen Gesamtnennleistung** von 20 MW und mehr aus Biomasse erzeugte Elektrizität nur im Falle von hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf die Zielvorgaben und Verpflichtungen in Bezug auf erneuerbare Energien angerechnet werden. Im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen sollte den Mitgliedstaaten jedoch gestattet sein, Anlagen öffentliche Förderung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu gewähren und die dort erzeugte Elektrizität auf die Zielvorgaben und Verpflichtungen in Bezug auf erneuerbare Energie anzurechnen, um eine verstärkte Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen mit größeren Auswirkungen auf Umwelt und Klima zu vermeiden, wenn für den Mitgliedstaat nach Ausschöpfung aller technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Einrichtung hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ein begründetes Risiko für die Stromversorgungssicherheit bestünde.
- (79) Die Mindesteinsparungen an Treibhausgasemissionen, die von in neuen Anlagen hergestellten Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen zu erzielen sind, sollten erhöht werden, um ihre Treibhausgasgesamtbilanz zu verbessern und weiteren Investitionen in Anlagen mit schlechterer Treibhausgasemissionsbilanz entgegenzuwirken. Mit einer solchen Erhöhung würde ein Schutz für Investitionen in Kapazitäten zur Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen geschaffen.
- (80) Aufgrund der Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien der Union ist es sinnvoll, die Rolle freiwilliger internationaler und nationaler Zertifizierungssysteme zur einheitlichen Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien zu stärken.

- (81) Die Förderung freiwilliger internationaler oder nationaler Regelungen, in denen Standards für die nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen festgelegt sind und die bescheinigen, dass die Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen diese Standards erfüllt, ist im Interesse der Union. Daher sollte bei solchen Regelungen dafür gesorgt werden, dass sie anerkanntermaßen zuverlässige Erkenntnisse und Daten hervorbringen, wenn sie angemessene Standards der Zuverlässigkeit, Transparenz und Unabhängigkeit der Audits erfüllen. Um zu gewährleisten, dass die Einhaltung der Kriterien für die Nachhaltigkeit und für die Einsparung von Treibhausgasemissionen solide und einheitlich überprüft wird, und insbesondere zur Verhinderung von Betrug, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Durchführungsbestimmungen einschließlich angemessener Standards der Zuverlässigkeit, Transparenz und Unabhängigkeit der Audits festzulegen, die auf freiwillige Systeme anzuwenden sind.
- (82) Freiwillige Systeme spielen eine zunehmend wichtige Rolle, um die Einhaltung der Kriterien für die Nachhaltigkeit und für die Einsparungen von Treibhausgasemissionen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe nachzuweisen. Es ist daher angebracht, dass die Kommission verlangt, dass im Rahmen freiwilliger Systeme – einschließlich der bereits von der Kommission anerkannten – regelmäßig über ihre Tätigkeiten Bericht erstattet wird. Diese Berichte sollten veröffentlicht werden, damit mehr Transparenz geschaffen und die Aufsicht durch die Kommission verbessert wird. Außerdem würde die Kommission aufgrund dieser Berichterstattung die erforderlichen Informationen erhalten, um einen Bericht über das Funktionieren der freiwilligen Systeme erstellen zu können, damit bewährte Verfahren aufgezeigt und gegebenenfalls ein Vorschlag für die weitere Förderung derartiger bewährter Verfahren unterbreitet werden können.
- (83) Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern, sollten Nachweise hinsichtlich der Kriterien für die Nachhaltigkeit und für die Einsparungen von Treibhausgasemissionen für zur Energiegewinnung verwendete Biomasse, die nach einer von der Kommission anerkannten Regelung erzeugt wurde, in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Die Mitgliedstaaten sollten dazu beitragen, dass die ordnungsgemäße Umsetzung der Zertifizierungsgrundsätze der freiwilligen Regelungen gewährleistet wird, indem sie die Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen überwachen, die durch die nationale Zulassungsstelle akkreditiert wurden, und indem sie den freiwilligen Regelungen die einschlägigen Anmerkungen übermitteln.

- (84) Um einem unverhältnismäßigen administrativen Aufwand vorzubeugen, sollte eine Liste von Standardwerten für verbreitete Biokraftstoff-Herstellungswegen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe festgelegt werden; diese Liste sollte aktualisiert und erweitert werden, sobald weitere zuverlässige Daten vorliegen. Wirtschaftsakteure sollten immer die in dieser Liste angegebenen Einsparwerte für Treibhausgasemissionen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe für sich in Anspruch nehmen können. Liegt der Standardwert für die Treibhausgasemissionseinsparung eines Herstellungswegs unter dem geforderten Einsparungsmindestwert für Treibhausgasemissionen, sollte von Produzenten, die nachweisen wollen, dass sie diesen Mindestwert einhalten, verlangt werden, dass sie den Nachweis dafür erbringen, dass die tatsächlichen aus ihrem Produktionsverfahren resultierenden Emissionen niedriger sind als diejenigen, von denen bei der Berechnung der Standardwerte ausgegangen wurde.
- (85) Für die Berechnung der Treibhausgasemissionseinsparungen von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen sowie Biomasse-Brennstoffen und ihrer fossilen Vergleichsgrößen müssen klare Regeln festgelegt werden.
- (86) Nach dem aktuellen technischen und wissenschaftlichen Kenntnisstand sollte die Berechnungsmethode der Umwandlung fester und gasförmiger Biomasse-Brennstoffe in Endenergie Rechnung tragen, damit sie der Berechnung der Energie aus erneuerbaren Quellen für die Zwecke der Anrechnung auf das Unionsziel gemäß dieser Richtlinie entspricht. Im Unterschied zu Abfällen und Reststoffen sollte die Zuordnung von Emissionen zu Nebenerzeugnissen auch in den Fällen überprüft werden, in denen Elektrizität und/oder Wärme und Kälte in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder in Multi-Erzeugungsanlagen erzeugt wurden.

II

- (88) Wenn Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand im Boden oder in der Vegetation für den Anbau von Rohstoffen zur Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen umgewandelt werden, wird in der Regel ein Teil des gespeicherten Kohlenstoffs in die Atmosphäre freigesetzt, was zur Bildung von Kohlendioxid führt. Die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf den Treibhauseffekt können die positiven Auswirkungen auf den Treibhauseffekt der Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe aufheben, in einigen Fällen kann die Wirkung sogar deutlich kontraproduktiv sein. Die vollständigen Kohlenstoffauswirkungen einer solchen Umwandlung sollten daher bei der Berechnung der Treibhausgasemissionseinsparung von einzelnen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen berücksichtigt werden. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Berechnung der Treibhausgasemissionseinsparungen die Kohlenstoffauswirkungen der Verwendung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen in vollem Umfang berücksichtigt.

- (89) Bei der Berechnung des Beitrags von Landnutzungsänderungen zu den Treibhausgasemissionen sollten die Wirtschaftsbeteiligten auf die tatsächlichen Werte für die Kohlenstoffbestände zurückgreifen können, die mit der Bezugsflächennutzung und der Landnutzung nach der Umwandlung verbunden sind. Darüber hinaus sollten sie Standardwerte verwenden können. Die Methodik der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen bietet für solche Standardwerte die geeignete Grundlage. Diese Arbeit liegt zurzeit nicht in einer Form vor, die unmittelbar von Unternehmen angewendet werden kann. Daher sollte die Kommission die Leitlinien vom 10. Juni 2010 für die Berechnung des Kohlenstoffbestands im Boden für die Zwecke des Anhangs V dieser Richtlinie unter Gewährleistung der Kohärenz mit der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ überarbeiten.
- (90) Bei der Berechnung der durch die Herstellung und Verwendung von Kraft- und Brennstoffen verursachten Treibhausgasemissionen sollten Nebenerzeugnisse berücksichtigt werden. Die Substitutionsmethode ist für Analysen politischer Maßnahmen geeignet, für die Regulierung in Bezug auf einzelne Wirtschaftsakteure und einzelne Kraftstofflieferungen jedoch nicht. Für Regulierungszwecke eignet sich die Energieallokationsmethode am besten, da sie leicht anzuwenden und im Zeitablauf vorhersehbar ist, kontraproduktive Anreize auf ein Mindestmaß begrenzt sind und sie Ergebnisse hervorbringt, die in der Regel mit den Ergebnissen der Substitutionsmethode vergleichbar sind. Für Analysen politischer Maßnahmen sollte die Kommission in ihrer Berichterstattung auch die Ergebnisse der Substitutionsmethode heranziehen.
- (91) Nebenerzeugnisse unterscheiden sich von Reststoffen und landwirtschaftlichen Reststoffen, da sie das primäre Ziel des Produktionsprozesses darstellen. Daher ist es angezeigt klarzustellen, dass Ernterückstände Reststoffe und keine Nebenerzeugnisse sind. Dies hat keine Auswirkungen auf die bestehende Methodik, sondern verdeutlicht die bestehenden Bestimmungen.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13).

- (92) Die etablierte Methode, die Energieallokation zur Aufteilung der Treibhausgasemissionen auf die Nebenprodukte zu verwenden, hat sich bewährt und sollte weiterhin angewandt werden. Es empfiehlt sich, die Methode zur Berechnung der Treibhausgasemissionen aus der Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), bei der Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe eingesetzt werden, an die auf die KWK zur Endnutzung angewandte Methode anzugleichen.
- (93) Die Methode trägt der Verringerung von Treibhausgasemissionen durch den Einsatz von KWK-Anlagen im Vergleich zu reinen Kraftwerken und Wärmeerzeugungsanlagen Rechnung, indem sie den Nutzen von Wärme gegenüber Elektrizität sowie den Nutzen von Wärme bei unterschiedlichen Temperaturen berücksichtigt. Daraus folgt, dass der Wärmeerzeugung bei einer höheren Temperatur ein größerer Teil der gesamten Treibhausgasemissionen zuzuordnen ist als bei einer niedrigen Temperatur, wenn die Wärme- und Stromerzeugung gekoppelt sind. Bei der Methode wird der gesamte Herstellungsweg bis zur Endenergie berücksichtigt, einschließlich der Umwandlung in Wärme oder Elektrizität.
- (94) Die Daten, die für die Berechnung dieser Standardwerte verwendet werden, sollten aus unabhängigen, wissenschaftlich erfahrenen Quellen stammen und gegebenenfalls aktualisiert werden, wenn die Arbeit dieser Quellen voranschreitet. Die Kommission sollte diesen Quellen nahelegen, dass sie bei ihren Aktualisierungen auf Folgendes eingehen: Emissionen aus dem Anbau, Auswirkungen regionaler und klimatischer Bedingungen, Auswirkungen des Anbaus nach nachhaltigen landwirtschaftlichen Methoden und Methoden des ökologischen Landbaus und wissenschaftliche Beiträge von Produzenten innerhalb der Union und in Drittländern sowie der Zivilgesellschaft.
- (95) Weltweit wächst die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Rohstoffen. Ein Teil dieser wachsenden Nachfrage wird dadurch gedeckt werden, dass die landwirtschaftlichen Flächen erweitert werden. Eine Möglichkeit zur Erweiterung der für den Anbau verfügbaren Flächen besteht in der Sanierung von Flächen, die stark degradiert sind und daher in ihrem derzeitigen Zustand nicht für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden können. Die Nachhaltigkeitsregelung sollte die Nutzung sanierter degradierter Flächen fördern, da die Förderung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zum Anstieg der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Rohstoffen beitragen wird.

- (96) Um die einheitliche Anwendung der Methode für die Berechnung der Treibhausgasemissionen sicherzustellen und sie an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse anzugleichen, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die für die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen erforderlichen methodischen Grundsätze und Werte anzupassen und zu entscheiden, ob die von den Mitgliedstaaten und Drittländern vorgelegten Berichte genaue Daten über Emissionen aus dem Anbau der Rohstoffe enthalten.
- (96a) Die europäischen Gasnetze sind immer stärker integriert. Die Förderung der Erzeugung und Verwendung von Biomethan, seine Einspeisung in die Erdgasnetze und der grenzüberschreitende Handel bewirken, dass eine ordnungsgemäße Anrechnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten und eine doppelte Anreizvermittlung aus unterschiedlichen Förderregelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu vermeiden ist. Das Massenbilanzsystem zur Überprüfung der Nachhaltigkeit von Bioenergie sollte dazu beitragen, diese Aspekte anzugehen.**
- (97) Zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie ist es erforderlich, dass die Union und die Mitgliedstaaten beträchtliche Finanzmittel für Forschung und Entwicklung im Bereich der Technologien für erneuerbare Energieträger vorsehen. Insbesondere sollte das Europäische Innovations- und Technologieinstitut der Forschung und Entwicklung im Bereich der Technologien für erneuerbare Energieträger hohe Priorität einräumen.
- (98) Bei der Durchführung dieser Richtlinie sollte gegebenenfalls dem Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten Rechnung getragen werden, das insbesondere mit der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ umgesetzt wurde.

¹⁷ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

(99) Zur Änderung oder Ergänzung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen in Bezug auf die Auflistung der Rohstoffe für die Herstellung moderner Biokraftstoffe, deren Beitrag zur Verpflichtung der Kraftstoffanbieter im Verkehrssektor beschränkt ist, auf die Anpassung des Energiegehalts von im Verkehrssektor eingesetzten Kraftstoffen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, auf die Methode zur Bestimmung des sich aus der Verarbeitung von Biomasse in einem einzigen Verfahren mit fossilen Brennstoffen ergebenden Anteils von Biokraftstoff, auf die Umsetzung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Herkunftsnachweisen, auf die Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Funktionierens des Herkunftsnachweissystems sowie auf die Vorschriften für die Berechnung der negativen Auswirkungen von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und ihrer fossilen Vergleichsgrößen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[]

(101) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich bis 2030 den Bruttoendenergieverbrauch von Energie in der Union zu mindestens 27 % durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen des Umfangs der Maßnahme eher auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (102) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie.
- (103) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 28. September 2011¹⁸ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird.
- (104) Die vorliegende Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang XI Teil B genannten Frist für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgeschrieben. In ihr wird ein verbindliches Unionsziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 festgelegt. Gleichzeitig werden Regeln für die finanzielle Förderung von aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Elektrizität und deren Eigenverbrauch sowie für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen in der Wärme-/Kälteerzeugung und im Verkehrssektor, für die regionale Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern, Herkunftsnachweise, administrative Verfahren sowie Informationen und Ausbildung aufgestellt. Ferner werden Kriterien für die Nachhaltigkeit und für die Einsparung von Treibhausgasemissionen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe vorgeschrieben.

¹⁸ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹.

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) "Energie aus erneuerbaren Quellen" Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik), geothermische Energie, [] **Umgebungsenergie**, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;
- b) "[Umgebungsenergie []" **natürlich vorkommende** thermische Energie [] **und in einem begrenzten Gebiet in der Umwelt akkumulierte Energie**, die [] in der Umgebungsluft, unter der festen Erdoberfläche oder in Oberflächengewässern gespeichert werden kann [];
- (ba) "geothermische Energie" Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist;**
- c) "Biomasse" den biologisch abbaubaren Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs;

¹⁹ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

- d) "Bruttoendenergieverbrauch" Energieprodukte, die der Industrie, dem Verkehrssektor, Haushalten, dem Dienstleistungssektor einschließlich des Sektors der öffentlichen Dienstleistungen sowie der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu energetischen Zwecken geliefert werden, einschließlich des durch die Energiewirtschaft für die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung entstehenden Elektrizitäts- und Wärmeverbrauchs und einschließlich der bei der Verteilung und Übertragung auftretenden Elektrizitäts- und Wärmeverluste;
- e) "Fernwärme" oder "Fernkälte" die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder -kälte;
- f) "flüssige Biobrennstoffe" flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und für den Einsatz zu energetischen Zwecken, mit Ausnahme des Transports, einschließlich Elektrizität, Wärme und Kälte, bestimmt sind;
- g) "Biokraftstoffe" flüssige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden;
- h) "Herkunftsnachweis" ein elektronisches Dokument, das ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde;
- i) "Förderregelung" ein Instrument, eine Regelung oder einen Mechanismus, das bzw. die bzw. der von einem Mitgliedstaat oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten angewendet wird und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen dadurch fördert, dass die Kosten dieser Energie gesenkt werden, ihr Verkaufspreis erhöht wird oder ihre Absatzmenge durch eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energie oder auf andere Weise gesteigert wird. Dazu zählen unter anderem Investitionsbeihilfen, Steuerbefreiungen oder -erleichterungen, Steuererstattungen, Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarifen und **[] der Zahlung einer gestaffelten oder fixen Prämie;**

- j) "Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energie" eine Förderregelung, durch die Energieproduzenten dazu verpflichtet werden, ihre Erzeugung zu einem bestimmten Anteil durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken, durch die Energieversorger dazu verpflichtet werden, ihre Versorgung zu einem bestimmten Anteil durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken, oder durch die Energieverbraucher dazu verpflichtet werden, ihren Verbrauch zu einem bestimmten Anteil durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken. Dazu zählen auch Regelungen, bei denen derartige Verpflichtungen durch Verwendung grüner Zertifikate erfüllt werden können;
- k) "tatsächlicher Wert" die Einsparung an Treibhausgasemissionen bei einigen oder allen Schritten eines speziellen Biokraftstoff-Herstellungsverfahrens, berechnet anhand der Methode in Anhang V Teil C;
- l) "typischer Wert" den Schätzwert der Treibhausgasemissionen und der entsprechenden Einsparungen bei einem bestimmten Herstellungsweg für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe, der für den Verbrauch in der Union repräsentativ ist;
- m) "Standardwert" den von einem typischen Wert durch Anwendung vorab festgelegter Faktoren abgeleiteten Wert, der unter in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen anstelle eines tatsächlichen Werts verwendet werden kann;
- n) "Abfall" Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG; Stoffe, die absichtlich verändert oder kontaminiert wurden, um dieser Definition zu entsprechen, fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung;
- o) "Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt" Pflanzen, unter die überwiegend Getreide (ungeachtet dessen, ob nur die Körner verwendet werden oder die gesamte Pflanze verwendet wird, wie bei Grünmais), Knollen- und Wurzelfrüchte (wie Kartoffeln, Topinambur, Süßkartoffeln, Maniok und Yamswurzeln) sowie Knollenfrüchte (wie Taro und Cocoyam) fallen;
- p) "lignozellulosehaltiges Material" Material, das aus Lignin, Zellulose und Hemizellulose besteht, wie Biomasse aus Wäldern, holzartige Energiepflanzen sowie Reststoffe und Abfälle aus der Holz- und Forstwirtschaft;

- q) "zellulosehaltiges Non-Food-Material" Rohstoffe, die überwiegend aus Zellulose und Hemizellulose bestehen und einen niedrigeren Lignin-Gehalt als lignozellulosehaltiges Material haben; es umfasst Reststoffe von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen (z. B. Stroh, Spelzen, Hülsen und Schalen), grasartige Energiepflanzen mit niedrigem Stärkegehalt (z. B. Weidelgras, Rutenhirse, Miscanthus, Pfahlrohr) und Zwischenfrüchte vor und nach Hauptkulturen II, industrielle Reststoffe (einschließlich Nahrungs- und Futtermittelpflanzen nach Extraktion von Pflanzenölen, Zucker, Stärken und Protein) sowie Material aus Bioabfall;
- r) "Reststoff" einen Stoff, der kein Endprodukt ist, dessen Herstellung durch den Produktionsprozess unmittelbar angestrebt wird; er stellt nicht das primäre Ziel des Produktionsprozesses dar, und der Prozess wurde nicht absichtlich geändert, um ihn zu produzieren;
- s) "im Verkehrssektor eingesetzte flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs" flüssige oder gasförmige Kraftstoffe mit Ausnahme von Biokraftstoffen, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt und die für den Verkehr verwendet werden;
- t) "Reststoffe aus Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft" Reststoffe, die unmittelbar in der Landwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Forstwirtschaft entstanden sind; sie umfassen keine Reststoffe aus damit verbundenen Wirtschaftszweigen oder aus der Verarbeitung;
- u) "Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, bei denen ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen besteht" Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, deren Rohstoffe im Rahmen von Systemen hergestellt werden, die die Verdrängung der Herstellung für andere Zwecke als zur Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen reduzieren, und in Einklang mit den in Artikel 26 aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe stehen;
- x) "Verteilernetzbetreiber" einen natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie 2009/72/EG;

- y) "Abwärme bzw. -kälte" die Wärme bzw. Kälte, die als Nebenerzeugnis in Industrieanlagen, **der Dienstleistungsbranche** oder Kraftwerken **mit Ausnahme von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen** anfällt und ohne Zugang zu einem Fernwärme- bzw. -kältesystem ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde;
- z) "Repowering" die Modernisierung von Kraftwerken, die erneuerbare Energie erzeugen, einschließlich des vollständigen oder teilweisen Austauschs von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Ausgleich von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz **oder Kapazität der Anlage**;
- aa) "Eigenverbraucher erneuerbarer Energie" einen aktiven Kunden im Sinne der Richtlinie [MDI-Richtlinie], der **in einem begrenzten Gebiet tätig ist und** Elektrizität aus erneuerbaren Quellen [...] **für seinen eigenen Bedarf erzeugt** sowie möglicherweise **selbst erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen** speichert und verkauft, [...] sofern es sich bei diesen Tätigkeiten – im Falle gewerblicher Eigenverbraucher erneuerbarer Energie – nicht um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;
- []
- cc) "Strombezugsvertrag" einen Vertrag, bei dem sich eine juristische Person bereit erklärt, unmittelbar von einem Energieproduzenten Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen zu beziehen;
- dd) "Nahrungs- und Futtermittelpflanzen" Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen, die als Hauptkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen erzeugt werden, ausgenommen Reststoffe, Abfälle und lignozellulosehaltiges Material. **Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und bodenbedeckende Kulturen gelten nicht als Hauptkulturen**;
- ee) "moderne Biokraftstoffe" Biokraftstoffe, die aus in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden;

- ff) **"wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe"**²⁰ flüssige oder gasförmige Kraftstoffe, die aus Gasen aus der Abfallverarbeitung und Abgasen nicht erneuerbaren Ursprungs aus Industrieanlagen hergestellt werden;
- gg) "Kraftstoffanbieter" eine Rechtsperson, die für die Abgabe von Kraftstoff [...] an einer Verbrauchsteuerstelle zuständig ist oder **im Fall von Elektrizität oder in dem Fall, dass** [...] keine Verbrauchsteuer anfällt, eine andere von einem Mitgliedstaat benannte Rechtsperson;
- hh) "landwirtschaftliche Biomasse" Biomasse aus der Landwirtschaft;
- ii) "forstwirtschaftliche Biomasse" Biomasse aus der Forstwirtschaft;
- []
- kk) "KMU" Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission²¹;
- ll) "Walderneuerung" die Wiederaufforstung eines Waldbestands mit Hilfe natürlicher oder künstlicher Mittel nach der Entnahme des früheren Bestands durch Fällung oder aufgrund natürlicher Ursachen, einschließlich Feuer oder Sturm;
- mm) "Forstbetrieb" eine oder mehr Parzellen Wald und sonstige bewaldete Flächen, die hinsichtlich Bewirtschaftung oder Nutzung eine Einheit darstellen;

²⁰ **Anmerkung: Für diese "wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffe" ist die Berechnungsmethode für die entsprechende Einsparung von Treibhausgasen in einem delegierten Rechtsakt nach Artikel 25 Absatz 6 festzulegen und wird die Höhe der Einsparung von Treibhausgasemissionen in Artikel 25 auf 70 % festgesetzt.**

²¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

- nn) "Bioabfall" [...] **Bioabfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Richtlinie 2008/98/EG;**
- oo) "Restenergiemix" den jährlichen Gesamtenergiemix eines Mitgliedstaats mit Ausnahme des durch entwertete Herkunftsnachweise abgedeckten Anteils;
- pp) "Biomasse-Brennstoffe" gasförmige und feste Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden;
- qq) "Biogas" gasförmige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden;
- rr) "offene Ausschreibung" ein Ausschreibungsverfahren, das ein Mitgliedstaat im Hinblick auf den Bau von Kraftwerken zur Erzeugung erneuerbarer Energie organisiert und das Angeboten von Projekten in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten offen steht;
- ss) "gemeinsames Angebot" ein Ausschreibungsverfahren, das zwei oder mehr Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Bau von Kraftwerken zur Erzeugung erneuerbarer Energie gemeinsam konzipieren und organisieren und das Projekten in allen beteiligten Mitgliedstaaten offen steht;
- tt) "offenes Zertifizierungssystem" eine von einem Mitgliedstaat umgesetzte Zertifizierungsregelung, die Anlagen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten offen steht;
- uu) "Finanzinstrumente" Finanzinstrumente im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²²;
- vv) **"Gewinnungsgebiet" das geografisch definierte Gebiet, in dem die forstwirtschaftliche Biomasse gewonnen wird, zu dem zuverlässige und unabhängige Informationen verfügbar sind und in dem die Bedingungen homogen genug sind, um das Risiko im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeits- und Rechtmäßigkeitsmerkmalen der forstwirtschaftlichen Biomasse zu bewerten;**

²² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

ww) "Erneuerbare-EnergiEGemeinschaft" eine Rechtsperson, die im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern steht, bei denen es sich um natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden oder kleine Unternehmen bzw. Kleinstunternehmen handelt, die in der Nähe der Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, deren Eigentümer und Betreiber diese Gemeinschaft ist, angesiedelt sind. Vorrangiges Ziel einer EnergiEGemeinschaft ist es, dass ihren Mitgliedern oder den Gebieten auf lokaler Ebene, in denen sie tätig ist, Vorteile im Hinblick auf die Umwelt, die Wirtschaft oder die soziale Gemeinschaft und nicht so sehr finanzielle Vorteile entstehen; in Bezug auf die Tätigkeiten im Elektrizitätssektor gilt sie als EnergiEGemeinschaft im Sinne der Richtlinie [MDI-Richtlinie].

□

Artikel 3

Verbindliches Gesamtziel der Union für 2030

(1) Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam sicher, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 27 % beträgt.

(2) Die von den einzelnen Mitgliedstaaten zu leistenden Beiträge zu diesem übergeordneten Ziel für 2030 werden im Rahmen ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne im Einklang mit den Artikeln 3 bis 5 und Artikel 9 bis 11 der [Governance-]Verordnung festgelegt und der Kommission mitgeteilt.

(3) Ab dem 1. Januar 2021 sinkt der Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht unter den Wert in der dritten Spalte der Tabelle in Anhang I Teil A. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Untergrenze zu gewährleisten. Hält ein Mitgliedstaat seine Untergrenze, gemessen über einen Zeitraum von einem Jahr, nicht ein, so gelangt Artikel 27 Absatz 4a Unterabsätze 1 und 2 der [Governance-]Verordnung zur Anwendung.

(4) Die Kommission unterstützt die ehrgeizige Zielsetzung der Mitgliedstaaten durch einen Rahmen, einschließlich der verstärkten Nutzung von Unionsmitteln, insbesondere der Finanzinstrumente, vor allem [...] **zu folgenden Zwecken:**

a) Verringerung der Kapitalkosten von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien;

b) Ausbau von Übertragungs- und Verteilernetzinfrastruktur, intelligenten Netzen, Speicheranlagen und Verbindungsleitungen, um bis 2030 ein Stromverbundziel von 15 % zu erreichen und damit den Anteil technisch und wirtschaftlich günstiger Energie aus erneuerbaren Quellen im Stromsystem zu steigern;

c) verstärkte regionale Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Rahmen gemeinsamer Projekte, durch gemeinsame Förderregelungen und durch die Öffnung von Förderregelungen im Bereich Elektrizität aus erneuerbaren Quellen auch für Produzenten mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten.

(4a) Die Kommission unterstützt Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, durch Nutzung von Mechanismen der Zusammenarbeit zum verbindlichen Gesamtziel der Union beizutragen, indem sie eine Unterstützungsplattform einrichtet.

Artikel 4

Finanzielle Förderung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen

(1) Die Mitgliedstaaten können [] Förderregelungen anwenden, um das in Artikel 3 Absatz 1 festgelegte Unionsziel **und ihren jeweiligen auf nationaler Ebene festgelegten Beitrag zu diesem Ziel für den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen** zu erreichen. Die Förderregelungen für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen [...] **bieten Anreize für die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in den Elektrizitätsmarkt in einer marktbasierteren und marktorientierteren Art und Weise, wobei unnötige Wettbewerbsverzerrungen auf den Elektrizitätsmärkten zu vermeiden sind [...].**

(2) Die Förderung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen ist so zu konzipieren, dass Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in den Elektrizitätsmarkt integriert und sichergestellt wird, dass die Produzenten von Energie aus erneuerbaren Quellen auf die Preissignale des Marktes reagieren und ihre Einnahmen maximieren. **Dazu wird in direkten Preisstützungssystemen eine Förderung in Form einer Marktprämie gewährt, bei der es sich unter anderem um eine gestaffelte oder fixe Prämie handeln könnte. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit der [Elektrizitätsrichtlinie] und der [Elektrizitätsverordnung] die Ausarbeitung spezifischer Bedingungen für die Förderung von Kleinanlagen und Demonstrationsvorhaben in Erwägung ziehen.**

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Elektrizität aus erneuerbaren Quellen auf offene, transparente, wettbewerbsfördernde, nichtdiskriminierende und kosteneffiziente Weise gefördert wird. **Die Mitgliedstaaten können die Ausarbeitung spezifischer Bedingungen oder Ausnahmen von der Beteiligung an Ausschreibungsverfahren insbesondere für Kleinanlagen und Demonstrationsvorhaben in Erwägung ziehen.**

Sie können zudem Mechanismen zur Gewährleistung der regionalen Diversifizierung beim Einsatz von erneuerbaren Energien in Erwägung ziehen, insbesondere um eine kostenwirksame Systemintegration sicherzustellen.

(3a) **Die Mitgliedstaaten können eine Einschränkung des Wettbewerbs zwischen den Technologien auf der Grundlage eines oder mehrerer der folgenden Ziele in Erwägung ziehen, wenn diese Ziele nicht im Rahmen des Förderkonzepts erreicht werden können: Ziele im Zusammenhang mit dem Netz- und Systemausbau, das längerfristige Potenzial einer bestimmten Technologie, das Ziel der Diversifizierung des Energiemixes, das Ziel der Vermeidung von Verzerrungen auf den Rohstoffmärkten und die Kosten der Systemintegration.**

[]

(5) **Dieser Artikel gilt unbeschadet der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [].**

Artikel 5

Öffnung der Förderregelungen für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen

(1) **Die Mitgliedstaaten haben das Recht, gemäß den Artikeln 7 bis 13 dieser Richtlinie zu entscheiden, in welchem Umfang sie die in einem anderen Mitgliedstaat erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen fördern wollen.** Die Mitgliedstaaten [] können jedoch die Förderregelungen für aus erneuerbaren Energiequellen gewonnene Elektrizität unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen für Produzenten mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten öffnen.

[...] **Daher können die Mitgliedstaaten [...] vorschreiben, dass [...] ein bestimmter Prozentsatz der in jedem Jahr [...] neu geförderten Kapazität oder der in jedem Jahr dafür bereitgestellten Mittel Anlagen in anderen Mitgliedstaaten offen steht.**

Die Mitgliedstaaten werden angehalten, diesen Prozentsatz in jedem Jahr zwischen 2021 und 2025 auf mindestens 10 % und zwischen 2026 und 2030 auf mindestens 15 % festzusetzen; sie können jedoch etwa aufgrund eines geringeren Maßes der Verbundfähigkeit der Stromnetze eines Mitgliedstaats in einem bestimmten Jahr auch von diesen Prozentsätzen abweichen. []

(2a) **Die Mitgliedstaaten können einen Nachweis für die tatsächliche Einfuhr verlangen. Sie dürfen jedoch zonenübergreifende Fahrpläne und Kapazitätszuweisungen nicht ändern oder in anderer Weise beeinflussen, weil Produzenten an grenzüberschreitenden Förderregelungen teilnehmen. Grenzüberschreitende Stromübertragungen werden ausschließlich anhand des Ergebnisses der Kapazitätszuweisung nach [Artikel 14 der Verordnung über den Elektrizitätsmarkt] bestimmt.**

[] (3) [] **Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, eine Förderung Produzenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zugänglich zu machen, einigen sich die beteiligten Mitgliedstaaten auf die Grundsätze für die Beteiligung an den grenzüberschreitenden Förderregelungen für erneuerbare Energien. Diese Vereinbarungen umfassen zumindest die Grundsätze für die Anrechnung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Förderregelung begünstigt wird [].**

(4) **Die Kommission bewertet bis 2025 die Kosten und den [] Nutzen der in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen für den [] Einsatz von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in der Union. []**

Artikel 6

Stabilität der finanziellen Förderung

Unbeschadet der zur Einhaltung **[] der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** erforderlichen Anpassungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Höhe der Förderung, die für Projekte im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen **bereitgestellt wurde**, sowie die damit verknüpften Bedingungen nicht in einer Weise überarbeitet werden, **[] dass** die daraus erwachsenden Rechte eingeschränkt werden und die **[] Rentabilität der geförderten Projekte []** infrage gestellt wird²³. **Diese Bestimmung lässt [] die Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten, die Höhe der Förderung nach objektiven Kriterien anzupassen, unberührt, [] sofern diese Kriterien im ursprünglichen Konzept der Förderregelung [] festgelegt wurden.**

Artikel 7

Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) Der Bruttoendenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen in den einzelnen Mitgliedstaaten wird berechnet als Summe

- a) des Bruttoendenergieverbrauchs von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen,
- b) des Bruttoendenergieverbrauchs von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen und
- c) des Endenergieverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Energiequellen im Verkehrssektor.

Bei der Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch werden Gas, Elektrizität und Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen nur einmal unter Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c berücksichtigt.

²³ **Anmerkung: Siehe neuen Text in Erwägungsgrund 18.**

Vorbehaltlich Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die die in Artikel 26 Absätze 2 bis 7 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen nicht erfüllen, nicht berücksichtigt.

]]²⁴

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a wird der Bruttoendenergieverbrauch von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen als die Elektrizitätsmenge berechnet, die in einem Mitgliedstaat aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird, einschließlich der Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen durch Eigenverbraucher und Energie-Gemeinschaften sowie unter Ausschluss der Elektrizitätserzeugung in Pumpspeicherkraftwerken durch zuvor hochgepumptes Wasser.

Bei Hybridanlagen, die sowohl Brennstoffe aus erneuerbaren als auch aus herkömmlichen Energiequellen nutzen, wird nur der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Elektrizitätsanteil berücksichtigt. Hierfür wird der Anteil der einzelnen Energiequellen auf der Grundlage ihres Energiegehalts berechnet.

Aus Wasserkraft und Windkraft erzeugte Elektrizität wird gemäß den Normalisierungsregeln in Anhang II berücksichtigt.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b wird der Bruttoendenergieverbrauch von für Wärme und Kälte genutzter Energie aus erneuerbaren Quellen als die Menge an Fernwärme und Fernkälte berechnet, die in einem Mitgliedstaat aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird, zuzüglich des Verbrauchs anderer Energie aus erneuerbaren Quellen in der Industrie, in Haushalten, im Dienstleistungssektor und in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu Heizungs-, Kühlungs- und Prozesszwecken.

Bei Hybridanlagen, die sowohl Brennstoffe aus erneuerbaren als auch aus herkömmlichen Energiequellen nutzen, wird nur der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Wärme- und Kälteanteil berücksichtigt. Hierfür wird der Anteil der einzelnen Energiequellen auf der Grundlage ihres Energiegehalts berechnet.

²⁴ **Anmerkung: Dieser Unterabsatz wurde in Artikel 25 über die Einbeziehung erneuerbarer Energien im Verkehrssektor verschoben.**

[...] **Umgebungsenergie und geothermische Energie, die mit Wärmepumpen und Fernkältesystemen für Wärme und Kälte verwendet** wird, wird für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b berücksichtigt, sofern der Endenergieoutput den für den Betrieb der Wärmepumpen erforderlichen Primärenergieinput deutlich überschreitet. Die Menge an Wärme **oder Kälte**, die im Sinne dieser Richtlinie als Energie aus erneuerbaren Quellen betrachtet werden kann, berechnet sich nach der in Anhang VII vorgesehenen Methode **und trägt dem Energieverbrauch in allen Endverbrauchssektoren Rechnung.**

Thermische Energie, die durch passive Energiesysteme erzeugt wird, bei denen ein niedrigerer Energieverbrauch auf passive Weise durch die Baukonstruktion oder durch aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Wärme erreicht wird, wird für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b nicht berücksichtigt.

Der Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten im Einklang mit Artikel 31 bis spätestens 31. Dezember 2018 eine Interimsmethode zur Berechnung der Menge an erneuerbarer Energie, die für die Kälteerzeugung und für die Fernkälte genutzt wird.

Die Kommission ändert bis spätestens 31. Dezember 2021 im Wege von delegierten Rechtsakten im Einklang mit Artikel 32 Anhang VII durch eine Methode zur Berechnung der für die Kälteerzeugung und für die Fernkälte verwendeten Menge an erneuerbarer Energie, um die in Unterabsatz 5 genannte Interimsmethode weiterzuentwickeln und zu präzisieren.

Beide Methoden müssen saisonbezogene Mindestleistungsfaktoren für Umkehrwärmepumpen beinhalten. Die Geltungsdauer der in Unterabsatz 5 genannten Durchführungsrechtsakte endet, sobald die delegierten Rechtsakte nach Unterabsatz 6 anwendbar werden²⁵.

²⁵ **Anmerkung: Für die Zwecke der Entwürfe von Energie- und Klimaschutzplänen sollte die Kommission rechtzeitig Leitlinien vorgeben. Zusätzlich sollte bis spätestens 31. Dezember 2020 ein erster Entwurf für die Berechnung der Fernkälte aus erneuerbarer Energie vorgelegt werden.**

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c [] wird **der []** Bruttoendverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor [] berechnet als Summe aller Biokraftstoffe, Biomasse-Brennstoffe sowie flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, die im Verkehrssektor verbraucht werden. Allerdings werden im Verkehrssektor eingesetzte flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, die aus Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden, nur dann in die Berechnung gemäß Absatz 1 Buchstabe a einbezogen, wenn die Menge der in einem Mitgliedstaat aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Elektrizität berechnet wird;

{}²⁶

(7) Der Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen wird als der Bruttoendenergieverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen, dividiert durch den Bruttoendenergieverbrauch von Energie aus allen Energiequellen, berechnet und als Prozentsatz ausgedrückt.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 wird die in Absatz 1 genannte Summe gemäß den Artikeln 5, 8, 10, 12 und 13 angepasst.

Bei der Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs eines Mitgliedstaats, durch die festgestellt wird, inwieweit der Mitgliedstaat die in dieser Richtlinie festgelegten Zielvorgaben und indikativen Zielpfade erfüllt, wird davon ausgegangen, dass der Energieverbrauch im Luftverkehr nicht über 6,18 % des Bruttoendenergieverbrauchs dieses Mitgliedstaats liegt. Für Zypern und Malta wird davon ausgegangen, dass der Energieverbrauch im Luftverkehr nicht über 4,12 % des Bruttoendenergieverbrauchs dieser Mitgliedstaaten liegt.

(8) Für die Berechnung des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen werden die Methodik und die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 verwendet.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Berechnung des sektorspezifischen Anteils und des Gesamtanteils verwendeten statistischen Angaben und die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 übermittelten statistischen Angaben kohärent sind.

²⁶ **Anmerkung: Der gestrichene Text, der sich auf den Verkehrssektor bezieht, wurde in Artikel 25 aufgenommen.**

Artikel 8

**Plattform der Europäischen Union für die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und
statistische Transfers zwischen Mitgliedstaaten**

(1) Die Mitgliedstaaten können sich auf den statistischen Transfer einer bestimmten Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat einigen. Die übertragene Menge wird

a) von der Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen abgezogen, die bei der Messung des Energieanteils aus erneuerbaren Quellen des den Transfer durchführenden Mitgliedstaats für die Zwecke dieser Richtlinie berücksichtigt wird, und

b) zu der Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen hinzugefügt, die bei der Ermittlung des Energieanteils aus erneuerbaren Quellen des den Transfer akzeptierenden Mitgliedstaats für die Zwecke dieser Richtlinie berücksichtigt wird.

(1a) Um die Erreichung des verbindlichen Ziels der Union und der jeweiligen Beiträge der Mitgliedstaaten zu diesem Ziel gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie sowie die statistischen Transfers nach Absatz 1 dieses Artikels zu erleichtern, richtet die Kommission eine Plattform der Europäischen Union für die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien (European Union Renewable Development Platform – "ERDP") ein. Die Mitgliedstaaten können freiwillig jährlich folgende Daten auf diese Plattform stellen: ihre Beiträge zum verbindlichen Ziel der Union für 2030 oder etwaige Benchmarks für die Überwachung der Fortschritte hinsichtlich der [Governance-]Verordnung, einschließlich einer Einschätzung, ob der Anteil der erneuerbaren Energie voraussichtlich über oder unter diesen Benchmarks liegen wird, sowie einen Richtwert für den Preis, zu dem sie bereit wären, die Überschussproduktion von Energie aus erneuerbaren Quellen an einen anderen Mitgliedstaat oder von einem anderen Mitgliedstaat zu übertragen. Der tatsächliche Preis dieser Übertragungen wird im Einzelfall mithilfe des auf der ERDP bereitgestellten Mechanismus zur Abstimmung zwischen Angebot und Nachfrage festgesetzt.

(1b) Die Kommission sorgt dafür, dass die ERDP die Nachfrage nach und das Angebot von Energie aus erneuerbaren Quellen aufeinander abstimmen kann, deren Menge bei der Bestimmung des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats auf der Grundlage der Preise oder anderer – von dem Mitgliedstaat, an den die Energie übertragen wird, festgelegter – zusätzlicher Kriterien berücksichtigt wird.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Einrichtung der ERDP und zur Festlegung der Kriterien für den Abschluss von Transaktionen gemäß Absatz 3 dieses Artikels zu erlassen.

(2) Die in **den [Absätzen 1 und 1a]** genannten Vereinbarungen können für ein oder mehrere Jahre gelten. [...] **Solche Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten** müssen [...] spätestens 12 Monate nach dem Ende jedes Jahres, in dem sie gültig sind, **der Kommission mitgeteilt oder auf der ERDP abgeschlossen** werden. Die der Kommission übermittelten Angaben umfassen die Menge und den Preis der betreffenden Energie. **Bei auf der ERDP abgeschlossenen Übertragungen werden die an der jeweiligen Übertragung beteiligten Parteien und die anderen Parameter dieser Transaktionen nur auf Ersuchen der beteiligten Mitgliedstaaten offengelegt.**

(3) Ein Transfer wird [...] wirksam, [...] **nachdem die Clearing-Bedingungen auf der EPDP erfüllt wurden oder** alle am Transfer beteiligten Mitgliedstaaten der Kommission den Transfer mitgeteilt haben.

Artikel 9

Gemeinsame Projekte zwischen Mitgliedstaaten

(1) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können bei allen Arten von gemeinsamen Projekten zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann private Betreiber einschließen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Prozentsatz oder die Menge der Elektrizität, der Wärme oder der Kälte aus erneuerbaren Quellen mit, der bzw. die in einem beliebigen gemeinsamen Projekt in ihrem Hoheitsgebiet, das nach dem 25. Juni 2009 in Betrieb genommen wurde, oder mittels der erhöhten Kapazität einer Anlage, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie umgerüstet wurde, erzeugt wird und für die Zwecke dieser Richtlinie als auf den nationalen Gesamtenergieanteil aus erneuerbaren Quellen eines anderen Mitgliedstaats anrechenbar zu betrachten ist.

(3) Die Mitteilung nach Absatz 2 enthält Folgendes:

- a) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Anlage oder Angaben zur umgerüsteten Anlage,
- b) die Angabe des Prozentsatzes oder der Menge der von der Anlage erzeugten Elektrizität oder der von ihr erzeugten Wärme oder Kälte, der bzw. die als auf den nationalen Gesamtenergieanteil aus erneuerbaren Quellen eines anderen Mitgliedstaats anrechenbar zu betrachten ist,

- c) die Angabe des Mitgliedstaats, zu dessen Gunsten die Mitteilung erfolgt, und
- d) die Angabe des Zeitraums, in dem die von der Anlage aus erneuerbaren Quellen erzeugte Elektrizität oder die von ihr aus erneuerbaren Quellen erzeugte Wärme oder Kälte als auf den nationalen Gesamtenergieanteil aus erneuerbaren Quellen des anderen Mitgliedstaats anrechenbar zu betrachten ist, in vollen Kalenderjahren.

(4) Die Laufzeit eines gemeinsamen Projekts darf über das Jahr 2030 hinausgehen.

(5) Eine nach diesem Artikel erfolgte Mitteilung darf nur in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem die Mitteilung machenden Mitgliedstaat und dem gemäß Absatz 3 Buchstabe c angegebenen Mitgliedstaat geändert oder widerrufen werden.

Artikel 10

Wirkungen gemeinsamer Projekte zwischen Mitgliedstaaten

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes in den Zeitraum nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe d fallenden Jahres versendet der Mitgliedstaat, der die Mitteilung nach Artikel 9 gemacht hat, ein Mitteilungsschreiben mit folgenden Angaben:

- a) die Gesamtmenge an Elektrizität oder Wärme oder Kälte, die in dem betreffenden Jahr von der Anlage, die Gegenstand der Mitteilung nach Artikel 9 war, aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde, und
- b) die Menge an Elektrizität oder Wärme oder Kälte, die in dem betreffenden Jahr von der Anlage aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde und gemäß der Mitteilung auf den nationalen Gesamtenergieanteil aus erneuerbaren Quellen eines anderen Mitgliedstaats anzurechnen ist.

(2) Der mitteilende Mitgliedstaat sendet das Mitteilungsschreiben an den Mitgliedstaat, zu dessen Gunsten die Mitteilung erfolgte, und an die Kommission.

(3) Für die Zwecke dieser Richtlinie wird die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Menge an Elektrizität oder Wärme oder Kälte, die gemäß Absatz 1 Buchstabe b mitgeteilt wurde,

- a) von der Menge an Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen subtrahiert, die bei der Bewertung des Energieanteils aus erneuerbaren Quellen des das Mitteilungsschreiben nach Absatz 1 versendenden Mitgliedstaats berücksichtigt wird, und
- b) zu der Menge an Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen addiert, die bei der Bewertung des Energieanteils aus erneuerbaren Quellen des das Mitteilungsschreiben gemäß Absatz 2 empfangenden Mitgliedstaats berücksichtigt wird.

Artikel 11

Gemeinsame Projekte von Mitgliedstaaten und Drittländern

(1) Ein oder mehrere Mitgliedstaaten können mit einem oder mehreren Drittländern bei allen Arten gemeinsamer Projekte zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann private Betreiber einschließen.

(2) Aus erneuerbaren Energiequellen in einem Drittland erzeugte Elektrizität wird bei der Ermittlung der Energieanteile aus erneuerbaren Quellen der Mitgliedstaaten nur berücksichtigt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Elektrizität wird in der Union verbraucht. Diese Anforderung wird als erfüllt angesehen, wenn
 - i) eine Elektrizitätsmenge, die der angerechneten Elektrizitätsmenge entspricht, von allen zuständigen Übertragungsnetzbetreibern im Ursprungsland, im Bestimmungsland und, falls relevant, in jedem Transitdrittland zu der jeweils zugeteilten Verbindungskapazität fest zugewiesen wurde;
 - ii) eine Elektrizitätsmenge, die der angerechneten Elektrizitätsmenge entspricht, vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber auf der Unionsseite einer Verbindungsleitung fest im Elektrizitätsbilanzverzeichnis registriert wurde, und

iii) die ausgewiesene Kapazität und die Erzeugung der Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen durch die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Anlage denselben Zeitraum betreffen;

b) die Elektrizität wird im Rahmen eines gemeinsamen Projekts gemäß Absatz 1 in einer neu gebauten Anlage erzeugt, die nach dem 25. Juni 2009 in Betrieb genommen wurde, oder mittels der erhöhten Kapazität einer Anlage, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie umgerüstet wurde, und

c) für die erzeugte und exportierte Elektrizitätsmenge wurden außer Investitionsbeihilfen für die Anlage keine Beihilfen aus einer Förderregelung eines Drittlands gewährt.

(3) Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission beantragen, dass für die Zwecke von Artikel 7 und im Zusammenhang mit der Errichtung einer Verbindungsleitung mit einer sehr langen Vorlaufzeit zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat die aus erneuerbaren Energiequellen kommende und in einem Drittstaat produzierte und konsumierte Elektrizität unter folgenden Bedingungen berücksichtigt wird:

a) Mit dem Bau der Verbindungsleitung muss bis zum 31. Dezember 2026 begonnen worden sein;

b) die Verbindungsleitung kann nicht bis zum 31. Dezember 2030 in Betrieb genommen werden;

c) die Verbindungsleitung kann bis zum 31. Dezember 2032 in Betrieb genommen werden;

d) nach der Inbetriebnahme wird die Verbindungsleitung in Übereinstimmung mit Absatz 2 für den Export von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in die Union genutzt;

e) der Antrag bezieht sich auf ein gemeinsames Projekt, das den Kriterien von Absatz 2 Buchstaben b und c entspricht und das die Verbindungsleitung nach ihrer Inbetriebnahme nutzen wird, und auf eine Elektrizitätsmenge, die jene nicht übersteigt, die nach der Inbetriebnahme der Verbindungsleitung in die Union exportiert wird.

(4) Der Prozentsatz oder die Menge der von einer Anlage im Hoheitsgebiet eines Drittlands erzeugten Elektrizität, der bzw. die für die Zwecke dieser Richtlinie als auf den nationalen Gesamtenergieanteil eines oder mehrerer Mitgliedstaaten anrechenbar zu betrachten ist, wird der Kommission mitgeteilt. Wenn mehr als ein Mitgliedstaat betroffen ist, wird die Aufteilung dieses Prozentsatzes oder dieser Menge auf die Mitgliedstaaten der Kommission mitgeteilt. Dieser Prozentsatz oder diese Menge darf die tatsächlich in die Union ausgeführte und dort verbrauchte Menge nicht überschreiten und muss der Menge gemäß Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i und ii entsprechen und die Bedingungen des Absatzes 2 Buchstabe a erfüllen. Die Mitteilung erfolgt durch jeden Mitgliedstaat, auf dessen nationales Gesamtziel der Prozentsatz oder die Menge der Elektrizität angerechnet werden soll.

(5) Die Mitteilung nach Absatz 4 enthält Folgendes:

- a) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Anlage oder Angaben zur umgerüsteten Anlage,
- b) die Angabe des Prozentsatzes oder der Menge der von der Anlage erzeugten Elektrizität, der bzw. die als auf den nationalen Energieanteil aus erneuerbaren Quellen eines Mitgliedstaats anrechenbar zu betrachten ist, sowie die entsprechenden Finanzvereinbarungen, wobei Vertraulichkeitsanforderungen einzuhalten sind,
- c) die Angabe des Zeitraums, in dem die Elektrizität als auf den nationalen Gesamtenergieanteil aus erneuerbaren Quellen des Mitgliedstaats anrechenbar zu betrachten ist, in vollen Kalenderjahren und
- d) eine schriftliche Bestätigung der Angaben nach den Buchstaben b und c durch das Drittland, in dessen Hoheitsgebiet die Anlage in Betrieb genommen werden soll, und die Angabe des Anteils oder der Menge der in der Anlage erzeugten Elektrizität für den heimischen Verbrauch dieses Drittlands.

(6) Die Laufzeit eines gemeinsamen Projekts darf über das Jahr 2030 hinausgehen.

(7) Eine nach diesem Artikel erfolgte Mitteilung darf nur in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem die Mitteilung machenden Mitgliedstaat und dem Drittland, das das gemeinsame Projekt gemäß Absatz 5 Buchstabe d bestätigt hat, geändert oder widerrufen werden.

(8) Die Mitgliedstaaten und die Union legen den einschlägigen Gremien des Vertrags über die Energiegemeinschaft nahe, in Einklang mit dem Vertrag über die Energiegemeinschaft die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Vertragsparteien die Bestimmungen dieser Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten anwenden können.

Artikel 12

Wirkung gemeinsamer Projekte zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern

(1) Innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf jedes in den Zeitraum nach Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe c fallenden Jahres versendet der Mitgliedstaat, der die Mitteilung nach Artikel 11 gemacht hat, ein Mitteilungsschreiben mit folgendem Inhalt:

a) die Gesamtmenge an Elektrizität, die in dem betreffenden Jahr von der Anlage, die Gegenstand der Mitteilung nach Artikel 11 war, aus erneuerbaren Energiequellen produziert wurde;

b) die Menge an Elektrizität, die in dem betreffenden Jahr von der Anlage aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde und gemäß der Mitteilung nach Artikel 11 auf seinen nationalen Gesamtenergieanteil aus erneuerbaren Quellen anzurechnen ist, und

c) den Nachweis der Einhaltung der in Artikel 11 Absatz 2 genannten Bedingungen.

(2) Die Mitgliedstaaten senden das Mitteilungsschreiben an das Drittland, das das gemeinsame Projekt gemäß Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe d bestätigt hat, sowie an die Kommission.

(3) Zur Berechnung der nationalen Gesamtenergieanteile aus erneuerbaren Quellen im Rahmen dieser Richtlinie wird die aus erneuerbaren Energiequellen produzierte Menge an Elektrizität, die gemäß Absatz 1 Buchstabe b mitgeteilt wurde, der anrechenbaren Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen hinzugerechnet, wenn der Energieanteil aus erneuerbaren Quellen des Mitgliedstaats, der das Mitteilungsschreiben versendet, bewertet wird.

Artikel 13

Gemeinsame Förderregelungen

(1) Unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 35 können zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis beschließen, ihre nationalen Förderregelungen zusammenzulegen oder teilweise zu koordinieren. In solchen Fällen kann eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen, die im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaats erzeugt wird, auf den nationalen Energieanteil aus erneuerbaren Quellen eines anderen teilnehmenden Mitgliedstaats angerechnet werden, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten

a) gemäß Artikel 8 einen statistischen Transfer bestimmter Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen von einem Mitgliedstaat auf einen anderen vornehmen oder

b) eine von den teilnehmenden Mitgliedstaaten gebilligte Verteilungsregel festlegen, nach der Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen den beteiligten Mitgliedstaaten zugewiesen werden. Diese Regel ist der Kommission spätestens drei Monate nach dem Ende des ersten Jahres, in dem sie wirksam wird, mitzuteilen.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Ende jedes Jahres versendet jeder Mitgliedstaat, der eine Mitteilung nach Absatz 1 Buchstabe b gemacht hat, ein Mitteilungsschreiben, in dem er die Gesamtmenge an Elektrizität oder Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen angibt, die in dem Jahr, für das die Verteilungsregel gelten soll, erzeugt wurde.

(3) Zur Berechnung der nationalen Gesamtenergieanteile im Rahmen dieser Richtlinie wird die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Menge an Elektrizität oder Wärme oder Kälte, die gemäß Absatz 2 mitgeteilt wurde, nach der mitgeteilten Verteilungsregel zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten neu aufgeteilt.

Artikel 14

Kapazitätserhöhungen

Für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 2 und des Artikels 11 Absatz 2 Buchstabe b werden Einheiten von Energie aus erneuerbaren Quellen, die auf die Erhöhung der Kapazität einer Anlage zurückzuführen sind, so behandelt, als seien sie in einer eigenständigen Anlage erzeugt worden, die zum Zeitpunkt der Kapazitätserhöhung in Betrieb genommen wurde.

Artikel 15

Verwaltungsverfahren, Rechtsvorschriften und Regelwerke

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einzelstaatliche Vorschriften für die Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren, die auf Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen und die angegliederten Infrastrukturen der Übertragungs- und Verteilernetze sowie auf den Vorgang der Umwandlung von Biomasse in Biokraftstoffe oder sonstige Energieprodukte angewandt werden, verhältnismäßig und notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten ergreifen insbesondere angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) die Verwaltungsverfahren auf der geeigneten Verwaltungsebene gestrafft und beschleunigt werden;
- b) die Vorschriften für Genehmigung, Zertifizierung und Zulassung objektiv, transparent und verhältnismäßig sind, nicht zwischen Antragstellern diskriminieren und den Besonderheiten der einzelnen Technologien für erneuerbare Energie vollständig Rechnung tragen;

c) Verwaltungsgebühren, die die Verbraucher, Planungsbüros, Architekten, Bauunternehmen sowie die Geräte- und Systeminstallateure und -lieferanten entrichten müssen, transparent und kostenbezogen sind und

d) gegebenenfalls vereinfachte und weniger aufwändige Genehmigungsverfahren, unter anderem der Ersatz des Genehmigungsverfahrens durch eine einfache Mitteilung, falls dies im Rahmen des einschlägigen Rechtsrahmens zulässig ist, für dezentrale Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen eingeführt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten legen eindeutige technische Spezifikationen fest, die Geräte und Systeme, die erneuerbare Energie nutzen, erfüllen müssen, damit ihnen die Förderregelungen zugute kommen. Gibt es europäische Normen, einschließlich Umweltzeichen, Energiezeichen und sonstige von den europäischen Normengremien entwickelte technische Referenzsysteme, werden solche technischen Spezifikationen auf der Grundlage dieser Normen abgefasst. Solche technischen Spezifikationen dürfen nicht vorschreiben, wo die Geräte und Systeme zu zertifizieren sind, und sollten kein Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarkts darstellen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Investoren ausreichend Sicherheit in Bezug auf die geplante Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen haben. Zu diesem Zweck erstellen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten [] Zeitpläne mit einer Prognose der [] erwarteten Zuteilung von Fördermitteln, die sich zumindest über die folgenden drei Jahre erstrecken und einen vorläufigen Zeitplan für jede Regelung und [] Kapazität, die **erwarteten** [] Mittel sowie [] **die Grundsätze für die** Konsultation der Interessenträger zum Förderkonzept umfassen.

In Bezug auf marktgestützte Förder- und Besteuerungssysteme, in deren Rahmen keine Kapazitäten oder Mittel zugeteilt werden, sollten die Mitgliedstaaten über die wichtigsten Parameter für die Förderung Bericht erstatten.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau und der Renovierung von städtischer Infrastruktur, Industrie- oder Wohngebieten und Energieinfrastruktur, einschließlich Netzen für Elektrizität, Fernwärme und -kälte sowie Erdgas und alternative Kraftstoffe, Vorschriften für die Integration und den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie die Nutzung unvermeidbarer Abwärme oder -kälte einschließen.

(5) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre Bauvorschriften und Regelwerke geeignete Maßnahmen auf, um den Anteil aller Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen im Gebäudebereich zu erhöhen.

Bei der Ausarbeitung solcher Maßnahmen oder in ihren Förderregelungen können die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen für eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz und in Bezug auf Kraft-Wärme-Kopplung sowie Passiv-, Niedrigenergie- oder Nullenergiehäuser berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten schreiben in ihren Bauvorschriften und Regelwerken oder auf andere Weise mit vergleichbarem Ergebnis vor, dass in neuen Gebäuden und in bestehenden Gebäuden, an denen größere Renovierungsarbeiten vorgenommen werden, ein Mindestmaß an Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt wird, **sofern dies technisch machbar, zweckmäßig und wirtschaftlich tragbar ist und nicht zu einer Verschlechterung der Raumluft führt** []. Die Mitgliedstaaten gestatten, dass dieser Mindestumfang unter anderem [] erreicht wird, **indem effiziente Fernwärme und -kälte genutzt wird**, die zu einem wesentlichen Teil unter Verwendung von Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird.

Die Anforderungen nach Unterabsatz 1 gelten auch für die Streitkräfte, aber nur soweit ihre Anwendung nicht mit der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Streitkräfte kollidiert, und mit Ausnahme von Material, das ausschließlich für militärische Zwecke verwendet wird.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass neu errichtete öffentliche Gebäude sowie bestehende öffentliche Gebäude, an denen größere Renovierungsmaßnahmen vorgenommen werden, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ab dem 1. Januar 2012 eine Vorbildfunktion im Rahmen dieser Richtlinie erfüllen. Die Mitgliedstaaten können unter anderem zulassen, dass diese Verpflichtung dadurch erfüllt wird, dass die Dächer öffentlicher oder gemischt privat und öffentlich genutzter Gebäude durch Dritte für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt werden.

(7) Mit Bezug auf ihre Bauvorschriften und Bauregelwerke fördern die Mitgliedstaaten die Verwendung von Systemen und Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, die eine erhebliche Verringerung des Energieverbrauchs erreichen. Die Mitgliedstaaten verwenden, sofern vorhanden, Energie- oder Ökozeichen oder sonstige auf nationaler oder Unionsebene entwickelte geeignete Zertifikate oder Normen als Grundlage für die Förderung solcher Systeme und Geräte.

(8) Die Mitgliedstaaten führen eine Bewertung ihres Potenzials im Bereich erneuerbarer Energiequellen und der Nutzung von Abwärme und -kälte für die Wärme- und Kälteversorgung durch. Diese Bewertung wird in die zweite umfassende Bewertung, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU erstmals bis zum 31. Dezember 2020 vorzulegen ist, und in die nachfolgenden Aktualisierungen der umfassenden Bewertungen aufgenommen.

(9) Die Mitgliedstaaten müssen administrative Hindernisse für langfristige Strombezugsverträge auf Unternehmensebene beseitigen, um erneuerbare Energiequellen zu finanzieren und ihre Verbreitung zu erleichtern.

Artikel 16

Organisation und Dauer des Genehmigungsverfahrens

(1) Bis zum 1. Januar 2021 errichten **oder benennen** die Mitgliedstaaten **eine oder mehrere []** Anlaufstellen, die [] **auf Ersuchen des Antragstellers während des gesamten** **Verwaltungsverfahrens zur Beantragung und Gewährung der Genehmigung Beratung leisten.** **[] Der Antragsteller braucht sich für das gesamte Verwaltungsverfahren nur an eine Anlaufstelle zu wenden. Das Genehmigungsverfahren umfasst die einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen** für den Bau und den Betrieb von Anlagen und von für deren Netzzugang erforderlichen Gütern für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen **sowie Repowering-Anwendungen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle Verfahren von der Bestätigung des Eingangs des Antrags bis zur Übermittlung des Ergebnisses des Verfahrens gemäß Absatz 2 dieses Artikels.**

(2) Die [] Anlaufstellen [] führen den Antragsteller in transparenter Weise durch das Antragsverfahren, stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, [] und beziehen gegebenenfalls andere **Verwaltungsbehörden** ein.

(3) Die [] Anlaufstellen [] **stellen []** ein Verfahrenshandbuch für Projektträger im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien **bereit**, in dem **auch []** kleinmaßstäbliche Projekte und Projekte von Eigenverbrauchern erneuerbarer Energien **gesondert behandelt** werden.

(4) Das Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 1 dauert nicht länger als drei Jahre []. **Die Dreijahresfrist kann jedoch verlängert werden, wenn der Antragsteller nicht alle erforderlichen Informationen vorgelegt hat, die der zuständigen Behörde die Beurteilung des Antrags ermöglichen, oder wenn eine sorgfältige Entscheidungsfindung mehr Zeit erfordert.** []
[] Ferner kann der Zeitraum im beiderseitigen Einvernehmen zwischen der für die Genehmigung zuständigen Behörde und dem Antragsteller verlängert werden. Dieser Zeitraum lässt gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsbehelfe und andere Gerichtsverfahren unberührt und kann bestenfalls durch die Dauer dieser Verfahren verlängert werden.

(5) **Vorbehaltlich der geltenden Umweltauflagen sowie der Auflagen für die Gebäudeplanung und -sicherheit** erleichtern die Mitgliedstaaten das Repowering bestehender Kraftwerke zur Erzeugung erneuerbarer Energien, indem sie unter anderem ein vereinfachtes und rasches Genehmigungsverfahren **mit einem zeitlichen Rahmen von drei Jahren** gewährleisten. [] **Der zeitliche Rahmen kann im beiderseitigen Einvernehmen zwischen der für die Genehmigung zuständigen Behörde und dem Antragsteller verlängert werden oder wenn eine sorgfältige Entscheidungsfindung mehr Zeit erfordert.**

Artikel 17

Verfahren für die einfache Mitteilung für den Netzzugang

(1) [] **Die Mitgliedstaaten führen ein Verfahren für die einfache Mitteilung ein, mit dem Anlagen oder aggregierte Produktionseinheiten von Eigenverbrauchern erneuerbarer Energien und Demonstrationsprojekte mit einer Stromkapazität von höchstens [] 10,8 kW für eine 3-Phasen-Verbindung (3,6 kW pro Phase) im Anschluss an eine Mitteilung an den Verteilernetzbetreiber ans Netz angeschlossen werden, es sei denn, die Sicherheitsauflagen oder die technischen Anforderungen des Netzes sind nicht erfüllt.**

Der Verteilernetzbetreiber kann innerhalb eines Monats nach der Mitteilung beschließen, aus Sicherheitsgründen oder wegen technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten den Zugang zu verweigern oder einen anderen Netzanschlusspunkt vorzuschlagen. Trifft der Verteilernetzbetreiber eine positive Entscheidung oder ergeht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung keine Entscheidung des Verteilernetzbetreibers, so kann die Anlage oder aggregierte Produktionseinheit angeschlossen werden, außer wenn eventuelle Anschlussgebühren nicht entrichtet wurden.

Die Mitgliedstaaten können für Anlagen und aggregierte Produktionseinheiten mit einer höheren Stromkapazität als in Absatz 1 vorgesehen Verfahren für die einfache Mitteilung zulassen, sofern die Stabilität, Zuverlässigkeit und Sicherheit des Netzes gewahrt bleiben.

[]

Artikel 18

Information und Ausbildung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass allen wichtigen Akteuren wie Verbrauchern, Bauunternehmern, Installateuren, Architekten und Lieferanten von Geräten und Systemen für die Erzeugung von Wärme, Kälte und Elektrizität und von Fahrzeugen, die mit Energie aus erneuerbaren Quellen betrieben werden können, Informationen über Fördermaßnahmen zur Verfügung stehen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Informationen über die Nettovorteile, die Kosten und die Energieeffizienz von Anlagen und Systemen für die Nutzung von Wärme, Kälte und Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen entweder von dem Lieferanten der Anlage oder des Systems oder von den zuständigen nationalen Behörden bereitgestellt werden.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zertifizierungssysteme oder gleichwertige Qualifikationssysteme für Installateure von kleinen Biomassekesseln und -öfen, solaren Fotovoltaik- und Solarwärmesystemen, oberflächennahen geothermischen Systemen und Wärmepumpen zur Verfügung stehen. Diese Systeme können die bestehenden Systeme und Strukturen gegebenenfalls berücksichtigen und sind auf die in Anhang IV festgelegten Kriterien zu stützen. Jeder Mitgliedstaat erkennt die von anderen Mitgliedstaaten gemäß diesen Kriterien vorgenommenen Zertifizierungen an.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen der Öffentlichkeit Informationen zu den Zertifizierungssystemen oder gleichwertigen Qualifikationssystemen gemäß Absatz 3 zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten können außerdem ein Verzeichnis der gemäß Absatz 3 qualifizierten oder zertifizierten Installateure zur Verfügung stellen.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass allen wichtigen Akteuren, insbesondere Planungsbüros und Architekten, Leitlinien zur Verfügung gestellt werden, damit diese in der Lage sind, die optimale Kombination von erneuerbaren Energiequellen, hocheffizienten Technologien und Fernwärme und -kälte bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau und der Renovierung von Industrie-, Gewerbe- oder Wohngebieten sachgerecht in Erwägung zu ziehen.
- (6) Die Mitgliedstaaten entwickeln unter Beteiligung lokaler und regionaler Behörden zweckdienliche Informations-, Sensibilisierungs-, Orientierungs- und/oder Ausbildungsprogramme, um die Bürger über die Vorteile des Ausbaus und der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und über die diesbezüglichen praktischen Aspekte zu informieren.

Artikel 19

Herkunftsnachweis für Elektrizität, Wärme und Kälte, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden

(1) Zum Zweck des Nachweises gegenüber den Endkunden darüber, welchen Anteil Energie aus erneuerbaren Quellen im Energiemix eines Energieversorgers und in der den Verbrauchern im Rahmen von Verträgen, die unter Bezugnahme auf den Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen vermarktet werden, bereitgestellten Energie ausmacht oder in welcher Menge sie darin enthalten ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Herkunft von aus erneuerbaren Energiequellen erzeugtem **[] Strom oder Gas** als solche im Sinne dieser Richtlinie gemäß objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann.

(2) Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass auf Anfrage eines Produzenten von **[] Strom und Gas** aus erneuerbaren Quellen ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird, **es sei denn, die Mitgliedstaaten beschließen für die Zwecke der Anrechnung für den Marktwert des Herkunftsnachweises, einem Erzeuger, der finanzielle Förderung aus einer Förderregelung erhält, keinen Nachweis auszustellen.** Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Herkunftsnachweise für **Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen sowie für Strom, Gas oder Wärme und Kälte aus nicht erneuerbaren Energiequellen** ausgestellt werden. Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen kann von einer Mindestkapazität abhängig gemacht werden. Ein Herkunftsnachweis gilt standardmäßig für 1 MWh. Für jede Einheit erzeugte Energie wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dieselbe Einheit von Energie aus erneuerbaren Quellen nur einmal berücksichtigt wird.

Wenn ein [] Produzent [] für aus erneuerbaren Quellen erzeugte Energie Beihilfen aus einer Förderregelung erhält, [] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der **Marktwert des Herkunftsnachweises für die gleiche Erzeugung im Rahmen der betreffenden Förderregelung gebührend berücksichtigt wird. Um den Marktwert des Herkunftsnachweises zu berücksichtigen, können die Mitgliedstaaten unter anderem entscheiden, dem Produzenten einen Herkunftsnachweis auszustellen und diesen unmittelbar zu entwerten** oder derartige Herkunftsnachweise auszustellen und sie mittels Versteigerung auf den Markt zu bringen. Die Einnahmen aus der Versteigerung werden genutzt, um die Kosten der Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen auszugleichen.

Der Herkunftsnachweis ist für die Einhaltung des Artikels 3 durch die Mitgliedstaaten nicht zu verwenden. Die Übertragung von Herkunftsnachweisen, sei es gesondert oder zusammen mit der physischen Übertragung von Energie, haben keine Auswirkungen auf die Entscheidung von Mitgliedstaaten, zur Erreichung der Ziele auf statistische Transfers, gemeinsame Projekte oder gemeinsame Förderregelungen zurückzugreifen; ebenso wenig haben sie Auswirkungen auf die Berechnung des gemäß Artikel 7 berechneten Bruttoendenergieverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten die Herkunftsnachweise [] **zwölf Monate lang ab der Erzeugung der jeweiligen Energieeinheit**. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Herkunftsnachweise [], die nicht entwertet wurden, ihre Gültigkeit verlieren. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen ungültige Herkunftsnachweise bei der Berechnung des Restenergiemixes.

(4) Zu den in den Absätzen 8 und 13 genannten Auskunftszwecken stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Energieunternehmen die Herkunftsnachweise [] **innerhalb der Gültigkeitsdauer** entwerten.

(5) Die Mitgliedstaaten oder benannten zuständigen Stellen überwachen die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise. Die benannten zuständigen Stellen dürfen keine sich geografisch überschneidenden Verantwortlichkeiten haben, und die Stellen müssen von den Bereichen Produktion, Handel und Versorgung unabhängig sein.

(6) Die Mitgliedstaaten oder die benannten zuständigen Stellen schaffen geeignete Mechanismen, um sicherzustellen, dass die Herkunftsnachweise elektronisch ausgestellt, übertragen und entwertet werden und genau, zuverlässig und betrugssicher sind. []

(7) Der Herkunftsnachweis enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Angaben zur Energiequelle, aus der die Energie erzeugt wurde, und zu Beginn und Ende ihrer Erzeugung;
- b) Angaben dazu, ob der Herkunftsnachweis
 - i) Elektrizität oder
 - ii) Gas oder
 - iii) Wärme oder Kälte betrifft;
- c) Bezeichnung, Standort, Typ und Kapazität der Anlage, in der die Energie erzeugt wurde;
- d) Angaben dazu, ob die Anlage Investitionsbeihilfen erhalten hat und ob die Energieeinheit in irgend einer anderen Weise in den Genuss einer nationalen Förderregelung gelangt ist, und zur Art der Förderregelung;
- e) Datum der Inbetriebnahme der Anlage und
- f) Ausstellungsdatum und ausstellendes Land und eine eindeutige Kennnummer.

Auf Herkunftsnachweisen von Anlagen **mit weniger als 50 kW** können vereinfachte Angaben gemacht werden.

(8) Wird von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Nachweis über den Anteil oder die Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen an seinem Energiemix für die Zwecke des Artikels 3 der Richtlinie 2009/72/EG verlangt, so **kann** [] es hierfür Herkunftsnachweise **verwenden**. **Wenn die Mitgliedstaaten auch für andere Energiearten Herkunftsnachweise vorgesehen haben, müssen die Anbieter zu Auskunftszwecken immer den für die gelieferte Energie vorgesehenen Herkunftsnachweis verwenden.** Gleichmaßen [] **können** gemäß Artikel 14 Absatz 10 der Richtlinie 2012/27/EG erstellte Herkunftsnachweise verwendet werden, um etwaigen Anforderungen, die Menge der durch hocheffiziente Kraft-Wärmekopplung erzeugten Elektrizität nachzuweisen, zu entsprechen. **Wenn Strom aus erneuerbaren Quellen durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, darf für die Zwecke des Absatzes 2 nur ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden, in dem beide Eigenschaften angegeben sind.** []

(9) Die Mitgliedstaaten erkennen die von anderen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie ausgestellten Herkunftsnachweise ausschließlich als Nachweis der in Absatz 1 und Absatz 7 Buchstaben a bis f genannten Angaben an. Ein Mitgliedstaat kann die Anerkennung eines Herkunftsnachweises nur dann verweigern, wenn er begründete Zweifel an dessen Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit hat. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission eine solche Verweigerung und deren Begründung mit.

(10) Stellt die Kommission fest, dass die Verweigerung eines Herkunftsnachweises unbegründet ist, kann sie eine Entscheidung erlassen, die den betreffenden Mitgliedstaat zur Anerkennung des Herkunftsnachweises verpflichtet.

(11) Die Mitgliedstaaten erkennen von Drittländern ausgestellte Herkunftsnachweise **nur dann** an, wenn die Kommission mit diesem Drittland ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von in der Union ausgestellten Herkunftsnachweisen und einem in diesem Land eingerichteten kompatiblen Herkunftsnachweissystem geschlossen hat und Energie direkt ein- oder ausgeführt wird. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 31 **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, um diese Abkommen durchzusetzen.

(12) Ein Mitgliedstaat kann in Einklang mit dem Unionsrecht objektive, transparente und diskriminierungsfreie Kriterien für die Verwendung von Herkunftsnachweisen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 2009/72/EC einführen.

[]

Artikel 20

Netzzugang und -betrieb

(1) Soweit erforderlich, prüfen die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, die bestehende Gasnetzinfrastruktur auszuweiten, um die Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen zu erleichtern.

(2) Soweit erforderlich, verlangen die Mitgliedstaaten von den Fernleitungsnetz- und den Verteilernetzbetreibern in ihrem Hoheitsgebiet, dass sie technische Vorschriften in Übereinstimmung mit Artikel 6 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ veröffentlichen; dies betrifft insbesondere Vorschriften für den Netzanschluss, die Anforderungen an die Gasqualität, odoriertes Gas und den Gasdruck beinhalten. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Fernleitungsnetz- und den Verteilernetzbetreibern ferner, dass sie die Tarife für den Anschluss erneuerbare Energie nutzender Gasquellen veröffentlichen, wobei sie transparente und nichtdiskriminierende Kriterien zugrunde legen.

(3) Auf der Grundlage ihrer im Einklang mit Anhang I der [Governance-]Verordnung in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen aufgenommenen Bewertung in Bezug auf die Notwendigkeit, zur Verwirklichung des in Artikel Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Unionsziels neue mit erneuerbaren Energiequellen betriebene Fernwärme- und -kälteinfrastrukturen zu bauen, unternehmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Schritte zur Entwicklung einer Fernwärmeinfrastruktur, mit der der Ausbau der Heizungs- und Kühlungsproduktion aus großen Biomasse-, Solar- und [] **Umgebungsenergieanlagen sowie durch Abwärme und -kälte** möglich ist.

²⁷ Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57).

Artikel 21

Eigenverbraucher erneuerbarer Energien

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Eigenverbraucher von Energie aus erneuerbaren Quellen []

a) **berechtigt sind, erneuerbare Energie zu erzeugen, einschließlich für den Eigenverbrauch [];** ihre Überschüsse an erneuerbarer Elektrizität **zu speichern und** - auch über Strombezugsverträge - **an Aggregatoren und Stromanbieter** zu verkaufen, ohne unverhältnismäßigen Verfahren **und unverhältnismäßigen Netzgebühren** zu unterliegen, **die in keinem Verhältnis zu den Kosten stehen, wobei sicherzustellen ist, dass sie an der Aufteilung der Gesamtkosten des Systems angemessen und ausgewogen beteiligt werden**²⁸.

b) ihre Rechte **und Pflichten** als Verbraucher behalten;

c) in Bezug auf die von ihnen [] **erzeugte und von ihnen selbst verbrauchte Elektrizität** aus erneuerbaren Quellen [] nicht als [] **Stromversorger im Sinne der Richtlinie [MDI-Richtlinie]** gelten und

d)[]für die durch sie in das Netz eingespeiste Elektrizität aus erneuerbaren Quellen eine **angemessene Vergütung erhalten können**, die dem Marktwert der eingespeisten Elektrizität **und den jeweilig geltenden etwaigen Förderregelungen** entspricht, **und**

e) **hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, Rechte und Pflichten als Endverbraucher, Erzeuger, Versorger oder gegebenenfalls andere Marktteilnehmer diskriminierungsfrei behandelt werden.**

[]

²⁸ **Anmerkung: Siehe hinzugefügten Text in Erwägung 53 über die Verhältnismäßigkeit von Gebühren und Vorschlag für die Elektrizitätsverordnung, Artikel 16 über Netzzugangsentgelte (keine Änderungen).**

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Eigenverbraucher erneuerbarer Energien, die in demselben Mehrfamilienhaus wohnen bzw. sich in denselben Gewerbestätten, Gebieten, in denen Leistungen gemeinsam genutzt werden, und geschlossenen Verteilernetzen befinden, **vorbehaltlich der geltenden Netzkosten und anderen einschlägigen Gebühren, Abgaben und Steuern [] die gemeinsame Nutzung der von ihnen oder untereinander erzeugten erneuerbaren Energie untereinander regeln** dürfen. [] **Die Mitgliedstaaten dürfen in ihren nationalen Rechtsvorschriften unterschiedliche Bestimmungen für einzeln und gemeinsam handelnde Eigenverbraucher erneuerbarer Energie vorsehen.**

(3) Anlagen von Eigenverbrauchern erneuerbarer Energien können hinsichtlich der Einrichtung, des Betriebs, einschließlich der Messung und Wartung durch einen Dritten betreut werden.

Artikel 22

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

(1) Die Mitgliedstaaten **sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften vor, mit denen sichergestellt wird, dass**

- a) **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften berechtigt sind, erneuerbare Energie zu erzeugen, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen;**
- b) **ihre Anteilseigner oder Mitglieder natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden oder KMU sind;**
- c) **die Teilnahme an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft freiwillig ist;**
- d) **ihre Anteilseigner oder Mitglieder aus einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ausscheiden dürfen;**

- e) **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die Energie liefern, Aggregierungs- oder andere gewerbliche Energiedienstleistungen erbringen, den für diese Tätigkeiten geltenden Bestimmungen unterliegen;**
 - f) **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften berechtigt sind, vorbehaltlich dieses Artikels und unter Wahrung der Verbraucherrechte und -pflichten der Gemeinschaftsmitglieder die gemeinsame Nutzung erneuerbarer Energie, die von den Produktionseinheiten im Eigentum der Gemeinschaft erzeugt wird, innerhalb der Gemeinschaft zu regeln;**
 - g) **der jeweilige Verteilernetzbetreiber mit den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zusammenarbeitet, um den Energietransport innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu erleichtern, wodurch die eventuellen Pflichten der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft und ihrer Mitglieder als Bilanzkreisverantwortliche und insbesondere ihre finanzielle Verantwortung für die von ihnen im System verursachten Ungleichgewichte nicht berührt werden;**
 - h) **für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften faire, verhältnismäßige und transparente Verfahren, auch für die Registrierung und Zulassung, und kostenbezogene Netzgebühren sowie einschlägige Abgaben und Steuern gelten, wobei sicherzustellen ist, dass sie an der Aufteilung der Gesamtkosten des Systems angemessen und ausgewogen beteiligt werden;**
 - i) **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften entweder unmittelbar oder durch Aggregation in diskriminierungsfreier Weise Zugang zu allen Energiemärkten erhalten;**
 - j) **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, Rechte und Pflichten als Endverbraucher, Erzeuger, Lieferanten, Verteilernetzbetreiber oder andere Marktteilnehmer diskriminierungsfrei behandelt werden.**
- (2) **Die Mitgliedstaaten können in den rechtlichen Rahmenbedingungen nach Absatz 1 vorsehen, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften einer grenzüberschreitenden Beteiligung offenstehen.**
- (3) **Vorbehaltlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Förderregelungen die Besonderheiten der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, damit diese sich unter gleichen Bedingungen wie andere Erzeuger um die Förderung bewerben können.**

Artikel 23

Einbeziehung erneuerbarer Energie in Wärme- und Kälteanlagen

(1) Um die Marktdurchdringung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor zu erleichtern, ist jeder Mitgliedstaat bestrebt, den Anteil der für die Wärme- und Kälteversorgung bereitgestellten Energie aus erneuerbaren Quellen **]] um einen Richtwert von 1 Prozentpunkt (pp) als für die Zeiträume 2021-2025 und 2026-2030 berechneten Jahresdurchschnitt²⁹, ausgehend vom 2020 erreichten Stand**, zu steigern, ausgedrückt als Anteil am nationalen Endenergieverbrauch und berechnet anhand der in Artikel 7 dargelegten Methode, **unbeschadet des Unterabsatzes 2**.

Die Mitgliedstaaten können des Weiteren beschließen, einen Beitrag aus Abwärme und -kälte zu berücksichtigen, um weitere Anreize für die Effizienz ihrer Systeme zu bieten.

Mitgliedstaaten, in denen der Anteil von erneuerbarer Energie an Wärme- und Kälteversorgung über 50% beträgt, können einen derartigen Anteil als Verwirklichung der jährlichen Steigerung gemäß Unterabsatz 1 in Anrechnung bringen.

[]

Die Mitgliedstaaten können der Kostenwirksamkeit Rechnung tragen, wenn sie die Maßnahmen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Wärme- und Kälteerzeugung beschließen, die strukturelle Hemmnisse infolge des hohen Anteils an Erdgas, der Kälteerzeugung und einer Bebauungsstruktur mit verstreuten Gebäuden und einer geringen Bevölkerungsdichte widerspiegeln. Würden diese Maßnahmen zu einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung führen, die unter dem Niveau gemäß den Unterabsätzen 1 oder 2 liegt, so begründen die Mitgliedstaaten dies unter Hinweis auf die gemäß Artikel 15 Absatz 8 durchgeführte Bewertung in ihren nationalen Energie- und Klimaschutzplänen.

(2) Die Mitgliedstaaten können auf Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien eine Liste von Maßnahmen und ausführenden Stellen, z. B. Kraftstoffanbietern, **öffentlichen Stellen oder Fachgremien benennen** und veröffentlichen, die zu der in Absatz 1 festgelegten Steigerung beitragen sollen.

²⁹ **Anmerkung: Um ein gutes Entwicklungstempo bei Wärme- und Kälteversorgung zu gewährleisten, würde der Jahresdurchschnitt für zwei Zeiträume getrennt berechnet.**

(3) Die in Absatz 1 festgelegte Steigerung kann **u. a.** durch eine oder mehrere der folgenden Optionen erreicht werden:

a) physische Beimischung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu der für die Wärme- und Kälteversorgung bestimmten Energie und entsprechenden Brennstoffen;

b) direkte Minderungsmaßnahmen wie die Installation hocheffizienter Wärme- und Kältesysteme auf Basis erneuerbarer Energien in Gebäuden oder Nutzung erneuerbarer Energien für industrielle Wärme- und Kälteprozesse;

c) indirekte Minderungsmaßnahmen, die handelbaren Zertifikaten unterliegen, anhand derer die Einhaltung der Verpflichtung durch die Unterstützung indirekter Minderungsmaßnahmen nachgewiesen wird, die von einem anderen Wirtschaftsteilnehmer wie beispielsweise einem unabhängigen Installateur erneuerbarer Technologie oder einem Energiedienstleistungsunternehmen, das Dienstleistungen im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen erbringt, durchgeführt wurden;

d) weitere politische Maßnahmen, einschließlich steuerlicher Maßnahmen oder sonstiger finanzieller Anreize.

(4) Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der nationalen Energieeffizienzverpflichtungssysteme gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU eingerichteten Strukturen zur Durchführung und Überwachung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen nutzen.

(5) **Werden** [] gemäß Absatz 2 Stellen benannt, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ihr Beitrag messbar und überprüfbar ist und **die benannten Stellen** [] jährlich einen Bericht über die folgenden Elemente vorlegen: a) Gesamtmenge der für die Wärme- und Kälteversorgung bereitgestellten Energie;

b) Gesamtmenge der für die Wärme- und Kälteversorgung bereitgestellten Energie aus erneuerbaren Quellen;

c) Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen an der Gesamtmenge der für die Wärme- und Kälteversorgung bereitgestellten Energie und

d) Art der erneuerbaren Energiequelle.

]]

Artikel 24

Fernwärme und -kälte

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **]] Endnutzer** Informationen über die Energieeffizienz und den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen an ihren **Fernwärme- und -kältesystemen** in leicht zugänglicher Form, z.B. auf den Websites oder Rechnungen der Anbieter gemäß Anhang VIIa Nummer 3 Buchstabe b der [Änderungsrichtlinie 2012/27/EU, COM(2016) 761], **erhalten**.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die erforderlichen Maßnahmen **und Bedingungen** fest, damit Kunden solcher Fernwärme- und -kältesysteme, die keine "effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung" im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU bieten,

]] ihren Vertrag kündigen können, um selbst Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen zu produzieren;]].

Die Vertragskündigung [] kann von dem Ausgleich für unmittelbar durch die Abkopplung verursachte Kosten und für den nicht abbeschriebenen Anteil der Güter abhängig gemacht werden, die zur Versorgung dieses Kunden mit Wärme und Kälte erforderlich waren.

(3) Die Mitgliedstaaten können das Recht auf **Vertragskündigung []** auf solche Kunden beschränken, die belegen können, dass die geplante alternative Lösung für die Wärme- bzw. Kälteversorgung zu wesentlich besseren Ergebnissen bei der Energieeffizienz führt. Die Effizienzbewertung der alternativen Lösung kann anhand des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz gemäß der Richtlinie 2010/31/EU erfolgen.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die erforderlichen Maßnahmen fest, um sicherzustellen, dass **Fernwärme- und -kältesysteme zur Steigerung nach Artikel 23 Absatz 1 beitragen, und zwar durch die Einführung mindestens einer der beiden folgenden Optionen:**

a) **Es wird angestrebt, den Anteil der erneuerbaren Energiequellen und der Abwärme- und -kältequellen an Fernwärme- oder -kältenetzen ausgehend von dem 2020 erreichten Stand jährlich um mindestens 1 Prozentpunkt (PP), ausgedrückt als Anteil des Endenergieverbrauchs für Fernwärme- und -kältenetze, durch Maßnahmen zu steigern, die in Jahren mit normalen klimatischen Bedingungen diese jährliche Steigerung voraussichtlich bewirken.**

Mitgliedstaaten, in denen der Anteil von erneuerbarer Energie und Abwärme und -kälte an Fernwärme- und -kältenetzen über 60% beträgt, können einen derartigen Anteil als Verwirklichung der jährlichen Steigerung gemäß Unterabsatz 1 in Anrechnung bringen.

Die Mitgliedstaaten legen die erforderlichen Maßnahmen fest, um die Steigerung nach Absatz 4 Buchstabe a in ihren nationalen Energie- und Klimaschutzplänen zu verwirklichen.

b) Sie stellen sicher, dass die Betreiber von Fernwärme- oder -kältesystemen verpflichtet sind, Lieferanten von Energie aus erneuerbaren Quellen und Abwärme und -kälte anzuschließen oder den Anschluss an Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen und Abwärme und -kälte von Drittanbietern anzubieten und diese zu kaufen, wenn sie

i) der Nachfrage von Neukunden und Anträgen von Kunden gemäß Absatz 2 Buchstabe b entsprechen müssen;

ii) vorhandene Wärme- und Kälteproduktionskapazitäten ersetzen müssen und

iii) vorhandene Wärme- und Kälteproduktionskapazitäten erweitern müssen.

(5) [] Wird die Option nach Absatz 4 Buchstabe b durchgeführt, so kann der Betreiber eines Fernwärme- oder -kältesystems den Anschluss und den Kauf von Wärme oder Kälte von Drittanbietern verweigern, wenn

a) das System aufgrund anderer Einspeisungen von Abwärme bzw. -kälte, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder durch hocheffiziente Kraft-Wärmekopplung erzeugter Wärme oder Kälte nicht über die nötige Kapazität verfügt;

(b) die von dem Drittanbieter eingespeiste Wärme oder Kälte nicht den technischen Voraussetzungen entspricht, die für den Anschluss und den sicheren Betrieb des Fernwärme- oder -kältesystems erforderlich sind, oder

c) er aufzeigen kann, dass die Gesamtkosten für die Wärme- oder Kälteversorgung des Endverbrauchers im Vergleich zu einer Situation ohne die Wärme oder Kälte, die von dem zu dem System hinzugefügten Drittanbieter geliefert wird, steigen würden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber des Fernwärme- und -kältesystems im Falle einer [] Weigerung, **einen Wärme- oder Kälteanbieter anzuschließen**, die zuständige Behörde gemäß Absatz 9 über die **Gründe für die Weigerung sowie die Bedingungen und die Maßnahmen** unterrichtet, die [] im System **zur Ermöglichung des Anschlusses getroffen werden müssten**.

(6) Wird die Option nach Absatz 4 Buchstabe b durchgeführt, so können die Mitgliedstaaten folgende Systeme von der Anwendung des Absatzes 4 Buchstabe b ausnehmen:

a) Fernwärme- und -kältesysteme, die eine "effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung" im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU darstellen;

b) bestehende Fernwärme- und -kältesysteme, die bis spätestens 2025 auf Grundlage eines von der zuständigen Behörde gebilligten Plans "effizient" im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU werden;

c) Fernwärme- und -kältesysteme mit einer thermischen Gesamtnennleistung unter 20 MW [].

(7) Das Recht **auf Kündigung des Vertrags** [] kann von einzelnen Kunden, Zusammenschlüssen von Kunden oder von Parteien, die die Interessen der Kunden wahrnehmen, ausgeübt werden. Bei Mehrfamilienhäusern ist **im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften für Wohnungen die Kündigung des Vertrags** nur für das ganze Gebäude möglich.

(8) Die Mitgliedstaaten verlangen von den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen, dass sie in Zusammenarbeit mit den Betreibern von Fernwärme- und -kältesystemen in dem jeweiligen Gebiet mindestens alle **vier** [] Jahre eine Bewertung des Potenzials der Fernwärme- und -kältesysteme für die Erbringung von Bilanzierungs- und anderen Systemdiensten vornehmen, darunter Nachfragesteuerung und Speicherung überschüssiger Energie aus erneuerbaren Quellen, und um zu prüfen, ob die Nutzung des ermittelten Potenzials gegenüber alternativen Lösungen ressourcenschonender und kostengünstiger wäre.

(9) Die Mitgliedstaaten [] stellen sicher, dass die Rechte der Verbraucher sowie die Vorschriften für den Betrieb von Fernwärme- und -kältesystemen im Einklang mit diesem Artikel eindeutig festgelegt sind und durchgesetzt werden.

(10) Die Mitgliedstaaten können beschließen, von der Anwendung der Absätze 2 bis 9 abzusehen, wenn

a) der Anteil ihrer Fernwärme- und -kältesysteme am [Inkrafttreten dieser Richtlinie] weniger als 2% des Gesamtenergieverbrauchs für Wärme- und Kälteerzeugung beträgt oder

b) sie den Anteil nach Buchstabe a auf der Grundlage ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimaschutzpläne oder der Bewertung nach Artikel 15 Absatz 8 durch die Entwicklung neuer effizienter Fernwärme- und -kältesysteme im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU auf über 2% erhöhen oder

c) der Anteil der Systeme nach Absatz 6 über 90% des Gesamtverkaufs von Fernwärme und -kälte in einem Mitgliedstaat ausmacht.

Artikel 25

Einbeziehung erneuerbarer Energien im Verkehrssektor

(1) Um die durchgängige Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor zu fördern, verpflichtet jeder Mitgliedstaat die Kraftstoffanbieter sicherzustellen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor nach einem von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten indikativen Zielpfad bis 2030 auf mindestens **14 %** steigt, wobei dieser Wert nach der in diesem Artikel festgelegten Methode zu berechnen ist. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass dieser Mindestanteil auch den Beitrag wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe einschließt. Bei der Festlegung dieser Verpflichtung können die Mitgliedstaaten bestimmte Kraftstoffanbieter und Energieträger ausnehmen oder zwischen verschiedenen Kraftstoffanbietern und Energieträgern unterscheiden, um zu berücksichtigen, dass die Technologien unterschiedlich weit ausgereift und mit unterschiedlichen Kosten verbunden sind.

Bei diesem Gesamtanteil muss der Beitrag von Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil A aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, **1 % im Jahr 2025 betragen** und bis 2030 auf mindestens **3 %** steigen.

Im Rahmen dieses Gesamtanteils wird der Beitrag der Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen mit dem Fünffachen ihres Energiegehalts angesetzt, wenn sie für Straßenkraftfahrzeuge bereitgestellt wird.

Im Rahmen der Festlegung der Verpflichtung gemäß den Unterabsätzen 1 und 2, dass die darin festgelegten Anteile erreicht werden, können die Mitgliedstaaten unter anderem Verpflichtungen zur Nutzung erneuerbarer Energie auferlegen oder andere auf Volumen, Energiegehalt oder Treibhausgasemissionseinsparungen ausgerichtete Maßnahmen vorschreiben, sofern sie nachweisen, dass die in den genannten Unterabsätzen festgelegten Anteile erreicht werden.

Wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie die Verpflichtung gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 einhalten, [] können die Mitgliedstaaten beim Beitrag von Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, das Zweifache des Energiegehalts ansetzen.

Die Treibhausgasemissionseinsparungen durch Nutzung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe betragen ab dem 1. Januar 2021 mindestens 70 %.

Für die Berechnung seines Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 7 und des Anteils gemäß Unterabsatz 1 stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass der Anteil der Energie aus erneuerbaren, aus Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen erzeugten Kraftstoffen im Straßen- und Schienenverkehr höchstens 7 % beträgt. [] Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke des Artikels 26 Absatz 1 eine niedrigere Obergrenze festlegen und zwischen Arten von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen entsprechend den in Anhang VIII festgelegten Kategorien unterscheiden, beispielsweise durch die Festlegung einer niedrigeren Obergrenze für den Anteil von Biokraftstoffen auf Basis von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen wie Ölpflanzen, wobei den Folgen einer indirekten Landnutzungsänderung Rechnung zu tragen ist. Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat beschließt, den Beitrag von flüssigen Biobrennstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen auf einen Anteil von weniger als 7 % zu begrenzen, kann er den in Unterabsatz 1 genannten Gesamtanteil entsprechend verringern.

Für die Berechnung der in den Unterabsätzen [] 1 und 2 genannten Anteile gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Bei der Berechnung des Nenners, d. h. der Gesamtenergie im Schienen- und Straßenverkehr, die auf dem Markt für den Verbrauch oder die Nutzung bereitgestellt wird, werden Ottokraftstoff, Dieselmotorkraftstoff, Erdgas, Biokraftstoff, Biogas, [] im Verkehrssektor eingesetzte flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, [] und für den Straßen- und den Schienenverkehr bereitgestellte Elektrizität berücksichtigt;

- b) bei der Berechnung des Zählers, **d.h. der Menge der im Verkehrssektor verbrauchten Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinn von Unterabsatz 1**, wird der Energiegehalt **aller Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen** [], die für den gesamten Verkehrssektor bereitgestellt werden, und für den Straßen- **und den Schienenverkehr** [] bereitgestellte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen berücksichtigt. **Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe werden berücksichtigt, wenn ein Mitgliedstaat dies beschließt.**

Bei der Berechnung des Zählers **können die Mitgliedstaaten** den Beitrag von Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, [] **unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffe begrenzen.** Der Beitrag der für den Luft- und Seeverkehr bereitgestellten Kraftstoffe wird mit dem 1,2-Fachen ihres Energiegehalts angesetzt.

[]

- c) bei der Berechnung des Zählers und des Nenners sind die in Anhang III festgelegten Werte für den Energiegehalt von im Verkehrssektor eingesetzten Kraftstoffen zu verwenden. Zur Bestimmung des Energiegehalts von im Verkehrssektor eingesetzten Kraftstoffen, die nicht in Anhang III aufgeführt sind, gelten die jeweiligen Normen der europäischen Normungsorganisationen zur Bestimmung der Heizwerte von Kraftstoffen. In Fällen, für die keine europäische Norm zu diesem Zweck erlassen wurde, sind die entsprechenden ISO-Normen zu verwenden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 in Bezug auf die Anpassung des Energiegehalts von im Verkehrssektor eingesetzten Kraftstoffen nach Anhang III an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte zu erlassen.

[]

(3) Zur Bestimmung des Anteils der Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen für die Zwecke des Absatzes 1 kann entweder der durchschnittliche Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in der Union oder der zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in dem Mitgliedstaat, in dem die Elektrizität bereitgestellt wurde, verwendet werden. []

Der Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen bei im Verkehrssektor eingesetzten flüssigen oder gasförmigen Kraftstoffen wird anhand des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen an der gesamten Energiezufuhr für die Produktion des Kraftstoffs bestimmt.

Für die Zwecke dieses Absatzes gilt Folgendes:

Wird Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenerzeugnissen zur Herstellung von im Verkehrssektor eingesetzten flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs genutzt, kann entweder der durchschnittliche Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in der Union oder der zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in dem Herstellungsmitgliedstaat zur Bestimmung des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen verwendet werden. []

Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugenden Anlage stammt, i) die nach oder gleichzeitig mit der Anlage den Betrieb aufnimmt, die die im Verkehrssektor eingesetzten flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erzeugt, und die ii) nicht an das Netz angeschlossen ist [] **oder aber an das Netz angeschlossen ist, wobei der Nachweis erbracht werden kann, dass die betreffende Elektrizität bereitgestellt wurde, ohne Elektrizität aus dem Netz einzuführen**, kann jedoch für die Erzeugung von im Verkehrssektor eingesetzten flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs in vollem Umfang als Elektrizität aus erneuerbaren Quellen angerechnet werden;

Ferner **kann [] aus dem Netz eingeführte Elektrizität in vollem Umfang als Elektrizität aus erneuerbaren Quellen angerechnet werden, wenn sie ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird [] und**

a) die Erzeugung der Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen eingeschränkt worden wäre, wenn sie nicht von der Anlage verbraucht würde, oder

b) ihre Eigenschaften als erneuerbare Energie und das Vorliegen anderer geeigneter Kriterien [] nachgewiesen wurden, wobei sicherzustellen ist, dass die Eigenschaften dieser Elektrizität als erneuerbare Energie nur einmal und nur in einem Endverbrauchssektor geltend gemacht werden.

Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 31 über die Einführung einer gemeinsamen europäischen Methode, in dem sie detaillierte Vorschriften für die Wirtschaftsteilnehmer festlegt, damit diese die Anforderungen dieses Unterabsatzes spätestens bis Dezember 2021 einhalten.

[]

(3a) Um das Risiko möglichst gering zu halten, dass einzelne Lieferungen mehr als einmal in der Union geltend gemacht werden, stärken die Mitgliedstaaten und die Kommission die Zusammenarbeit der nationalen Systeme untereinander sowie zwischen den nationalen Systemen und den gemäß Artikel 27 eingerichteten freiwilligen Systemen und Prüfstellen, einschließlich gegebenenfalls des Datenaustauschs. Vermutet oder entdeckt eine Behörde einen Betrug, so unterrichtet sie gegebenenfalls die anderen Mitgliedstaaten darüber.

(4) **Die Kommission [] sorgt dafür, dass [] eine Datenbank eingerichtet wird, die die Rückverfolgung von flüssigen und gasförmigen im Verkehrssektor eingesetzten Kraftstoffen, die auf den Zähler gemäß Absatz 1 Buchstabe b angerechnet werden können oder für die in Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, ermöglicht, und die Mitgliedstaaten verlangen von den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern, dass sie darin Angaben über die getätigten Transaktionen und die Nachhaltigkeitsmerkmale dieser [] Kraftstoffe machen, einschließlich ihrer Lebenszyklustreibhausgasemissionen, beginnend beim Ort ihrer Erzeugung bis hin zum Kraftstoffanbieter, der sie auf den Markt bringt. Die Mitgliedstaaten können eine nationale Datenbank einrichten, die an die Kommissionsdatenbank angeschlossen ist, damit die Daten sofort übermittelt werden.**

Die Kraftstoffanbieter machen die Angaben, die erforderlich sind, um zu überprüfen, dass sie die Anforderungen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 einhalten.

[]

(5) **Die Mitgliedstaaten haben Zugang zur Datenbank und ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer in jedem Mitgliedstaaten korrekte Daten darin eingeben. Die Kommission verlangt, dass im Rahmen der Systeme, die Gegenstand eines Beschlusses nach Artikel 27 Absatz 4 sind, neben der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe auch die Einhaltung dieser Vorschrift überprüft wird.**

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem in Artikel 31 genannten Prüfverfahren erlassen werden, im Einzelnen fest, wie die Wirtschaftsteilnehmer die Anforderungen des Absatzes 4 und dieses Absatzes zu erfüllen haben, einschließlich unabhängiger Audits und technischer Spezifikationen für die Übermittlung von Daten aus den nationalen Datenbanken an die Kommissionsdatenbank nach Absatz 4.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 31 [] **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, um die [] Methoden zur Bestimmung des Anteils an Biokraftstoffen, der sich aus der Verarbeitung von Biomasse in einem einzigen Verfahren mit fossilen Kraftstoffen ergibt, [] **sowie** die Methode zur Bewertung der Treibhausgaseinsparungen durch Nutzung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs [] **und wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe [] festzulegen. Die Kommission legt diese Methoden spätestens im Dezember 2021 fest.**

(6a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teile A und B zwecks Aufnahme, nicht jedoch zwecks Streichung von Rohstoffen zu ändern. Rohstoffe, die nur mit modernen Technologien verarbeitet werden können, werden in Anhang IX Teil A aufgenommen, wohingegen Rohstoffe, die mit ausgereiften Technologien zu Biokraftstoffen verarbeitet werden können, in Anhang IX Teil B aufgenommen werden.

Jeder Durchführungsrechtsakt zur Änderung der Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teile A und B stützt sich auf eine Analyse des Potenzials des betreffenden Rohstoffs für die Erzeugung von Biokraftstoffen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- i) die Grundsätze der Abfallhierarchie gemäß der Richtlinie 2008/98/EG;**
- ii) die Nachhaltigkeitskriterien der Union gemäß Artikel 27;**
- iii) [] erhebliche Verzerrungen auf den Märkten für (Neben-)Erzeugnisse, Abfälle oder Reststoffe;**
- iv) das Potenzial für beträchtliche Treibhausgasemissionseinsparungen im Vergleich zu fossilen Brennstoffen und**
- v) das Risiko negativer Auswirkungen auf Umwelt und Biodiversität.**

Alle zwei Jahre führt die Kommission eine Bewertung der Auflistung der Rohstoffe in Anhang IX Teile A und B zwecks Aufnahme von Rohstoffen im Einklang mit den in diesem Absatz aufgeführten Grundsätzen durch. Die erste Bewertung erfolgt spätestens sechs Monate nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie].

(7) Im Rahmen der zweijährlichen Bewertung der Fortschritte gemäß der [Governance-]Verordnung prüft die Kommission bis zum 31. Dezember 2025, ob die in Absatz 1 festgelegte Verpflichtung Innovation wirksam anregt und Treibhausgaseinsparungen im Verkehrssektor fördert sowie ob die geltenden Verpflichtungen in Bezug auf Treibhausgasemissionseinsparungen für Biokraftstoffe und Biogas angemessen sind. Die Kommission legt gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der in Absatz 1 festgelegten Verpflichtung vor.

Artikel 26

Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen für Biokraftstoffe, flüssige Brennstoffe und Biomasse-Brennstoffe

(1) Energie in Form von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen wird für die in den Buchstaben a, b und c dieses Absatzes genannten Zwecke nur dann berücksichtigt, wenn sie die in den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels festgelegten Nachhaltigkeitskriterien und die in Absatz 7 festgelegten Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen erfüllen:

- a) Beitrag zum Unionsziel und zum Energieanteil aus erneuerbaren Quellen der Mitgliedstaaten;
- b) Bewertung der Einhaltung der Verpflichtungen zur Nutzung erneuerbarer Energie, einschließlich der in [] Artikel [] 25 festgelegten Verpflichtung[];
- c) Möglichkeit der finanziellen Förderung für den Verbrauch von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen.

Aus Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Reststoffen und Reststoffen aus der Aquakultur und Fischerei hergestellte Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe müssen jedoch lediglich die in Absatz 7 festgelegten Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen erfüllen, um für die in den Buchstaben a, b und c dieses Absatzes genannten Zwecke berücksichtigt zu werden. Diese Bestimmung gilt auch für Abfälle und Reststoffe, die vor ihrer Weiterverarbeitung zu Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zuerst zu einem Erzeugnis verarbeitet werden. **Aus festen Siedlungsabfällen erzeugte Elektrizität, Wärme und Kälte unterliegt nicht den in Absatz 7 festgelegten Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen.**

Biomasse-Brennstoffe müssen die in den Absätzen 2 bis 7 festgelegten Kriterien für die Nachhaltigkeit und für die Einsparung von Treibhausgasemissionen im Falle von festen Biomasse-Brennstoffen [] bei Verwendung in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte oder Kraftstoffen mit einer [] **thermischen Gesamtnennleistung** von 20 MW oder mehr und im Falle von gasförmigen Biomasse-Brennstoffen nur bei Verwendung in Anlagen mit einer [] **thermischen Gesamtnennleistung** von [] 2 MW oder mehr erfüllen. [] **Die Mitgliedstaaten können die Kriterien für die Nachhaltigkeit und für die Einsparung von Treibhausgasemissionen auch auf Anlagen mit geringerer Kapazität anwenden.**

Die Nachhaltigkeitskriterien gemäß den Absätzen 2 bis 6 und die Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen gemäß Absatz 7 gelten unabhängig von der geographischen Herkunft der Biomasse.

(2) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus landwirtschaftlicher Biomasse erzeugte Biomasse-Brennstoffe, die für die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt gewonnen werden, das heißt auf Flächen, die im oder nach Januar 2008 folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen noch diesen Status haben:

a) Primärwald und andere bewaldete Flächen, das heißt Wald und andere bewaldete Flächen mit einheimischen Arten, in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind;

b) ausgewiesene Flächen:

i) durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke oder

ii) für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, vorbehaltlich ihrer Anerkennung gemäß dem Verfahren des Artikels 27 Absatz 4 Unterabsatz 1,

sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Gewinnung des Rohstoffs den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderläuft;

c) Grünland [] mit großer biologischer Vielfalt, das heißt:

i) natürliches Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind, oder

ii) künstlich geschaffenes Grünland, das heißt Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist und für das die zuständige Behörde eine große biologische Vielfalt festgestellt hat, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Status als Grünland mit großer Artenvielfalt erforderlich ist.

Die Kommission kann in einem Durchführungsrechtsakt, der nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen wird, **die** Kriterien zur Bestimmung des Grünlands [], das unter Buchstabe c fällt, **weiter präzisieren**.

(3) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus landwirtschaftlicher Biomasse erzeugte Biomasse-Brennstoffe, die für die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden, das heißt auf Flächen, die im Januar 2008 einen der folgenden Status hatten, diesen Status aber nicht mehr haben:

a) Feuchtgebiete, d. h. Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind;

b) kontinuierlich bewaldete Gebiete, d. h. Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Übershirmungsgrad von mehr als 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können;

c) Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Fläche vor und nach der Umwandlung einen solchen Kohlenstoffbestand hat, dass unter Anwendung der in Anhang V Teil C beschriebenen Methode die in Absatz 7 dieses Artikels genannten Bedingungen erfüllt wären.

Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffs die Flächen denselben Status hatten wie im Januar 2008.

(4) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus landwirtschaftlicher Biomasse erzeugte Biomasse-Brennstoffe, die für die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren, **es sei denn, es wird der Nachweis dafür erbracht, dass nicht entwässerte Flächen für den Anbau und die Ernte dieses Rohstoffs nicht entwässert werden müssen.**

(5) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse, die für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a, b und c Berücksichtigung finden, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen, um die Gefahr zu minimieren, dass **aus nicht nachhaltiger Erzeugung stammende** forstwirtschaftliche Biomasse [] genutzt wird:

a) Das Land, in dem die forstwirtschaftliche Biomasse geerntet wurde, verfügt über nationale und/oder subnationale Gesetze, die auf dem Gebiet der Ernte gelten, sowie Überwachungs- und Durchsetzungssysteme, die Folgendes gewährleisten:

i) [] **Die Erntetätigkeiten sind legal;**

ii) auf den Ernteflächen findet Walderneuerung statt [];

iii) Gebiete [], **die durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen wurden**, einschließlich Feuchtgebiete und Torfmoorflächen, sind geschützt;

iv) die Auswirkungen der forstwirtschaftlichen **Erntetätigkeiten** auf die Qualität des Bodens und die Biodiversität werden **berücksichtigt** [];

[]

b) stehen Nachweise gemäß Unterabsatz 1 nicht zur Verfügung, so finden Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a, b und c Berücksichtigung, wenn Bewirtschaftungssysteme auf [] **Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets** Folgendes sicherstellen:

[] Die Erntetätigkeiten sind legal;

ii) auf den Ernteflächen findet Walderneuerung statt;

iii) Gebiete [], **die durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen wurden**, einschließlich Feuchtgebiete und Torfmoorflächen, sind geschützt, **es sei denn, es wird der Nachweis dafür erbracht, dass die Ernte des Rohstoffs diesen Naturschutzzwecken nicht zuwiderläuft**;

die Auswirkungen der forstwirtschaftlichen Erntetätigkeiten auf die Qualität des Bodens und die Biodiversität werden **berücksichtigt** [].

[]

(6) Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus [] forstwirtschaftlicher Biomasse [], **die für** die Zwecke des Absatzes 1 [] Buchstaben a, b und c Berücksichtigung **finden**, [] **müssen** folgende LULUCF-Anforderungen **erfüllen**:

a) Das Ursprungsland oder die Ursprungsorganisation der regionalen Wirtschaftsintegration der forstwirtschaftlichen Biomasse

i) [] ist Vertragspartei des Übereinkommens von Paris und hat es ratifiziert;

ii) [] hat einen beabsichtigen nationalen Beitrag zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) übermittelt, der Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen durch die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung abdeckt und gewährleistet, dass jede Änderung des Kohlenstoffbestands in Verbindung mit der Ernte von Biomasse auf die Verpflichtungen des Landes zur Reduzierung oder Begrenzung der Treibhausgasemissionen im Sinne des beabsichtigten nationalen Beitrags angerechnet wird, oder es bestehen nationale oder subnationale Gesetze im Einklang mit Artikel 5 des Übereinkommens von Paris, die auf dem Gebiet der Ernte gelten, um die Kohlenstoffbestände und -senken zu erhalten und verbessern;

iii) [] verfügt über ein nationales System für die Meldung von Treibhausgasemissionen und -senken durch Landnutzung, darunter die Land- und Forstwirtschaft, die im Einklang mit den Anforderungen gemäß den Beschlüssen nach dem

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und dem Übereinkommen von Paris stehen.

b) Stehen Nachweise gemäß **Buchstabe a** [] nicht zur Verfügung, so finden Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse für die Zwecke gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c Berücksichtigung, wenn Bewirtschaftungssysteme auf [] Ebene **des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets** sicherstellen, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern **auf lange Sicht** gleich bleiben.

Die Kommission kann in einem Durchführungsrechtsakt, der nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen wird, **Leitlinien zu den** [] Nachweisen für die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Absätzen 5 und 6 festlegen.

Auf Grundlage der verfügbaren Daten bewertet die Kommission bis zum 31. Dezember **2026** [], ob die Kriterien gemäß den Absätzen 5 und 6 die Gefahr, dass **aus nicht nachhaltiger Erzeugung stammende** forstwirtschaftliche Biomasse genutzt wird, wirksam minimieren und die LULUCF-Anforderungen berücksichtigen. Die Kommission legt gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der Bestimmungen der Absätze 5 und 6 vor.

(7) Die durch die Verwendung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke berücksichtigt werden, muss

- a) bei Biokraftstoffen, **im Verkehrssektor verbrauchtem Biogas** und flüssigen Biobrennstoffen, die in Anlagen hergestellt werden, die am 5. Oktober 2015 oder davor in Betrieb waren, mindestens 50 % betragen;
- b) bei Biokraftstoffen, **im Verkehrssektor verbrauchtem Biogas** und flüssigen Biobrennstoffen, die in Anlagen hergestellt werden, die den Betrieb seit dem 5. Oktober 2015 aufgenommen haben, mindestens 60 % betragen;
- c) bei Biokraftstoffen, **im Verkehrssektor verbrauchtem Biogas** und flüssigen Biobrennstoffen, die in Anlagen hergestellt werden, die den Betrieb nach dem 1. Januar 2021 aufnehmen, mindestens 70 % betragen;
- d) bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung aus Biomasse-Brennstoffen, die in Anlagen eingesetzt werden, die den Betrieb nach dem 1. Januar 2021 aufnehmen, mindestens 70 % betragen; Anlagen, die den Betrieb nach dem 1. Januar 2026 aufnehmen, müssen mindestens 75 % erreichen.

Es gilt, dass eine Anlage dann in Betrieb ist, wenn die physische Erzeugung von Biokraftstoffen bzw. flüssigen Biobrennstoffen sowie von Wärme, Kälte und Elektrizität aus Biomasse-Brennstoffen aufgenommen wurde.

Die durch die Verwendung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen in Wärme, Kälte und Elektrizität erzeugenden Anlagen erzielte Einsparung bei den Treibhausgasemissionen wird im Einklang mit Artikel 28 Absatz 1 berechnet.

(8) Elektrizität aus der **Mitverfeuerung von Biomasse-Brennstoffen**, die in Anlagen mit einer **thermischen Gesamtnennleistung von 75 MW** oder mehr erzeugt wird, findet für die Zwecke gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c nur Berücksichtigung, wenn sie mit Hilfe hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU, **durch Abscheidung und Speicherung von Kohlenstoff aus Biomasse oder andere Anstrengungen zur Entwicklung negativer Emissionen, die zu beträchtlichen Treibhausgasemissionseinsparungen führen**, erzeugt wird.

Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a und b gilt diese Bestimmung nur für Anlagen, die den Betrieb nach dem [3 Jahre nach dem Datum der Annahme dieser Richtlinie] aufnehmen. Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c lässt diese Bestimmung die öffentliche Förderung im Rahmen von Regelungen, die bis zum [3 Jahre nach dem Datum der Annahme dieser Richtlinie] genehmigt werden, unberührt.

Der erste Unterabsatz gilt nicht für Elektrizität aus Anlagen, die Gegenstand einer besonderen Mitteilung eines Mitgliedstaats an die Kommission aufgrund des ordnungsgemäß begründeten Vorliegens einer Gefahr für die Stromversorgungssicherheit sind. Bei der Bewertung der Mitteilung trifft die Kommission einen Beschluss unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Elemente.

(9) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a, b und c **und unbeschadet des Artikels 25 Absatz 1** dürfen die Mitgliedstaaten Biokraftstoffe, [] flüssige Biobrennstoffe **und Biomasse-Brennstoffe**, die in Übereinstimmung mit diesem Artikel gewonnen werden, nicht **aus sonstigen Nachhaltigkeitsgründen** außer Acht lassen. **Diese Bestimmung lässt die öffentliche Förderung im Rahmen von Regelungen, die vor dem [Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] genehmigt werden, unberührt.**

(9a) Für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zwecke können die Mitgliedstaaten von den Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen nach den Absätzen 1 bis 7 und von den Energieeffizienzanforderungen nach Absatz 8 abweichen, indem sie andere Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie andere Energieeffizienzanforderungen zugrunde legen, die für Folgendes gelten:

a) Anlagen, die sich in einer der in Artikel 349 AEUV aufgeführten Regionen in äußerster Randlage befinden, soweit diese Anlagen Elektrizität oder Wärme oder Kälte aus Biomasse-Brennstoffen erzeugen, und

b) in den Anlagen gemäß Buchstabe a verwendete Biomasse-Brennstoffe, ungeachtet des Ursprungsortes dieser Biomasse, sofern diese Kriterien objektiv gerechtfertigt sind, um für die betreffende Region in äußerster Randlage die reibungslose Einführung der Kriterien für Nachhaltigkeit und für die Einsparung von Treibhausgasemissionen und der Energieeffizienzanforderungen gemäß den Unterabsätzen 1 bis 8 sicherzustellen und damit Anreize für den Übergang von fossilen Brennstoffen zu nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen zu schaffen.

[]

**Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für die
Einsparung von Treibhausgasemissionen []**

(1) Werden Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, [] Biomasse-Brennstoffe **und/oder andere Brennstoffe, die auf den Zähler gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b angerechnet werden können**, für die in den Artikeln 23 und 25 sowie in Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt, verpflichten die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsteilnehmer nachzuweisen, dass die in Artikel 26 Absätze 2 bis 7 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen erfüllt sind. Zu diesen Zwecken verpflichten sie die Wirtschaftsteilnehmer zur Verwendung eines Massenbilanzsystems, das

- a) es erlaubt, Lieferungen von Rohstoffen oder [] Brennstoffen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften und Eigenschaften in Bezug auf die Einsparung von Treibhausgasemissionen zu mischen, z. B. in einem Container, einer Verarbeitungs- oder Logistikeinrichtung, einer Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur bzw. -stätte;
- b) es erlaubt, Lieferungen von Rohstoffen mit unterschiedlichem Energiegehalts zur weiteren Verarbeitung zu mischen, sofern der Umfang der Lieferungen nach ihrem Energiegehalt angepasst wird;
- c) vorschreibt, dass Angaben über die Nachhaltigkeitseigenschaften sowie Eigenschaften in Bezug auf die Einsparung von Treibhausgasemissionen und den jeweiligen Umfang der unter Buchstabe a genannten Lieferungen weiterhin dem Gemisch zugeordnet sind, und

d) vorsieht, dass die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch entnommen werden, dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen hat wie die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch zugefügt werden und dass dieses Gleichgewicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird.

Durch das Massenbilanzsystem soll zudem sichergestellt werden, dass jede Lieferung nur einmal gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b oder c für die Berechnung des Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen herangezogen wird und dass Angaben dazu gemacht werden, ob für die Erzeugung der betreffenden Lieferung eine Förderung gewährt wurde und um welche Art von Förderregelung es sich handelt.

(2) Bei Verarbeitung einer Lieferung werden die Angaben hinsichtlich der Eigenschaften der Lieferung in Bezug auf die Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen angepasst und im Einklang mit folgenden Vorschriften dem Output zugeordnet:

a) Sollte die Verarbeitung der Rohstofflieferung nur ein Output hervorbringen, das zur Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biomasse-Brennstoffen, **flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs oder wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen** dienen soll, werden der Umfang der Lieferung und die entsprechenden Werte der Eigenschaften in Bezug auf die Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen durch Anwendung eines Umrechnungsfaktors angepasst, der das Verhältnis zwischen der Masse des Outputs, die zur Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen dienen soll, und der Rohstoffmasse zu Beginn des Verfahrens ausdrückt;

b) sollte die Verarbeitung der Rohstofflieferung mehrere Outputs hervorbringen, die zur Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biomasse-Brennstoffen, **flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs oder wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen** dienen sollen, ist für jeden Output ein gesonderter Umrechnungsfaktor anzuwenden und eine gesonderte Massenbilanz zugrunde zu legen.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer dazu verlässliche Informationen hinsichtlich der Einhaltung der in **Artikel 25 Absatz 6 und Artikel 26 Absätze 2 bis 7** festgelegten Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen vorlegen und dem Mitgliedstaat auf Anfrage die Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Zusammenstellung der Informationen verwendet wurden. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Wirtschaftsteilnehmer, für ein angemessenes unabhängiges Audit der von ihnen vorgelegten Informationen zu sorgen und nachzuweisen, dass ein solches Audit erfolgt ist. **Hinsichtlich der Einhaltung von Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe a und Absatz 6 Buchstabe a zur forstwirtschaftlichen Biomasse können bis zum Ersterfasser der Biomasse Erst- oder Zweitparteien-Audits verwendet werden.** Das Audit erstreckt sich auf die Frage, ob die von den Wirtschaftsteilnehmern verwendeten Systeme genau, verlässlich und vor Betrug geschützt sind. Ferner werden die Häufigkeit und Methodik der Probenahme sowie die Zuverlässigkeit der Daten bewertet.

Die Verpflichtungen nach diesem Absatz gelten sowohl für in der Union erzeugte als auch für importierte Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, [] Biomasse-Brennstoffe, **flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe.**

Die Mitgliedstaaten übermitteln die Angaben nach Unterabsatz 1 in aggregierter Form der Kommission. Diese veröffentlicht sie unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen in zusammengefasster Form auf der in Artikel 24 der [Governance-]Verordnung genannten Plattform für die elektronische Berichterstattung.

(4) Die Kommission kann beschließen, dass freiwillige nationale oder internationale Systeme, in denen Standards für die Herstellung von **[[Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biomasse-Brennstoffen und/oder anderen Brennstoffen, die auf den Zähler gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b angerechnet werden können, vorgegeben werden,** genaue Daten zu den Treibhausgasemissionseinsparungen für die Zwecke von Artikel 25 und Artikel 26 Absatz 7 bereitstellen **und/oder als Nachweis herangezogen werden dürfen, dass Artikel 25 Absätze 3, 4 und 5 eingehalten wird,** und/oder als Nachweis herangezogen werden dürfen, dass Lieferungen von Biokraftstoff, flüssigem Brennstoff oder Biomasse-Brennstoffen mit den in Artikel 26 Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien übereinstimmen **[[**. Für den Nachweis, dass den in Artikel 26 Absätze 5 und 6 festgelegten Anforderungen für forstwirtschaftliche Biomasse entsprochen wird, können die Betreiber beschließen, die erforderlichen Belege direkt auf der **[[Ebene des Gewinnungsgebiets** vorzulegen. Die Kommission kann auch Flächen zum Schutz von seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, für die Zwecke des Artikels 26 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii anerkennen.

Die Kommission kann beschließen, dass diese Regelungen präzise Angaben über Maßnahmen, die zum Schutz von Boden, Wasser und Luft, zur Sanierung von degradierten Flächen und zur Vermeidung eines übermäßigen Wasserverbrauchs in Gebieten mit Wasserknappheit und zur Zertifizierung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen, bei denen ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen besteht, getroffen wurden, enthalten.

(5) Die Kommission kann nur dann Beschlüsse im Sinne von Absatz 4 fassen, wenn die betreffende Regelung angemessenen Standards der Zuverlässigkeit, Transparenz und unabhängigen Audits entspricht **und hinreichende Garantien dafür bietet, dass keine Materialien absichtlich geändert oder entsorgt wurden, damit die Lieferung oder ein Teil davon unter Anhang IX fallen würde.** Bei Systemen, mit denen die Treibhausgasemissionseinsparung gemessen wird, müssen zudem die methodischen Anforderungen des Anhangs V oder des Anhangs VI eingehalten werden. Im Falle von Flächen im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii, die einen hohen Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt haben, müssen die Verzeichnisse dieser Flächen angemessenen Standards der Objektivität und Kohärenz mit international anerkannten Standards entsprechen, wobei geeignete Beschwerdeverfahren vorzusehen sind.

Die freiwilligen Systeme nach Absatz 4 müssen regelmäßig und mindestens einmal pro Jahr eine Liste ihrer für unabhängige Audits eingesetzten Zertifizierungsstellen veröffentlichen, in der für jede Zertifizierungsstelle angegeben ist, von welcher Einrichtung oder nationalen Behörde sie anerkannt wurde und von welcher Einrichtung oder nationalen Behörde sie überwacht wird.

Die Kommission kann zur Gewährleistung einer effizienten und einheitlichen Überprüfung der Einhaltung der Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen und insbesondere zur Verhinderung von Betrug detaillierte Durchführungsbestimmungen einschließlich angemessener Standards für Zuverlässigkeit, Transparenz und unabhängige Audits festlegen und vorschreiben, dass bei allen freiwilligen Systemen diese Standards angewandt werden. Bei der Festlegung dieser Standards berücksichtigt die Kommission insbesondere das Erfordernis, den Verwaltungsaufwand so weit wie möglich zu reduzieren. Dies erfolgt mittels Durchführungsrechtsakten, die nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen werden. In diesen Rechtsakten wird ein Zeitraum festgelegt, in dem diese Standards im Rahmen der freiwilligen Systeme umgesetzt werden müssen. Die Kommission kann Beschlüsse über die Anerkennung freiwilliger Systeme aufheben, falls diese Systeme diese Standards nicht im vorgesehenen Zeitraum umgesetzt haben. **Sollte ein Mitgliedstaat Bedenken äußern, dass ein System nicht gemäß den Standards für Zuverlässigkeit, Transparenz und unabhängige Audits, die die Grundlage für einen Beschluss gemäß Absatz 4 bilden, funktioniert, so prüft die Kommission die Angelegenheit und ergreift geeignete Maßnahmen.**

(6) Beschlüsse gemäß Absatz 4 dieses Artikels werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Solche Beschlüsse gelten für höchstens fünf Jahre.

Die Kommission muss verlangen, dass jedes freiwillige System, zu dem ein Beschluss gemäß Absatz 4 erlassen wurde, der Kommission [] jährlich bis zum 30. April einen Bericht zu allen in **Anhang IX der [Governance-]Verordnung** genannten Punkten vorlegt. [] Der Bericht muss das vorangegangene Kalenderjahr abdecken. [] Die Pflicht zur Vorlage eines Berichts gilt nur für freiwillige Systeme, die seit mindestens 12 Monaten tätig sind.

Die Kommission macht die von freiwilligen Systemen vorgelegten Berichte auf der in Artikel 24 der [Governance-]Verordnung genannten Plattform für die elektronische Berichterstattung in aggregierter Form oder gegebenenfalls vollständig zugänglich.

Die Mitgliedstaaten können nationale Regelungen einführen, in deren Rahmen die Einhaltung der in Artikel 26 Absätze 2 bis 7 festgelegten Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen **und die Anforderung der Einsparung von Treibhausgasemissionen für im Verkehrssektor eingesetzte flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe** entlang der gesamten Produktkette unter Beteiligung der zuständigen nationalen Behörden überprüft wird.

Ein Mitgliedstaat kann sein nationales System der Kommission melden. Die Kommission muss der Bewertung eines derartigen Systems Vorrang einräumen. Ein Beschluss über die Vereinbarkeit eines solchen gemeldeten nationalen Systems mit den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen wird nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen, um die gegenseitige bilaterale und multilaterale Anerkennung von Systemen zur Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe zu erleichtern. Ist der Beschluss positiv, so dürfen in Übereinstimmung mit diesem Artikel erstellte Systeme die gegenseitige Anerkennung der Systeme des jeweiligen Mitgliedstaats hinsichtlich der Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen gemäß Artikel 26 Absätze 2 bis 7 nicht verweigern.

(7) Wenn ein Wirtschaftsteilnehmer Nachweise oder Daten vorlegt, die gemäß einer Regelung eingeholt wurden, die Gegenstand eines Beschlusses im Sinne von Absatz 4 oder 6 ist, darf ein Mitgliedstaat, soweit dieser Beschluss dies vorsieht, von dem Lieferanten keine weiteren Nachweise für die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen gemäß Artikel 26 Absätze 2 bis 7 verlangen.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten [] überwachen die Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen [], die [] unabhängige Audits im Rahmen eines freiwilligen Systems durchführen, **im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Die Zertifizierungsstellen übermitteln auf Antrag der zuständigen Behörden alle relevanten Informationen, die zur Überwachung der Arbeitsweise erforderlich sind, einschließlich genauer Angaben von Datum, Uhrzeit und Ort, an dem die Audits durchgeführt werden. Sollten die Mitgliedstaaten mit der Nichteinhaltung verbundene Probleme feststellen, so setzen sie das freiwillige System und die Zertifizierungsstelle unverzüglich davon in Kenntnis.**

(7a) Auf Antrag eines Mitgliedstaats prüft die Kommission auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse, ob die in Artikel 26 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen in Bezug auf eine Quelle von Biokraftstoff, flüssigem Biobrennstoff oder Biomasse-Kraftstoff eingehalten wurden. Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines solchen Antrags beschließt die Kommission gemäß dem in Artikel 31 genannten Prüfverfahren, ob der betreffende Mitgliedstaat aus dieser Quelle stammende Biokraftstoffe oder flüssige Biobrennstoffe für die Zwecke von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a, b und c berücksichtigen darf, oder ob der Mitgliedstaat abweichend von Absatz 7 von dem Lieferanten der betreffenden Quelle von Biokraftstoff, flüssigem Biobrennstoff oder Biomasse-Kraftstoff die Vorlage weiterer Nachweise für die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen fordern darf.

Artikel 28

Berechnung des Beitrags von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zum Treibhauseffekt

(1) Für die Zwecke des Artikels 26 Absatz 7 wird die durch die Verwendung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen erzielte Einsparung bei den Treibhausgasemissionen wie folgt berechnet:

- a) ist für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe in Anhang V Teil A oder Teil B und für Biomasse-Brennstoffe in Anhang VI Teil A ein Standardwert für die Treibhausgasemissionseinsparung für den Herstellungsweg festgelegt **und** ist der für diese Biokraftstoffe oder flüssigen Biobrennstoffe gemäß Anhang V Teil C Nummer 7 und für diese Biomasse-Brennstoffe gemäß Anhang VI Teil B Nummer 7 berechnete e_l -Wert für diese Biokraftstoffe oder flüssigen Biobrennstoffe kleiner oder gleich null, durch Verwendung dieses Standardwerts,
- b) durch Verwendung eines tatsächlichen Werts, der gemäß der in Anhang V Teil C für Biokraftstoffe oder flüssige Biobrennstoffe und gemäß der in Anhang VI Teil B für Biomasse-Brennstoffe festgelegten Methode berechnet wird,

c) durch Verwendung eines Werts, der berechnet wird als Summe der in den Formeln in Anhang V Teil C Nummer 1 genannten Faktoren, wobei die in Anhang V Teil D oder Teil E angegebenen disaggregierten Standardwerte für einige Faktoren verwendet werden können, und der nach der Methode in Anhang V Teil C berechneten tatsächlichen Werte für alle anderen Faktoren, oder

d) durch Verwendung eines Werts, der berechnet wird als Summe der in den Formeln in Anhang VI Teil B Nummer 1 genannten Faktoren, wobei die in Anhang VI Teil C angegebenen disaggregierten Standardwerte für einige Faktoren verwendet werden können, und der nach der Methode in Anhang VI Teil B berechneten tatsächlichen Werte für alle anderen Faktoren.

(2) Die Mitgliedstaaten können der Kommission Berichte mit Angaben zu den typischen Treibhausgasemissionen aus dem Anbau von landwirtschaftlichen Rohstoffen der Gebiete ihres Hoheitsgebiets unterbreiten, die als Regionen der Ebene 2 der "Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik" (NUTS) oder als stärker disaggregierte NUTS-Ebenen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ eingestuft sind. Den Berichten ist eine Beschreibung der zur Berechnung des Emissionsniveaus verwendeten Methode und Datenquellen beigefügt. Diese Methode berücksichtigt Bodeneigenschaften, Klima und voraussichtliche Rohstofferteuerträge.

(3) Im Fall von Gebieten außerhalb der Union können der Kommission Berichte, die den in Absatz 2 genannten Berichten gleichwertig sind und die von zuständigen Stellen erstellt wurden, übermittelt werden.

(4) Die Kommission kann in einem Durchführungsrechtsakt, der nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen wird, beschließen, dass die Berichte, auf die in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels Bezug genommen wird, für die Zwecke des Artikels 26 Absatz 7 genaue Daten für die Messung der Treibhausgasemissionen enthalten, die auf den Anbau von in den in solchen Berichten genannten Gebieten hergestellten Rohstoffen für landwirtschaftliche Biomasse zurückgehen. Diese Daten können daher anstelle der für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe in Anhang V Teil D oder Teil E und für Biomasse-Brennstoffe in Anhang VI Teil C festgelegten disaggregierten Standardwerten für den Anbau verwendet werden.

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

(5) Die Kommission überprüft Anhang V und Anhang VI regelmäßig im Hinblick auf die Hinzufügung oder Überarbeitung — sofern gerechtfertigt — von Werten für Herstellungswege für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe. Bei dieser Überprüfung wird auch die Änderung der Verfahren nach Anhang V Teil C und Anhang VI Teil B in Erwägung gezogen

Falls aus der Überprüfung durch die Kommission hervorgeht, dass Anhang V oder Anhang VI geändert werden sollte, hat die Kommission die Befugnis, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Ist im Fall einer solchen Anpassung oder Ergänzung der Standardwerte in Anhang V und Anhang VI

a) der Beitrag eines Faktors zu den Gesamtemissionen gering, gibt es eine begrenzte Abweichung oder ist es kostspielig oder schwierig, die tatsächlichen Werte zu bestimmen, müssen die Standardwerte typisch für normale Herstellungsverfahren sein;

b) in allen anderen Fällen müssen die Standardwerte im Vergleich zu normalen Herstellungsverfahren konservativ sein.

(6) Falls dies zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung von Anhang V Teil C und Anhang VI Teil B erforderlich ist, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte mit genauen technischen Spezifikationen, einschließlich Definitionen, Umrechnungsfaktoren, Berechnung jährlicher Emissionen aus dem Anbau und/oder entsprechender Emissionseinsparungen durch unter-/oberirdische Änderungen des Kohlenstoffbestands von bereits landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Berechnung der Emissionseinsparungen durch Abscheidung, Einleitung und geologische Speicherung von Kohlendioxid, erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 29

Durchführungsmaßnahmen

Die in Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 sowie Absatz 6, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 28 Absatz 5 Unterabsatz 1 sowie Absatz 6 genannten Durchführungsmaßnahmen berücksichtigen vollständig die Zwecke des Artikels 7a der Richtlinie 98/70/EG³¹.

Artikel 30

Überwachung durch die Kommission

(1) Die Kommission überwacht die Herkunft von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen, die in der Union verbraucht werden, und die Auswirkungen ihrer Herstellung – einschließlich der Auswirkungen von Verdrängungseffekten – auf die Flächennutzung in der Union und in den wichtigsten Lieferdrittländern. Die Überwachung stützt sich auf die in den Artikeln 3, 15 und 18 der [Governance-]Verordnung vorgeschriebenen integrierten nationalen Energie- und Klimapläne sowie die entsprechenden Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten, einschlägiger Drittländer und zwischenstaatlicher Organisationen sowie auf wissenschaftliche Studien und alle sonstigen relevanten Informationen. Die Kommission überwacht auch die mit der energetischen Nutzung von Biomasse verbundenen Rohstoffpreisänderungen sowie damit verbundene positive und negative Folgen für die Nahrungsmittelsicherheit.

(2) Die Kommission pflegt einen Dialog und einen Informationsaustausch mit Drittländern, Produzenten von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen, Verbraucherorganisationen sowie mit der Zivilgesellschaft über die allgemeine Durchführung der Maßnahmen dieser Richtlinie in Bezug auf Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe. Den etwaigen Auswirkungen der Herstellung von Biokraftstoff und flüssigem Biobrennstoff auf die Nahrungsmittelpreise widmet sie hierbei besondere Aufmerksamkeit.

³¹ Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).

(3) Im Jahr 2026 legt die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag über einen Rechtsrahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Zeitraum nach 2030 vor.

Zu diesem Zweck werden in diesem Vorschlag die Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Richtlinie, einschließlich ihrer Kriterien für die Nachhaltigkeit und für die Einsparung von Treibhausgasemissionen, und die technologischen Entwicklungen im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen berücksichtigt.

(4) Im Jahr 2032 legt die Kommission einen Bericht mit einer Überprüfung der Anwendung dieser Richtlinie vor.

Artikel 31

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss der Energieunion unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 und teilt seine Arbeit entsprechend der jeweiligen sektoriellen Strukturen auf, die für diese Verordnung relevant sind.

(1a) Für Fragen hinsichtlich der Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen wird die Kommission von dem Ausschuss für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 32

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 5, Artikel 7 Absatz 6, Artikel 19 Absatz 11, Artikel 19 Absatz 14, Artikel 25 Absatz 6 und Artikel 28 Absatz 5 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 2021 übertragen.

(2a) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem 1. Januar 2021 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 7 Absätze 3, 5, 6 und 7, Artikel 19 Absätze 11 und 14 sowie** Artikel 25 Absatz 6 und Artikel 28 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6, Artikel 19 Absätze 11 und 14 sowie Artikel 25 Absatz 6 und Artikel 28 Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 33

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 30. Juni 2021 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobenen Richtlinien als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 34

Aufhebung

Die Richtlinie 2009/28/EG in der Fassung der in Anhang XI Teil A aufgeführten Richtlinien wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang XI Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in innerstaatliches Recht **und unbeschadet der im Jahr 2020 für die Mitgliedstaaten geltenden Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/28/EG** mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XII zu lesen.

Artikel 35

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Abweichend von Unterabsatz 1 treten Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5 und Artikel 31 am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 36

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*
